

# VEREINTE NATIONEN

Herausgegeben von der  
Deutschen Gesellschaft für die  
Vereinten Nationen (DGVN)



Zeitschrift für die Vereinten Nationen  
und ihre Sonderorganisationen

UN ■ ILO ■ FAO ■ UNESCO ■ ICAO ■ IBRD ■ IFC ■ IDA ■ IMF ■ UPU ■ WHO ■ ITU ■ WMO ■ IMO ■  
WIPO ■ IFAD ■ UNIDO ■ WTO ■ IAEA ■ WTO ■ CTBTO ■ OPCW ■ UNRWA ■ UNITAR ■ UNICEF ■  
UNHCR ■ WFP ■ UNCTAD ■ UNDP ■ UNFPA ■ UNV ■ UNU ■ UNEP ■ INSTRAW ■ UNHSP ■ ECE ■  
ESCAP ■ ECLAC ■ ECA ■ ESCWA ■ CERD ■ CCPR ■ CEDAW ■ CESC ■ CAT ■ CAAS ■ CRC ■ CMW ■  
UNTSO ■ UNMOGIP ■ UNFICYP ■ UNDOF ■ UNIFIL ■ MINURSO ■ UNOMIG ■ UNMIK ■  
UNAMSIL ■ MONUC ■ UNMEE ■ UNMISSET



Nomos Verlagsgesellschaft  
Baden-Baden

1'04

# VEREINTE NATIONEN

52. Jahrgang

Februar 2004

Heft 1

*Sebastian Graf von Einsiedel*

Selbstbewußtsein ohne Selbstüberschätzung

Das erste Jahr der neuen Amtszeit Deutschlands im Sicherheitsrat ..... 1

*Tinia Tober*

Um ein nicht-universelles Menschenrecht

Die deutsch-französische Initiative zum Verbot des Klonens von Menschen ..... 6

*Hanna Beate Schöpp-Schilling*

Reform der Vertragsorgane des Menschenrechtsschutzes

Der CEDAW und seine Arbeitsmethoden: Probleme, Herausforderungen und mögliche Lösungen ..... 11

## Buchbesprechung

*Kai-Uwe Schrogl* Wolter: Grundlagen ›Gemeinsamer Sicherheit‹ im Weltraum nach universellem Völkerrecht ..... 18

## Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

### Berichte · Nachrichten · Meinungen

*Hans Günter Brauch* Siebenjährige Blockade ..... 19

*Alfredo Märker* Genf 2003, Tunis 2005 ..... 19

*Sebastian Heselhaus · Stefan Kirchner* Rauchfrei und ratlos ..... 21

## Dokumente der Vereinten Nationen

Humanitäres Völkerrecht, Internationaler Terrorismus, Irak-Kuwait, Kleinwaffen, Konfliktfolgezeit, Menschenrechte, Nahost, Privatsektor, Verfahren des Sicherheitsrats ..... 23

Das UN-System auf einen Blick (Abkürzungen) ..... 36

## Die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen (Tabellen)

– in alphabetischer Ordnung mit Beitrittsdaten ..... 37

– nach Regionalgruppen ..... 38

– nach Gebietsgröße ..... 38

– nach Bevölkerungszahl ..... 39

– nach Wirtschaftsleistung ..... 40

VEREINTE NATIONEN · Zeitschrift für die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen. – Begründet von Kurt Seinsch.

ISSN: 0042-384X

Herausgeber: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen (DGVN), Berlin.

Chefredakteur: Dr. Volker Weyel, Zimmerstr. 26/ 27, D-10969 Berlin, ☎ (030) 25 93 75-10; Telefax: (030) 25 93 75-29.

VEREINTE NATIONEN erscheint in der Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.

Druck, Verlag und Anzeigenannahme: Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Waldseestr. 3-5, D-76530 Baden-Baden, ☎ (0 72 21) 21 04-0; Telefax: (0 72 21) 21 04 27.

Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Namentlich gezeichnete Beiträge geben nicht notwendigerweise die Meinung des Herausgebers oder der Redaktion wieder.

Erscheinungsweise: zweimonatlich. – Bezugsbedingungen: Abonnementspreis jährlich (6 Hefte) Euro 41,- (inkl. MwSt.) zuzüglich Versandkosten; Einzelheft: Euro 8,- (inkl. MwSt.) zuzüglich Versandkosten. Bestellungen nehmen entgegen: der Buchhandel und der Verlag; Abbestellungen vierteljährlich zum Jahresende. Zahlungen jeweils im voraus an: Nomos Verlagsgesellschaft, Postbank Karlsruhe, Kto. 73 636–751, und Stadtparkasse Baden-Baden, Kto. 5–002266.

Für Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

## DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR DIE VEREINTEN NATIONEN

### Präsidium:

Dr. Hans Arnold

Dr. Hans Otto Bräutigam

Dr. Eberhard Brecht,  
Bürgermeister der Stadt Quedlinburg

Dr. Fredo Dannenbring

Bärbel Dieckmann,  
Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn

Hans Eichel, MdB,  
Bundesminister der Finanzen

Prof. Dr. Tono Eitel

Joschka Fischer, MdB,  
Bundesminister des Auswärtigen

Dr. Carl-August Fleischhauer

Dr. Walter Gehlhoff

Hans-Dietrich Genscher

Dr. Wilhelm Höynck

Prof. Dr. Klaus Hüfner

Prälat Dr. Karl Jüsten,  
Leiter des Katholischen Büros Berlin

Dr. Dieter Kastrup

Dr. Klaus Kinkel

Matthias Kleinert, DaimlerChrysler AG

Dr. Hans-Werner Lautenschlager

Walter Lewalter

Prof. Dr. Jens Naumann

Detlev Graf zu Rantzau

Prälat Dr. Stephan Reimers, Beauftragter der  
Evangelischen Kirche bei der Bundesregierung

Annemarie Renger

Prof. Volker Rittberger, Ph. D.

Dr. Helga Timm

Prof. Dr. Christian Tomuschat

Rüdiger Freiherr von Wechmar

Dr. Ernst Ulrich von Weizsäcker, MdB

Dr. Richard von Weizsäcker

Heidemarie Wiecek-Zeul, MdB,  
Bundesministerin für wirtschaftliche  
Zusammenarbeit und Entwicklung

Prof. Dr. Rüdiger Wolfrum, Richter  
am Internationalen Seegerichtshof in Hamburg

Alexander Graf York von Wartenburg

### Vorstand:

Dr. Christoph Zöpel, MdB, Bochum  
(Vorsitzender)

Prof. Dr. Thomas Bruha, Hamburg  
(Stellvertretender Vorsitzender)

Ekkehard Griep, München  
(Stellvertretender Vorsitzender)

Wilfried Koschorreck, Berlin  
(Schatzmeister)

Kai Ahlborn, Erfurt

Wolfgang Ehrhart, Bonn

Dr. Manuel Fröhlich, Jena

Armin Laschet, MdEP, Aachen

Christoph Moosbauer, München

Dr. Wolfgang Münch, Ornex

Winfried Nachtwei, MdB, Münster

Prof. Dr. Thomas Risse, Berlin

### Landesverbände:

Prof. Dr. Karl-Heinz Meier-Braun  
Vorsitzender, Landesverband Baden-Württemberg

Ekkehard Griep  
Vorsitzender, Landesverband Bayern

Dr. Christine Kalb  
Vorsitzende, Landesverband Berlin-Brandenburg

### Generalsekretariat:

Dr. Beate Wagner, Generalsekretärin  
Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen

Zimmerstr. 26/27, D-10969 Berlin  
☎ (030) 25 93 75-0; Telefax: (030) 25 93 75-29

✉ info@dgvn.de

www.dgvn.de

# Selbstbewußtsein ohne Selbstüberschätzung

Das erste Jahr der neuen Amtszeit Deutschlands im Sicherheitsrat

SEBASTIAN GRAF VON EINSIEDEL

*Mit 180 von 183 abgegebenen Stimmen wurde Deutschland am 27. September 2002 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen erneut als nichtständiges Mitglied in den Sicherheitsrat gewählt<sup>1</sup>. Die zweijährige Amtsperiode begann am 1. Januar 2003. Berlins Ziele für diese Zeit waren hoch gesteckt<sup>2</sup>. So sollte die Kompetenz des Rates im Bereich Konfliktprävention und Friedenskonsolidierung gestärkt, mehr Transparenz in das Gremium gebracht und das Profil der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union (GASP) in der Weltorganisation geschärft werden. Gleichzeitig wollte Berlin seine Bereitschaft unterstreichen, auch außerhalb Europas eine erkennbare Rolle in den Friedenssicherungsinsätzen der UN zu spielen.*

Die deutschen Diplomaten dürften sich für den Jahresbeginn 2003 ein anderes Entree in dem mit der »Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit« betrauten Hauptorgan der UN gewünscht haben, sahen sich aber unmittelbar zur Auseinandersetzung mit der Irak-Krise genötigt. In der Tat werden die weltpolitischen Streitfälle nicht »à la carte« präsentiert, und der Irak-Konflikt sollte zum beherrschenden Thema der ersten Hälfte der zweijährigen Amtsperiode Deutschlands werden. Das aus dem Konflikt resultierende Zerwürfnis in den transatlantischen wie auch den innereuropäischen Beziehungen spiegelte sich auch im Sicherheitsrat wider, wo die Arbeit der deutschen Diplomaten dadurch in einigen Feldern erheblich erschwert wurde. Neben seiner sehr aktiven Diplomatie in der Irak-Frage setzte Deutschland vor allem im Bereich des Völkerrechts und beim Wiederaufbau Afghanistans Akzente. Eher halbherzig wurde versucht, mehr Engagement bei der Friedenssicherung in Afrika zu demonstrieren.

## DER KONTEXT

Deutschlands Rolle in den Vereinten Nationen spiegelt die Entwicklung vom Kriegsverlierer ohne Einfluß, Legitimität und Souveränität über die deutsche »Doppelmitgliedschaft« zur anerkannten Stütze der Weltorganisation mit einer zunehmend selbstbewußten Außenpolitik wider<sup>3</sup>.

Nach dem 1973 erfolgten UN-Beitritt hatte die Bundesrepublik Deutschland – erst recht die DDR – nur begrenzten Spielraum in ihrer Außenpolitik besessen, was letztlich auch in den Zeiten der Mitgliedschaft im Sicherheitsrat galt. Mit der deutschen Wiedervereinigung am 3. Oktober 1990 veränderten sich allerdings die Rahmenbedingungen der deutschen Stellung in den Vereinten Nationen erheblich. Die Position als einer der Hauptbeitragszahler wurde bald zur Begründung eines Anspruchs auf einen ständigen Sitz im Sicherheitsrat angeführt. Auch legte Deutschland im Laufe der neunziger Jahre nach und nach seine letzten außenpolitischen Fesseln ab und konnte zunehmend eine seinem politischen und ökonomischen Gewicht angemessene Rolle spielen. Ein Meilenstein auf diesem Wege war die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Juli 1994, in der es eine Beteiligung der Bundeswehr an friedenserhaltenden Maßnahmen der Vereinten Nationen als verfassungskonform erklärte.

1995/96, während der letzten Amtsperiode im Rat, galt allerdings noch die Doktrin des damaligen Bundesverteidigungsministers Volker Rühe, nach der deutsche Truppen nur innerhalb des Geltungsbereichs des Nordatlantikvertrags eingesetzt werden dürften, und dies

nur in Gebieten, die im Zweiten Weltkrieg nicht von Truppen der Wehrmacht besetzt waren. Doch schon im Frühjahr 1999 nahm Deutschland an dem von den Vereinten Nationen nicht autorisierten Kosovo-Krieg der NATO teil. Und nach den Terrorschlägen des 11. September 2001 versicherte Bundeskanzler Gerhard Schröder den US-Präsidenten George W. Bush der uneingeschränkten Solidarität Berlins und entsandte zur Unterstützung der US-geführten Operation »Dauerhafte Freiheit« (Enduring Freedom) Bundeswehrsoldaten nach Afghanistan und Schiffe der Bundesmarine ans Horn von Afrika. Der deutsche Verteidigungsminister Peter Struck gab später die Parole aus, die Sicherheit Deutschlands werde auch am Hindukusch verteidigt.

Vor dem Hintergrund des gewachsenen außenpolitischen Selbstbewußtseins ging das deutsche Auswärtige Amt an die Mitgliedschaft im Sicherheitsrat 2003/04 von vornherein nicht ohne Ambitionen heran. Es galt für Berlin einer neuen und gestaltenden Außenpolitik Profil zu geben. Für diese Aufgabe schickte das Ministerium mit Gunter Pleuger einen seiner Spitzendiplomaten, der zugleich als enger Vertrauter von Bundesaußenminister Joschka Fischer gilt, als Ständigen Vertreter nach New York. Pleuger, der in den Vereinten Nationen dafür bekannt ist, auch unangenehme Wahrheiten anzusprechen, stellte ein hochprofessionelles Team zusammen. Dieses sollte, so die Vorgabe aus Berlin, als Wegbereiter europäischer Außenpolitik wirken, die Arbeit des Sicherheitsrats transparenter gestalten und das Organ in den Bereichen Konfliktprävention und Friedenskonsolidierung in ehemaligen Konfliktgebieten stärken. Amtsintern wird die Mitgliedschaft im Rat auch als Chance verstanden, die Öffentlichkeit und das Parlament auf ein stärkeres deutsches Engagement in Friedensmissionen vorzubereiten. Das Auswärtige Amt befindet sich, in den Worten eines seiner Mitarbeiter, auf einer nach innen gerichteten »mission civilisatrice«.

Doch nicht nur Deutschland hat sich im Laufe der neunziger Jahre verändert. Die internationalen Rahmenbedingungen haben sich seit 1995/96 grundlegend gewandelt. Weit deutlicher als damals bestimmt nun die militärische und politische Dominanz der Vereinigten Staaten die Weltpolitik. Obendrein haben die Attentate des 11. September 2001 in den USA eine Stimmungslage hervorgebracht, in der sich der mächtigste Staat der Gegenwart gleichzeitig als der am stärksten bedrohte fühlt. Entsprechend groß ist die Bereitschaft in

---

## Autoren dieser Ausgabe

*Sebastian Graf von Einsiedel, geb. 1972, ist Programmbeauftragter an der »International Peace Academy« in New York. Zuvor Mitarbeiter der »International Crisis Group« und der Parlamentarischen Versammlung der NATO in Brüssel.*

*Dr. Hanna Beate Schöpp-Schilling, geb. 1940, ist seit 1989 Mitglied des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau. Von 1987 bis 1992 war sie Abteilungsleiterin für Frauenpolitik im entsprechenden Bundesministerium in Bonn.*

*Tinia Tober, geb. 1977, LL.M.-Studentin an der »Harvard Law School« in Cambridge/Massachusetts, promoviert am juristischen Fachbereich der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg über das reproduktive Klonen von Menschen.*



*Am 11. und 12. Dezember 2003 hielt sich Generalsekretär Kofi Annan in Deutschland auf. In Berlin empfing ihn am 11. Dezember Bundeskanzler Gerhard Schröder mit militärischen Ehren. Im Mittelpunkt der Unterredung im Kanzleramt standen der politische Prozeß in Afghanistan, die Lage im Nahen und Mittleren Osten sowie Fragen der UN-Reform. In Tübingen hielt er tags darauf auf Einladung des Präsidenten der ›Stiftung Weltethos‹, Hans Küng, eine Rede zum Thema »Gibt es noch universelle Werte?«. – Gut einen Monat später kam Annan erneut nach Deutschland; in Baden-Baden nahm er am 21. Januar 2004 einen undotierten ›Deutschen Medienpreis 2003‹ entgegen.*

Washington, eine aggressive, notfalls auch präventive Gewaltanwendung einschließende Außenpolitik zu betreiben. Dabei folgt man der Devise »so multilateral wie nötig, so unilateral wie möglich«. Anders als in Deutschland gilt das Gewaltmonopol der UN in den USA nicht als oberstes Gebot. Vor diesem Hintergrund illustriert die Irak-Krise nicht nur eine spezifische Art der Emanzipation der USA vom Sicherheitsrat – in Gestalt einer fallweisen Instrumentalisierung oder Abwendung –, sondern auch eine Emanzipation Deutschlands von den USA.

## DIE IRAK-KRISE

Das Schicksal wollte es, daß Deutschland just zu dem Zeitpunkt in den Sicherheitsrat eintrat, als die Irak-Krise in ihre heiße Phase überging. Kanzler Schröder hatte bereits im Bundestagswahlkampf 2002 seine Skepsis gegenüber einem etwaigen Krieg gegen Irak deutlich gemacht und angekündigt, er sei für »außenpolitische Abenteuer« nicht zu haben.

### *Die Vorkriegsphase*

In diesem Sinne folgte Deutschland in der Vorkriegsphase – den Monaten Januar bis März 2003 – im Rat zwei Leitlinien: erstens sollten alle politischen Mittel ausgeschöpft werden, um einen Krieg zu verhindern, und zweitens sollte den kurz zuvor nach Irak zurückgekehrten Waffeninspektoren der UN genügend Zeit eingeräumt werden,

um ihre Arbeit zu erledigen, wozu sie personell und materiell gestärkt werden sollten<sup>4</sup>.

Im Auswärtigen Amt hatte man ursprünglich gehofft, im Sicherheitsrat zwischen der amerikanischen und französischen Position vermitteln zu können. In Anbetracht der Landtagswahlkämpfe in Hessen und Niedersachsen wollte die Bundesregierung keine Haltung einnehmen, die als eine Abkehr vom bisherigen Kurs in der Irak-Frage verstanden werden konnte. Noch im Januar erklärte Schröder auf einer Wahlkampfveranstaltung, daß Deutschland einer »kriegslegitimierenden Resolution« im Sicherheitsrat nicht zustimmen werde.

Die eindeutige Stellungnahme des Bundeskanzlers gegen die amerikanische Irak-Politik führte zwangsläufig zu einem Zerwürfnis mit Washington und trieb ihn in eine Umarmung durch den französischen Präsidenten Jacques Chirac, aus der er sich bis heute nicht recht lösen konnte. Obendrein überließ Berlin in der Irak-Frage Paris die Führungsrolle; der eine oder andere Beobachter gewann gar den Eindruck, Schröder sei zum willigen Gefährten, ja zum »Schoßhund« des französischen Präsidenten geworden. Vielfach ist kritisiert worden, daß Berlin unnötigerweise das eherne Gesetz bundesdeutscher Außenpolitik nach dem Zweiten Weltkrieg preisgab, niemals zwischen den USA und Frankreich wählen zu müssen. Tatsächlich manövrierte der Bundeskanzler Deutschland in eine Situation, die ihm nur wenig außenpolitischen Spielraum ließ und die die Beziehungen zu Washington immer weiter belastete.

Auch wenn Deutschland sich in der Vorphase des Krieges gelegentlich »hinter Frankreich versteckt« hatte, verbarg man sich am Sitz der Vereinten Nationen keineswegs. Unermüdlich berieten der Ständige Vertreter Pleuger und sein Team mit den unentschlossenen Mitglieder des Rates und trugen in nicht unerheblichem Maße dazu bei, der Anti-Kriegs-Koalition das Rückgrat zu stärken. Die deutsche Gegnerschaft zum Krieg brachte dem Land in den UN viel Respekt ein, und Botschafter Pleuger erntete in den Wandelgängen des Amtssitzes der UN von Kollegen aus aller Herren Länder wohlwollendes Schulterklopfen. Einige US-Diplomaten in New York waren allerdings zeitweise so erbost, daß sie Telefonanrufe ihrer deutschen Kollegen nicht mehr entgegennahm.

Bis zuletzt befürchteten deutsche Diplomaten jedoch, daß sich Frankreich in letzter Minute doch noch auf die Seite der USA schlagen könne und Deutschland isoliert dastehen werde. Doch das wechselseitige Versprechen von Schröder und Chirac, den anderen nicht alleine im Regen stehen zu lassen, wurde von beiden eingelöst, sehr zum Verdruß Washingtons. Als die USA am 20. März die Kriegshandlungen gegen Irak eröffneten, taten sie dies ohne ein Mandat des Sicherheitsrats.

### *Das Gerangel um die Nachkriegsordnung*

Unmittelbar nach Kriegsausbruch wandte sich der Sicherheitsrat zuerst der humanitären Hilfe und bald danach der Nachkriegsordnung für Irak zu. Die Hauptfragen in diesem Zusammenhang waren daher, welche Rolle das UN-Programm »Öl für Lebensmittel« bei der Lieferung von Hilfsgütern spielen sollte, und ob und unter welchen Bedingungen die seit 13 Jahren bestehenden Sanktionen gegen Irak suspendiert oder ganz aufgehoben werden könnten. Deutschland, Frankreich und Rußland, von manchen scherzhaft die »Koalition der Unwilligen« getauft, waren vor allem darum bemüht, daß eine die unmittelbare Nachkriegsordnung regelnde Resolution nicht als nachträgliche Kriegslegitimierung verstanden würde. Das Wohlergehen der irakischen Zivilbevölkerung im Auge, war man in Berlin zwar im Prinzip auch für eine Aufhebung der Sanktionen, allerdings wollte man dafür von den Amerikanern im Gegenzug eine wichtige Rolle für die UN beim Wiederaufbau Iraks zugesichert bekommen. Auch wollte man den Besatzungsmächten keine uneingeschränkte Befugnis über den Verkauf des Öls und die daraus erwachsenden Einkünfte überlassen.

Letzten Endes konnte sich Deutschland mit seiner Haltung nicht durchsetzen. Am 22. Mai 2003 nahm der Rat die Resolution 1483 an<sup>5</sup>, in welcher das Sanktionsregime gegen Irak aufgehoben wurde. Die UN durften zwar einen Sonderbeauftragten nach Irak schicken, doch waren dessen Kompetenzen nicht scharf umrissen. Vor allem erhielten die USA und Großbritannien die fast ausschließliche Kontrolle über die Öleinkünfte und den politischen Wiederaufbau. Deutschland stimmte der Resolution gegen seine Überzeugungen zu, weil man das Verhältnis zu den USA nicht noch weiter belasten wollte.

Obwohl Präsident Bush am 1. Mai das »Ende der Hauptkampfhandlungen« kundtat, destabilisierte sich in den Sommermonaten die Lage in Irak zunehmend. Immer mehr amerikanische Soldaten fielen Guerilla-Angriffen zum Opfer. Angesichts dieser Situation war den USA daran gelegen, die Last des Wiederaufbaus zu verteilen und andere Länder zu Truppenbeiträgen zu bewegen. Deutschland und auch andere Ratsmitglieder und potentielle Truppensteller wie Indien und die Türkei bestanden allerdings darauf, daß eine weitere Internationalisierung der militärischen Präsenz in Irak eine neue Resolution des Sicherheitsrats erfordere. Angesichts dieser Realitäten legten die USA im Sommer einen Resolutionsentwurf zur Neuregelung der Nachkriegsordnung vor, der jedoch den Vorstellungen Deutschlands nur sehr mangelhaft entgegenkam.

Im anschließenden mehrmonatigen Gerangel um eine neue Irak-Resolution kam die Achse Paris-Berlin-Moskau abermals zum Vorschein, was die deutschen Bemühungen, die Beziehungen zu den USA wieder zu reparieren, nicht einfacher machte. Im Grunde ging es Deutschland und seinen Partnern darum, daß die neue Resolution keine Grundlage für eine »US-Besatzung unter UN-Flagge« bilden sollte. Gemeinsam legten die drei Länder Änderungsvorschläge zum US-Entwurf vor, deren Kernpunkte eine gestärkte und klar umrissene Rolle der Vereinten Nationen und ein konkreter Zeitplan für eine baldige Wiederherstellung der irakischen Souveränität waren. Auch sollte volle Transparenz und effektive Partizipation bei der Verteilung von Mitteln für den Wiederaufbau sichergestellt werden.

Am 16. Oktober schließlich nahm der Sicherheitsrat Resolution 1511 einstimmig an, obwohl die Vereinigten Staaten keinen der Änderungsvorschläge voll übernommen hatten. Die Tatsache, daß Moskau in letzter Minute die Einheitsfront des »alten Europa« verlassen hatte, führte dazu, daß auch Deutschland und Frankreich der Resolution schließlich zustimmten. Sie wären sonst Gefahr gelaufen, mit Syrien alleine dazustehen.

Die Irak-Episode führte bekanntermaßen zu einer in der Nachkriegszeit einmaligen Krise der deutsch-amerikanischen Beziehungen. Condoleezza Rice, die Nationale Sicherheitsberaterin des US-Präsidenten, gab nach Beendigung des Krieges die Direktive aus, wie mit den im Sicherheitsrat vertretenen Gegnern des Krieges in Zukunft umzugehen sei: »den Russen vergeben, die Deutschen ignorieren und die Franzosen bestrafen«. Die unterschiedliche Behandlung von Deutschland und Frankreich hat drei Gründe. Erstens besitzt Deutschland im Rat kein Vetorecht, womit die deutsche Anti-Haltung für die USA weniger gravierende Konsequenzen hatte. (Dies macht auch deutlich, daß es manchmal gewisse Vorteile mit sich bringen kann, kein Ständiges Mitglied zu sein – man kann gar nicht erst in die Situation geraten, das Veto einsetzen zu müssen.) Zweitens sah man Frankreichs Haltung nicht zu Unrecht vor dem Hintergrund seiner langfristigen Anstrengungen, Europa zum Gegenpol der USA auszubauen. Die Pariser Antikriegspolitik schien also von Washington aus gesehen weniger in der Sache als vielmehr in einem neogaullistischen Reflex begründet. Und drittens verstand man in Washington durchaus, daß Schröder seinerzeit Bundestags- und Landtagswahlen zu bestehen hatte und damit im Gegensatz zu Chirac aus einer Situation innenpolitischer Schwäche heraus agierte.

Allerdings wäre es falsch, die deutsche Position zur Irak-Frage als allein innenpolitisch motiviert zu betrachten. Sowohl der Kanzler als

auch sein Außenminister handelten zweifellos aus innerer Überzeugung und im Einklang mit der übergroßen Mehrheit des deutschen Volkes. Auch kann man die deutsche Verweigerungshaltung gegenüber Washington als natürliches Resultat eines außenpolitischen Emanzipationsprozesses sehen, der mit der Wiedervereinigung und dem Wegfall der Bedrohung durch die Sowjetunion einsetzte. Manch einer im Auswärtigen Amt interpretiert denn auch die neue Situation sehr unsentimental und selbstbewußt: die USA müßten sich eben daran gewöhnen, daß die Deutschen genauso schwierig würden wie die Franzosen und daß in Abwesenheit eines gemeinsamen Feindes nicht alle Interessen deckungsgleich seien. Die Befürchtung, Deutschland könne wie Frankreich, Rußland und China in Versuchung geraten, den Sicherheitsrat vor allem als »Blockadeinstrument gegenüber der so ärgerlich überlegenen Supermacht USA« zu nutzen<sup>6</sup>, scheint allerdings weit von der Realität entfernt zu sein. Zur Selbstüberschätzung neigt man denn doch nicht.

## EINSTEHEN FÜR DAS VÖLKERRECHT

Das deutsche Selbstbewußtsein wurde auch in einer anderen, vom Irak-Thema unabhängigen Frage deutlich. So zeigte sich Deutschland im Sicherheitsrat mehrfach entschlossen, für seine völkerrechtlichen Prinzipien einzustehen, auch wenn dies der angestrebten Versöhnung mit den USA zuwiderlief. Bald nach dem Irak-Krieg stand die Erneuerung der im Jahr zuvor auf Druck der USA einstimmig angenommenen Resolution 1422 an, welche alle in »einem von den Vereinten Nationen eingerichteten oder genehmigten Einsatz« dienenden Soldaten derjenigen Länder von einer Verfolgung durch den gerade erst ins Leben gerufenen Internationalen Strafgerichtshof ausnimmt, die dessen Statut nicht ratifiziert hatten. Über die Resolution muß jedes Jahr neu abgestimmt werden; im Juli 2003 lag sie abermals dem Sicherheitsrat vor. Deutschland, welches als eifriger Förderer des Strafgerichtshofs die Resolution 1422 im Jahr zuvor scharf kritisiert hatte, bewies Rückgrat und enthielt sich in der Abstimmung über die Resolution 1487 am 12. Juni 2003 der Stimme. Die negative Reaktion der USA versuchte man dadurch zu mildern, daß man ihren Diplomaten zusagte, keine Anstrengungen zu unternehmen, andere Ratsmitglieder für die eigene Position zu gewinnen. Allerdings wurde Frankreich durch die deutsche Standhaftigkeit ermutigt, sich ebenfalls zu enthalten; Syrien übte gleichfalls Stimmenthaltung. Die Einstimmigkeit, mit der im Jahr zuvor Resolution 1422 verabschiedet worden war, war jedenfalls gebrochen. Somit setzte Deutschland einen wichtigen Präzedenzfall für künftige Abstimmungen in den nächsten Jahren.

Gut einen Monat später nahm Deutschland konsequenterweise eine ähnliche Haltung ein, als dem Rat ein Resolutionsentwurf vorlag, der eine westafrikanische Interventionstruppe zur Befriedung Liberias mandatierte. Deutschland, Frankreich und Mexiko enthielten sich dann am 1. August 2003 bei der Abstimmung über die Resolution 1497 aus Protest gegen einen von den USA erzwungenen Absatz, der den Angehörigen der multinationalen Truppe sowie einer künftigen UN-Stabilisierungstruppe Immunität vor internationaler Strafverfolgung zubilligte.

## EUROPÄISCHE ZUSAMMENARBEIT

Nur selten kommt es vor, daß wie in den Jahren 2003 und 2004 mit Deutschland, Frankreich, Großbritannien und Spanien vier der fünf mächtigsten Staaten der EU gleichzeitig im Rat vertreten sind. Die Rahmenbedingungen für das erklärte Ziel Berlins, das Profil der europäischen Außenpolitik im Sicherheitsrat zu stärken, schienen demnach auf den ersten Blick relativ gut. Tatsächlich war jedoch die europäische Zusammenarbeit im Rat selten so schlecht wie im letzten Jahr.

Zwar hatte Berlin in Vorbereitung seiner Ratsmitgliedschaft den Vorstoß unternommen, einen Vertreter der jeweiligen EU-Präsidenschaft in seine Sicherheitsrats-Delegation aufzunehmen, aber diese Initiative scheiterte am Widerstand Großbritanniens. Damit hat es institutionell in bezug auf europäische Kooperation im Sicherheitsrat seit 1995 keine großen Fortschritte gegeben. Damals war beschlossen worden, daß die in dem Gremium vertretenen Europäer die übrigen EU-Partner nun auch vor wichtigen Verhandlungen informieren, anstatt wie zuvor nur von bereits Beschlossenem zu berichten<sup>7</sup>. Damals wie heute treffen sich die 15 Vertreter der EU-Staaten in New York einmal wöchentlich zur politischen Abstimmung.

Alle Koordination der Welt hilft allerdings wenig in den Fällen, in denen die außenpolitischen Positionen der jeweiligen EU-Mitglieder einander konträr gegenüberstehen. Die Spaltung der Europäer in zwei Lager in der Irak-Frage – Großbritannien und Spanien auf der einen, Frankreich und Deutschland auf der anderen Seite – war natürlich das sichtbarste Beispiel für dergestalt divergierende Standpunkte. Dieser Streit ließ einen Schatten auf die europäische Zusammenarbeit im Rat fallen und verhinderte, daß die nichtständigen europäischen Ratsmitglieder ihrer traditionellen Rolle als Vermittler zwischen Paris und London gerecht werden konnten.

Doch ist die Irak-Episode keinesfalls ein Einzelfall. Gleich in mehreren Fragen machte das vergangene Jahr deutlich, wie weit man nach wie vor von einer gemeinsamen europäischen Politik im Sicherheitsrat entfernt ist. So taten sich in den beiden bereits erwähnten Abstimmungen zur Immunität von Friedensoperationen vor der Verfolgung durch den Internationalen Strafgerichtshof die im Irak-Streit vorherrschenden Trennlinien wieder auf. Ein weiteres interessantes Beispiel bot die Frage der Westsahara, die den Rat seit langem beschäftigt und in der insbesondere Frankreich und Spanien im letzten Jahr miteinander in Konflikt gerieten. Im Kern ging es wie in den Jahren zuvor um die Frage, wann und unter welchen Bedingungen ein Referendum in Westsahara über den endgültigen politischen Status des Territoriums abgehalten werden kann. Frankreich vertrat im Rat lange uneingeschränkt die unversöhnliche Haltung Marokkos, das eine solche Volksbefragung vehement ablehnte. Spanien hingegen, welches 1975 die Hoheit über Westsahara abgegeben hatte, fühlt sich traditionell als Unterstützer der Sahrauis. Im Laufe des letzten Jahres geriet Paris innerhalb des Rates mit seiner Haltung zunehmend in die Isolation, vor allem nachdem die Polisario-Front (nicht zuletzt auf Druck Spaniens) im Frühsommer letzten Jahres eine abgeänderte Fassung des Planes des Persönlichen Abgesandten des UN-Generalsekretärs – des ehemaligen US-Außenministers James A. Baker – akzeptiert hatte, der eine verstärkte Autonomie für Westsahara und ein abschließendes Referendum nach fünf Jahren vorsah. Frankreich mußte sich schließlich dem internationalen Druck beugen und stimmte am 31. Juli für die Resolution 1495, in der der Sicherheitsrat seine nachdrückliche Unterstützung für den Baker-Plan erklärte.

Auch zum Nahostkonflikt vertritt die EU trotz gegenteiliger Beteuerungen nur selten eine einheitliche Haltung im Sicherheitsrat. Beispielhaft hierfür ist die Abstimmung am 16. September über einen von Syrien eingebrachten Resolutionsentwurf, wonach Israel zum Verzicht auf die Ausweisung des Präsidenten der Palästinensischen Selbstregierungsbehörde, Yassir Arafat, hätte verpflichtet werden sollen. Frankreich und Spanien stimmten für den Entwurf<sup>8</sup>, während sich Deutschland und Großbritannien (daneben auch Bulgarien) der Stimme enthielten. Die Vorlage scheiterte ohnehin am Veto der USA.

Die Abstimmung zum syrischen Resolutionsentwurf deutet nebenbei an, wie sehr die deutsche Diplomatie im Sicherheitsrat in Fragen des Nahostkonflikts von der deutschen Vergangenheit bestimmt wird. Es scheint, als sei Deutschland darum bemüht, niemals israelkritischer abzustimmen als irgendein anderes EU-Mitglied, vor al-

lem Großbritannien. Deutschland riskiert damit allerdings, sich mit dieser Haltung in Nahostangelegenheiten seines Verhandlungsspielraums und Einflusses zu berauben, bemerken doch vor allem die Diplomaten Washingtons, daß es keiner besonderen Anstrengung bedarf, Berlin zu israelfreundlichem Abstimmungsverhalten zu bewegen, sobald man Großbritannien an Bord hat.

## ÜBERNAHME INTERNATIONALER VERANTWORTUNG

Inwieweit hat Deutschland sein Vorhaben eingelöst, seine Ratsmitgliedschaft auch dafür zu nutzen, im eigenen Land mehr Verständnis für ein größeres Engagement in Friedensmissionen zu erzeugen? Tatsächlich hat Deutschland über die letzten Jahre hin bereits einen langen Weg zurückgelegt. Es war Anfang 2003 mit ungefähr 10 000 im Ausland stationierten Soldaten nach den USA zweitgrößter Truppensteller multilateraler Friedenseinsätze, die freilich allesamt nicht unmittelbar dem Kommando der Vereinten Nationen unterstanden. Auch hat es seinen Finanzbeitrag für friedenserhaltende und -stabilisierende Einsätze seit 1998 von 200 Mill auf 2 Mrd Euro pro Jahr verzehnfacht<sup>9</sup>.

Vor allem in den verschiedenen Friedenseinsätzen auf dem Balkan leistet Deutschland einen sehr erheblichen Beitrag. Bis vor kurzem stellte Deutschland mit Michael Steiner den Chef der UNMIK, und im Rat übt es seit letztem Jahr als Mitglied der Balkan-Kontaktgruppe eine Steuerungsfunktion in der Balkanpolitik der UN aus. Daneben spielen die Deutschen vor allem in Afghanistan eine zentrale Rolle und sind neben Kanada führend am Wiederaufbau des Landes beteiligt. Deutschland hatte sich während seiner Ratsmitgliedschaft zunächst dafür eingesetzt, daß die NATO im August das Kommando über die von den UN autorisierte Internationale Sicherheitsbeistandstruppe (ISAF) übernimmt. Knapp zwei Monate später war es Berlin, welches im Sicherheitsrat darauf drang, das bisher auf Kabul beschränkte ISAF-Mandat auszuweiten und sogenannte Wiederaufbauteams in andere Städte Afghanistans zu schicken, um dort »ISAF-Inseln der Stabilität« zu bilden. Resolution 1510 wurde am 13. Oktober 2003 einstimmig angenommen.

Deutschlands vorbildliche Führungsrolle auf dem Balkan und in Afghanistan steht in einem augenfälligen Kontrast zu der relativen Vernachlässigung afrikanischer Krisengebiete, wo die Nachfrage nach Friedenssicherungseinsätzen in den nächsten Jahren eher steigen als fallen wird. Tatsächlich hat Deutschland in den letzten Jahren mit dazu beigetragen, daß sich inzwischen ein Zweiklassensystem der internationalen Friedensoperationen etabliert hat, welche sich deswegen in einer veritablen Krise befinden. In der ersten Kategorie agieren westliche Bündnispartner in personell, materiell und finanziell erstklassig ausgestatteten multinationalen Einsätzen vorzugsweise unter NATO-Kommando. Diese Missionen sind in Regionen stationiert, die für den Westen von hohem strategischem Interesse sind: auf dem Balkan, in Afghanistan und in Irak. In der zweiten Kategorie entsenden Staaten der Dritten Welt ihre Truppen in die von den Vereinten Nationen kommandierten Blauhelmeinsätze, vor allem in Bürgerkriegsgebiete in Afrika. Mitte letzten Jahres befanden sich genau 11 Bundeswehrsoldaten unter UN-Kommando.

Im Auswärtigen Amt ist man sich dieses Ungleichgewichts durchaus bewußt. Im Sicherheitsrat hat Deutschland zwar die Steuerungsfunktion im Konflikt zwischen Äthiopien und Eritrea übernommen; dies bedeutet, daß deutsche Diplomaten die diesbezüglichen Resolutionen ausarbeiten und die Verhandlungen leiten. Doch einige aufgeschlossene deutsche Diplomaten sähen gerne einen größeren militärischen Beitrag Deutschlands und propagieren eine Strategie, dem Bundestag die Zustimmung zu Minimalbeteiligungen der Bundeswehr an Missionen in Afrika abzurufen. Ihr Ziel ist es, schrittweise mehr Verständnis im eigenen Land für ein solches Engagement zu schaffen. Ein erster Schritt in diese Richtung war die (karge)

Beteiligung der Bundeswehr an ›Operation Artémis‹. Mit Resolution 1484 hatte der Rat am 30. Mai gebilligt, daß eine multinationale Truppe der EU unter der Leitung Frankreichs zusammengestellt werden solle, um den Nordosten der Demokratischen Republik Kongo zu stabilisieren, wo sich eine ohnehin bestehende humanitäre Katastrophe zu verschlimmern drohte.

Die Grenzen der deutschen Bereitschaft, weitergehende Verantwortung zu übernehmen, wurden allerdings im Januar 2004 deutlich, als Kerstin Müller, Staatsministerin im Auswärtigen Amt, vorschlug, Deutschland solle sich an einer möglichen Friedensmission für Sudan mit Truppen beteiligen. Dieser Vorschlag traf sowohl im Außen- als auch im Verteidigungsministerium auf vehementen Widerstand und wurde sofort begraben – vorerst zumindest. Diese Episode wirft die Frage auf, ob Deutschland mittelfristig überhaupt in der Lage ist, seine ehrgeizigen Ziele im Bereich der Friedenserhaltung und -konsolidierung zu realisieren.

Die Bereitschaft der deutschen Öffentlichkeit, Bundeswehrosoldaten in Afrika zu sehen, ist offensichtlich recht gering. Auch machen mangelnde militärische Kapazitäten deutlich, daß Deutschland unter einem Auseinanderklaffen zwischen dem Anspruch größerer welt-politischer Verantwortung und tatsächlicher Handlungsfähigkeit leidet. Die fällige umfassende Reform der Bundeswehr ist eine notwendige Voraussetzung, will Deutschland jemals eine führende Rolle im internationalen Krisenmanagement spielen. Wenn man auf deutscher Seite nicht über die Ressourcen verfügt, um etwaige Vorschläge im Sicherheitsrat materiell zu unterfüttern, so engt dies den eigenen Gestaltungsspielraum erheblich ein.

Will Deutschland im Sicherheitsrat eine mit Frankreich und Großbritannien vergleichbare Rolle spielen, hat es noch einen weiten Weg zu gehen. Beide Länder haben in den letzten Jahren mit ihrer militärischen Führungsrolle erheblich zur Beendigung der Bürgerkriege in Sierra Leone und Côte d'Ivoire und zur Stabilisierung der Situation im Nordosten Kongos beigetragen.

## SICHERHEITSRATSREFORM UND STÄNDIGER SITZ

Das aktive Engagement Deutschlands für Frieden und Sicherheit in der Welt und sein Status als drittgrößter Beitragszahler der UN ist nach wie vor die Grundlage für seinen Anspruch auf einen ständigen Sitz im Sicherheitsrat. Dieser wird auch von der rot-grünen Koalition weiterverfolgt, allerdings nicht auf der operativen Ebene und mit weit weniger Elan als Mitte der neunziger Jahre. Zwar hat die Bundesregierung seit kurzem wieder mehr Interesse daran, dieses Anliegen aktiv zu betreiben; den Hintergrund bildet die Tatsache, daß nach dem Irak-Krieg die Debatte um die Reform der Vereinten Nationen neu aufgelebt ist. Allerdings dürfte die Gegnerschaft zum Irak-Krieg den Deutschen einstweilen die unabdingbare Unterstützung der USA gekostet haben – zumindest solange George W. Bush im Weißen Haus residiert. Auch sind trotz der wiederbelebten Reformdebatte angesichts der fortbestehenden fundamentalen Interessengegensätze zahlreicher Beteiligter die Chancen einer Sicherheitsratsreform nach wie vor eher gering.

Während der letzten deutschen Ratsmitgliedschaft 1995/96 war Berlin noch aktiv im Ringen um einen ständigen Sitz begriffen. Die Tatsache, daß dies damals viel mehr als heute als eine realistische Aussicht erschien, führte dazu, daß Deutschland im Sicherheitsrat einen gehobenen Zwischenstatus genoß<sup>10</sup>. So war Deutschland damals Teil einer ›G-3‹, einer inoffiziellen Gruppe, in der sich die Botschafter der Vereinigten Staaten, Großbritanniens und Deutschlands an jedem zweitem Nachmittag zu einem Gedankenaustausch trafen. Im Rahmen dieser Gruppe wurden immer auch sicherheitsratsrelevante Themen besprochen (später nahm auch der französische Vertreter an diesen Treffen teil).

Obwohl es sich inzwischen als gewichtiger Spieler auf der Weltbüh-

ne etabliert hat, führt der verlorene Kronprinzenstatus dazu, daß Deutschland im Gegensatz zu 1995/96 von den Ständigen Mitgliedern des Rates weniger umworben wird. Im Sicherheitsrat wurden im Laufe des letzten Jahres wie schon in den Jahren zuvor viele Themen (von Afghanistan bis zum Problem der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen) erst im Kreise der fünf Ständigen Mitglieder (P-5) behandelt, bevor die nichtständigen Mitglieder einbezogen wurden – wenn überhaupt. Um ein Gegengewicht zur Dominanz der P-5 zu schaffen, hat sich deshalb auf Initiative Deutschlands erstmals in der Geschichte des Rates ein regelmäßiges Zusammentreffen der nichtständigen Mitglieder institutionalisiert. Doch hat dies mehr symbolischen als praktischen Wert. Die nichtständigen Mitglieder sind meist untereinander so uneins, daß sie nur äußerst selten zu der Geschlossenheit finden, die erforderlich ist, um tatsächlich Einfluß ausüben zu können.

Mangels einer Reform der Zusammensetzung des Rates versucht Deutschland zumindest Verbesserungen in der Arbeitsweise des Gremiums zu erreichen. Um mehr Transparenz zu schaffen, dringen die deutschen Diplomaten nach Möglichkeit darauf, sogenannte informelle Treffen, die unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfinden, in ›offene Treffen‹ zu überführen. Hierbei war Deutschland allerdings nicht sonderlich erfolgreich, unter anderem weil es von Spanien in seinen Bestrebungen nur mangelhaft unterstützt wird. Der Ruf nach Transparenz in den UN ist zwar sehr populär, doch haben informelle Treffen den unbestreitbaren Vorteil, daß sich dort viel offener reden und somit eher eine konstruktive Arbeitsatmosphäre herstellen läßt.

## VORLÄUFIGE BILANZ

Zur Halbzeit der Amtsperiode läßt sich immerhin eine erste Bilanz ziehen. Freilich ließ die Tatsache, daß das Irak-Thema den Sicherheitsrat über weite Strecken des letzten Jahres hin beherrschte, Deutschland nur wenig Raum und Zeit, in der ohnehin überlasteten Tagesordnung des Rates auf anderen Themenfeldern ein bleibendes Erbe zu hinterlassen.

Im allgemeinen nutzen nichtständige Mitglieder im Rat ihre zweijährige Mitgliedschaft, um Nischenexpertise zu entwickeln und sich auf sehr spezifische Reformen im Rat zu konzentrieren. Kanada zum Beispiel befaßte sich während seiner Mitgliedschaft 1999/2000 vor allem damit, die Kompetenz des Rates im Bereich der ›intelligenten Sanktionen‹ (targeted sanctions) zu stärken. Berlin hingegen hat das Ziel, auf allen zentralen Feldern des Weltfriedens und der internatio-

1 Dies ist nach 1995/96 das zweite Mal, daß das vereinte Deutschland im Sicherheitsrat vertreten ist. Zuvor gehörte die Bundesrepublik Deutschland 1977/78 und 1987/88 dem Rat an, die DDR 1980/81. Siehe zur letzten deutschen Amtsperiode Thomas Schuler, Probezeit. Deutschland im Sicherheitsrat (1995/96), VN 1/1997 S. 1ff.

2 Vgl. Gunter Pleuger, Konflikte werden nicht à la carte serviert. Deutschlands neue Amtszeit im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, VN 6/2002 S. 209ff.

3 Manfred Knapp, Eine erfolgreiche außenpolitische Emanzipation. Drei Jahrzehnte deutsche Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen, VN 6/2003 S. 207ff.

4 Detailliert hierzu Sebastian Graf von Einsiedel / Simon Chesterman, Doppelte Eindämmung im Sicherheitsrat. Die USA und Irak im diplomatischen Vorfeld des Krieges, VN 2/2003 S. 47ff. Siehe zu den Entwicklungen um Irak auch Christian Tomuschat, Völkerrecht ist kein Zweiklassenrecht. Der Irak-Krieg und seine Folgen, VN 2/2003 S. 41ff.; Thilo Marauhn, Konfliktfolgenbewältigung statt Legalisierung. Die Vereinten Nationen nach dem Irak-Krieg, VN 4/2003 S. 113ff.; Katja Wiesbrock, Testfall Irak. Von den Vorzügen abgestimmten multilateralen Handelns, VN 6/2003 S. 215ff.

5 Mit 14 Ja-Stimmen bei Nichtbeteiligung Syriens an der Abstimmung.

6 Hans-Peter Schwarz, Von Elefanten und Bibern. Die Gleichgewichtsstörung deutscher Außenpolitik, in: Internationale Politik, Nr. 5/2003, S. 29.

7 Allerdings bedeutet gegenseitige Information nicht, daß im Vorfeld gemeinsame Positionen ausgearbeitet würden. Dies ist unter dem vorherrschenden Zeitdruck meist gar nicht möglich.

8 UN-Dok. S/2003/891 v. 16.9.2003; Text: VN 5/2003 S. 199f.

9 Regierungserklärung von Bundeskanzler Gerhard Schröder zur aktuellen internationalen Lage vor dem Deutschen Bundestag am 13.2.2003.

10 So die Sicht von Tono Eitel, dem damaligen Ständigen Vertreter (Interview mit dem Verfasser am 4.12.2003).

nenalen Sicherheit eine führende Rolle zu spielen. Allerdings sind die Rahmenbedingungen dafür in Deutschland nicht ideal. Im Vergleich zu Frankreich, Großbritannien und den USA hat Deutschland eine deutlich weniger global ausgerichtete Außenpolitik, nicht zuletzt auf Grund einer über Jahrzehnte vorherrschenden Tradition außenpolitischer Selbstbeschränkung.

Manch einer im Auswärtigen Amt ist sich dessen durchaus bewußt und gesteht selbstkritisch ein, daß man als Anwärter für einen ständigen Sitz im Sicherheitsrat in manchen Bereichen aktiver und selbstbewußter sein könnte. So muß sich die deutsche Außenpolitik beispielsweise ernsthafter mit der grundlegenden Frage auseinandersetzen, wie das System kollektiver Sicherheit einer Zeit angepaßt werden kann, die von einem dramatischen Ungleichgewicht der Mächte im internationalen System und neuartigen Bedrohungen wie der Verbindung von Terrorismus und Massenvernichtungswaffen geprägt ist. Ein beständiges Pochen auf die Gebote des Völkerrecht reicht allein nicht aus.

Das Auswärtige Amt selbst hat in den letzten Jahren erkennbare Anstrengungen unternommen, um sich institutionell auf die neuen Herausforderungen und Sicherheitsbedrohungen einzustellen. Die Umwandlung der Abteilung für die Vereinten Nationen in die ›Abteilung für Globale Fragen, Vereinte Nationen, Menschenrechte und humanitäre Hilfe‹ beispielsweise war ein wichtiger Schritt, da sie globale Querschnittsthemen wie Konfliktprävention und Terrorismusbekämpfung, die alle im Zusammenhang mit den UN stehen, vereint und in einer Abteilung integriert.

In den nächsten Jahren wird die primäre Herausforderung für das Auswärtige Amt jedoch darin liegen, mehr Zustimmung vor allem in der parlamentarischen Öffentlichkeit für eine aktivere Rolle beim militärischen Krisenmanagement zu gewinnen. Eine Verabschiedung des derzeit im Deutschen Bundestag diskutierten Entsendegesetzes, welches die überhöhen parlamentarischen Zustimmungserfordernisse für Kleinsteinsätze der Bundeswehr senken würde, wäre ein wichtiger Schritt.

## Um ein nicht-universelles Menschenrecht

Die deutsch-französische Initiative zum Verbot des Klonens von Menschen

TINIA TOBER

*Zwei Jahre nach ihrem Start befindet sich die in den Vereinten Nationen vorgetragene deutsch-französische Initiative zur möglichst umfassenden Ächtung des Klonens von Menschen in der Sackgasse. Zutiefst darüber gespalten, ob neben dem reproduktiven Klonen, das die Staatengemeinschaft einhellig ablehnt, auch das therapeutische Klonen verboten oder nur Kontrollen unterworfen werden soll, bevorzugte es die Generalversammlung im Dezember 2003, das Thema zu vertagen. Dies geschah damit bereits zum zweiten Male. Es ist daher Zeit für eine erste Bilanz – aber auch für den Versuch, die Bruchstellen der Initiative zu untersuchen und hieraus nach Möglichkeit Lehren zu ziehen.*

### Der wissenschaftliche Hintergrund

Schnelle, oft sensationelle Entwicklungen in Medizin und Genetik wecken Hoffnungen auf neue Heilmethoden für bislang als unheilbar geltende Krankheiten. Das menschliche Erbgut (in seiner Summe ›Genom‹ genannt) ist inventarisiert. Immer schneller und sicherer werden defekte Gene als Krankheitsauslöser identifiziert. Neue Fragen stellen sich:

- Defekte Leberzellen oder Nervenzellen im Gehirn könnten mit Hilfe von Stammzellen ersetzt werden (regenerative Medizin). Was aber, wenn der Preis der Gewinnung von Stammzellen in der Zerstörung von Embryonen liegt?
- Genetisch ausgelöste Krankheiten könnten durch Gentherapie an der Wurzel geheilt werden. Was aber, wenn das Wissen um die Manipulierbarkeit von Genen die Tür dazu öffnet, genetisch maßgeschneiderte Lebewesen herzustellen?

Im Brennpunkt stehen zwei Verfahren: das Klonen menschlicher Embryonen und die künstliche Veränderung der Erbinformation menschlicher Keimbahnzellen (Keimbahnintervention). Die Funktionsfähigkeit beider Verfahren wurde in Tierversuchen (unter anderem mit Schafen, Kühen, Mäusen und Katzen) nachgewiesen. Die ›Erfolgsquote beim reproduktiven Klonen von Tieren ist allerdings sehr gering: etwa 5 vH bei Kühen, etwa 3 vH bei Schafen. Entsprechend häufig sind Fehlgeburten mit zum Teil starken Mißbildungen. Lebensfähig geborene Tiere sterben nach derzeitigem Stand aus unbekanntem Gründen unverhältnismäßig früh.

Auch nach jüngsten Meldungen aus der Republik Korea, daß das Klonen menschlicher Embryonen erstmals gelungen sei, ist weiter-

hin offen, ob das Verfahren zur Anwendungsreife gebracht werden kann und welchen therapeutischen Nutzen es birgt. Im November 2001 meldete die in der Genforschung tätige US-Firma ›Advanced Cell Technologies‹ (ACT), ihr sei erstmals das Klonen menschlicher Embryonen gelungen. Von 41 Eizellen entwickelten sich aber nur neun, davon keine ausreichend, um Stammzellen herauszubilden. Zur Jahreswende 2002/03 gingen Meldungen über die Geburt von (mindestens) zwei geklonten Babies um die Welt. Im Falle der Firma ›Clonaid‹ (hinter der die Sekte der Raelianer<sup>1</sup> steht) erschien der Wahrheitsgehalt nahe Null, im Falle des durch seinen Hang zur fortpflanzungsmedizinischen Extravaganz berühmten Gynäkologen Severino Antinori eher gering. Mitte Februar 2004 meldeten südkoreanische Wissenschaftler, sie hätten in 242 Eizellen einen neuen Zellkern eingepflanzt; von diesen Klonen hätten sich rund 30 zum Blastozysten-Stadium entwickelt. 20 Blastozysten hätten Stammzellen geliefert, aus denen sich eine einzige Stammzell-Linie herstellen ließ. Der Wahrheitsgehalt dieser Meldung ist hoch; allerdings verdeutlicht das Experiment auch, daß die Erfolgsquote bei der Gewinnung von Stammzell-Linien sehr gering ist und es verfrüht ist, von einem Durchbruch zu sprechen. Wie auch immer – seit der Geburt des Klon-Schafes ›Dolly‹ im Februar 1997 muß man davon ausgehen, daß die Geburt eines geklonten Menschen nur eine Frage der Zeit ist. Und möglicherweise gibt es unter dieser Spitze des Eisbergs weitere, noch bedenklichere Entwicklungen, die sich dem Verständnis des Laien weitgehend entziehen. Einmal mehr laufen wir Gefahr, vom wissenschaftlichen Fortschritt überrollt zu werden, bevor wir uns über seine ethischen Grenzen verständigt haben<sup>2</sup>.

### Der ethische Hintergrund

Am 26. Juni 2001 vereinbarten Bundesaußenminister Joschka Fischer und sein damaliger französischer Amtskollege Hubert Védrine eine Initiative in den Vereinten Nationen. Beiden ging es um den Einstieg in ein umfassenderes Projekt: bereits am 14. September 2000 hatte Fischer vor der UN-Generalversammlung eine internationale Konvention zu den ethischen und menschenrechtlichen Fragen der Gentechnik angeregt<sup>3</sup>. Der französische Staatspräsident Jacques Chirac forderte wiederholt die Ausarbeitung einer umfassenden Bioethik-Konvention unter der Ägide der UNESCO.



Fischer und Védrine konzentrierten sich jedoch mit Bedacht darauf, in der UN-Generalversammlung zunächst ein rechtlich verbindliches Verbot nur des reproduktiven Klonens anzustreben. Vorarbeiten der UNESCO hatten verdeutlicht, welche Teile der Gesamtproblematik international entscheidungsreif sind und welche nicht. Die – politisch einflußreiche, aber rechtlich unverbindliche – »Allgemeine Erklärung über das menschliche Genom und Menschenrechte« (Humangenom-Erklärung) vom 11. November 1997<sup>4</sup> verbietet Praktiken, die gegen die Menschenwürde verstoßen, und hebt hierbei explizit das reproduktive Klonen hervor. Eine Ächtung auch des therapeutischen Klonens und der Keimbahnintervention war international nicht konsensfähig. Im Oktober 2001 stellte Ida Ryuichi, Vorsitzender des Internationalen Bioethik-Komitees der UNESCO (International Bioethics Committee, IBC), fest: »Angesichts weltweiter Werteunterschiede selbst zu grundlegenden Fragen wie den Vorstellungen über Leben und Tod erscheint ein allgemeingültiges Normengefüge schwer vorstellbar.«

Diese Aussage spielt auf Werteordnungen an, in denen der Embryo keinen absoluten Schutz genießt: weil der Embryonenschutz gegen den therapeutischen Nutzen abgewogen wird (Vorstellung vom ethisch zu rechtfertigenden Opfer), weil der wenige Tage alte Embryo nicht als menschliches Leben gilt (herrschende islamische Auffassung der Menschwerdung ab dem Zeitpunkt der Beseelung, die erst nach einigen Wochen stattfindet), oder weil – beispielsweise im Buddhismus – das Leben nicht als Geschenk Gottes gilt.

Selbst Europa, ein kulturell recht homogener Raum, ist von einem Konsens weit entfernt. Die Spannweite reicht von Großbritannien, das Forschung zum therapeutischen Klonen im Rahmen gesetzlicher Kontrollen billigt, bis zu Deutschland und Spanien, die das Klonen menschlicher Embryonen ungeachtet der Zweckbestimmung verbieten. Zwar verfügt Europa als einzige Region der Welt über einschlägige rechtsverbindliche Normen. 1998 beschloß der Europarat in Ergänzung seines Biomedizin-Übereinkommens ein Zusatzprotokoll über das Verbot des Klonens menschlicher Lebewesen<sup>5</sup>. Den amtlichen Erläuterungen zufolge bezieht es sich allerdings nur auf das reproduktive Klonen. Die Verwendung embryonaler Zellen in Klonversuchen soll einem späteren Zusatzprotokoll vorbehalten bleiben. Auch die EU-Grundrechtscharta<sup>6</sup> hebt im Rahmen des »Rechts auf Unversehrtheit« (Artikel 3) ausdrücklich und ausschließlich das Verbot des reproduktiven Klonens hervor.

Am 3./4. Juni 2002 organisierten das Auswärtige Amt und der Quai d'Orsay in Berlin das Symposium »Auf dem Weg zu einer globalen Bioethik?«. Es ging darum festzustellen, wie weit der globale Konsens zu bioethischen Themen reicht. Der Befund von 70 unabhängigen Experten aus allen Kontinenten und der Ethikräte Deutschlands und Frankreichs lautete erneut, daß es einen Konsens zum Verbot des reproduktiven Klonens von Menschen gibt, nicht aber zum therapeutischen Klonen oder zur Keimbahnintervention<sup>7</sup>.

### Der juristische Hintergrund

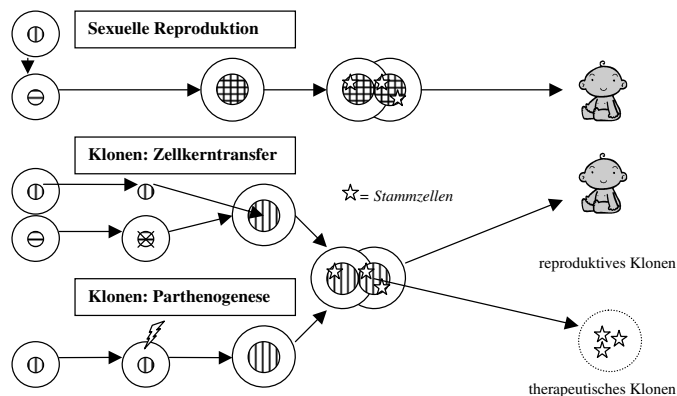
Die Begrenztheit des weltweiten Konsenses spiegelt sich wider in der Spärlichkeit internationaler Leitsätze. Auf folgende sei hingewiesen:

- Die (mittlerweile mehrfach überarbeiteten) »Ethischen Grundsätze für die medizinische Forschung am Menschen« des Weltärztebunds von 1964<sup>8</sup> enthalten Standsregeln für Ärzte und medizinische Forscher. Experimente und Behandlungen, bei denen das Risiko nicht beherrschbar ist oder den möglichen Nutzen übersteigt, gelten als unethisch.
- Die WHO erkennt zwar an, daß jegliches Klonen ethische und medizinische Probleme aufwirft, konnte sich aber 1998 in ihrer Resolution WHA 50.37<sup>9</sup> und in Folgeresolutionen nur auf eine Verurteilung des reproduktiven Klonens verständigen.

Das nationale Recht zum Verbot des Klonens ist uneinheitlich. In Deutschland sind alle Formen des Klonens sowie die Keimbahnintervention durch das am 1. Januar 1991 in Kraft getretene Embryonenschutzgesetz<sup>10</sup> verboten. Neben Deutschland verbieten etwa zwei

### Klonen

Bei der herkömmlichen (sexuellen) Reproduktion beginnt die weibliche Eizelle, sich nach der Verschmelzung mit der männlichen Samenzelle durch Zellteilung zu einem Embryo zu entwickeln – mit den kombinierten Erbinformationen von Mann und Frau. Anders beim Klonen: hier wird die Eizelle dazu gebracht, sich *asexuell* zu entwickeln. Entweder, indem man einer Körperzelle des Spenders den Zellkern entnimmt und in eine entkernte Eizelle einpflanzt (Zellkern-Transfer), oder indem man eine Eizelle chemisch oder elektrisch so stimuliert, daß sie sich ohne Befruchtung zu teilen beginnt (Parthenogenese).



In beiden Fällen trägt der geklonte Embryo die Erbinformationen nur eines (bereits bestehenden) Lebewesens, nicht, wie bei der sexuellen Reproduktion, eine neue, einzigartige Mischung der Erbinformationen von Vater und Mutter. Der (nach welcher Methode auch immer) geklonte Embryo kann zwei Zweckbestimmungen haben:

- wird er bis zur Geburt ausgetragen, spricht man vom *reproduktiven Klonen*;
- wird er dazu benutzt, ihm Stammzellen zu entnehmen, spricht man vom *therapeutischen Klonen*. Der zu diesem Zeitpunkt 5 bis 9 Tage alte beziehungsweise etwa 200 Zellen umfassende Embryo wird dabei zerstört. *Stammzellen* sind universelle Zellen, die sich in eine Vielzahl von Spezialzellen (z.B. Nerven-, Leber-, Blut- oder Knochenzellen) fortentwickeln können. Man findet sie im Embryo (embryonale Stammzellen) und in Teilen des erwachsenen Körpers, etwa in Blut, Knochenmark und Plazenta (adulte Stammzellen). Mit Hilfe der Stammzellen will man kranke Körperzellen (z.B. Nervenzellen bei der Alzheimer-Krankheit) durch gesunde ersetzen. Wenn man die Stammzellen einem geklonten Embryo entnimmt, der die Erbinformationen des Patienten trägt, hofft man, die Abstoßung durch dessen Immunsystem zu umgehen. Bei Verwendung adulter Stammzellen (aus dem Körper des Patienten) stellt sich das Problem der Immunabstoßung nicht.

### Keimbahnintervention

Die Keimbahnintervention geht einen Schritt weiter. Hier wird nicht eine vorhandene Zelle »kopiert«, sondern das in der Zelle vorhandene Gen-Material verändert. In Körperzellen hat die »Reparatur« eines Gens eine wichtige therapeutische Funktion. Bedenklich ist die Genmanipulation in fortpflanzungsrelevanten Zellen (Keimbahnen), also in der Eizelle, im Spermium oder im frühen Embryo. Hier könnte die Genmanipulation nicht nur zur Ausschaltung defekter Gene genutzt werden, sondern auch zur Herstellung einer gewissermaßen maßgeschneiderten Spezies Mensch, die in der Natur nicht vorkommt, mit Erbeigenschaften, die unwiderruflich an die nächste Generation weitergegeben werden.

\*

Beide Techniken durchbrechen den Jahrmillionen alten Prozeß der Evolution, der sich dadurch auszeichnet, daß im Zuge der geschlechtlichen Fortpflanzung männliche und weibliche Erbinformationen in immer neuen Zufallskombinationen zusammentreffen, was zum Entstehen von jeweils einzigartigen Lebewesen führt. Diese Varianz hat bislang, in Zeiträumen von Hunderttausenden von Jahren gesehen, entscheidend dazu beigetragen, daß die Gattung Mensch sich an eine sich stetig wandelnde Umwelt angepaßt und somit überlebt hat. Eine Abkehr von der Evolution läge auch darin, wenn die Gene verschiedener Spezies vermischt und somit Zwitter (Chimären, Hybride) geschaffen werden, die es in der Natur nicht gibt: »Krokofanten«. Auch das ist mittlerweile mehr als reine Theorie.

Dutzend Staaten das Klonen, entweder insgesamt (so Irland, Kanada, Norwegen, Schweiz, Spanien) oder beschränkt auf das reproduktive Klonen (darunter China, Großbritannien, Israel, Japan, Korea (Republik), Schweden). Freilich ist auch in Staaten mit Totalverbot der Schutz des frühembryonalen Lebens nicht absolut: im Rahmen der – legalen – künstlichen Befruchtung (In-vitro-Fertilisation) werden bereits befruchtete, aber überzählige Eizellen vernichtet. Die Herstellung von Embryonen für Forschungszwecke ist außer in Deutschland und Frankreich beispielsweise auch in Österreich und Brasilien verboten. Die Verwendung von Embryonen, die im Zuge künstlicher Befruchtung überzählig bleiben, ist dagegen in einigen Staaten ausdrücklich erlaubt, so in Finnland, Schweden und Spanien.

In den Vereinigten Staaten, dem klontechnisch fortgeschrittensten Land, ist es zwar durch Haushaltsgesetze und Präsidialerlaß verboten, Bundesmittel für die Erzeugung menschlicher Embryonen zu Forschungszwecken und für reproduktives Klonen zu verwenden. Ein Bundesgesetz, das die weitaus bedeutendere privat finanzierte Forschung untersagt, gibt es bislang nicht, wohl aber eine Reihe sich zum Teil widersprechender einzelstaatlicher medizin- und patentrechtlicher Normen. Dem Kongreß liegen seit geraumer Zeit konkurrierende Gesetzesinitiativen vor; es ist unwahrscheinlich, daß eine von ihnen noch in dieser Legislaturperiode angenommen wird.

### Der Aufbruch

Deutschland und Frankreich lancierten ihre Initiative zügig und problemlos. Ihrem Antrag vom 7. August 2001<sup>11</sup>, den neuen Tagesordnungspunkt ›Internationales Übereinkommen gegen das reproduktive Klonen von Menschen‹ in die Agenda der Generalversammlung der Vereinten Nationen aufzunehmen, wurde am 10. September 2001 einvernehmlich stattgegeben. Das Thema wurde dem für Rechtsfragen zuständigen 6. Hauptausschuß zugewiesen.

#### Induktiver Verhandlungsprozeß

In einer weiteren entscheidenden Weichenstellung schlugen Deutschland und Frankreich einen induktiven Verhandlungsprozeß vor: statt den Verhandlungspartnern einen vorformulierten Konventionentwurf vorzulegen, sollte im Wege eines gemeinsamen Lernprozesses ein Konsens gebildet werden. Dieses Vorgehen stellte in Rechnung,

daß die Kodifizierung bioethischer Sachverhalte für die Generalversammlung absolutes Neuland war und die notwendige Fachkenntnis der Verhandlungsführer nicht unterstellt werden konnte.

Konkret schlugen Deutschland und Frankreich vor, zunächst – möglichst binnen eines Jahres – ein Verhandlungsmandat zu erarbeiten, das die in der Konvention zu behandelnden Rechtsfragen absteckt. Dem wiederum sollte eine Anhörung unabhängiger Experten aus den Bereichen Genetik und Bioethik vorangehen.

Nach kurzen Verhandlungen nahm der 6. Hauptausschuß am 19. November einvernehmlich einen von Deutschland und Frankreich vorgelegten Entschließungsentwurf an, der dann am 12. Dezember 2001 vom Plenum der Generalversammlung als Resolution 56/93 ohne förmliche Abstimmung angenommen wurde. Er enthielt folgende Kernelemente:

- Fokussierung auf das Verbot des reproduktiven Klonens;
- Einberufung eines Ad-hoc-Ausschusses für Ende Februar 2002 mit dem Auftrag, auf der Grundlage »einer Aufstellung der ... zu regeln den rechtlichen Fragen« und unter Berücksichtigung der einschlägigen »bereits vorhandenen internationalen Rechtsinstrumente« die »Ausarbeitung eines Verhandlungsmandats ... zu prüfen«;
- Sachverständigen-Anhörung zum Auftakt der Tätigkeit des Ad-hoc-Ausschusses.

Eindrucksvoll ist die Zahl der Länder, die gemeinsam den Resolutionentwurf im Ausschuß einbrachten: es waren 50 Staaten aus allen Regionalgruppen. Unter denen, die sich als Miteinbringer mit der deutsch-französischen Initiative identifizierten, waren einige ihrer später unerbittlichsten Widersacher, so Spanien und Costa Rica.

#### Erste Tagung des Ad-hoc-Ausschusses

Die erste Beratungsrunde des neuen Nebenorgans der Generalversammlung, das vom 25. Februar bis zum 1. März 2002 zusammentrat<sup>12</sup>, gliederte sich in drei Abschnitte:

- die Anhörung der von UNESCO und WHO benannten unabhängigen Genetik- und Bioethik-Experten<sup>13</sup>;
- die allgemeine Aussprache und
- die Diskussion der im Rahmen einer Konvention zu behandelnden Rechtsfragen anhand eines von Deutschland und Frankreich vorgelegten Dokuments<sup>14</sup> (das nicht vertieft diskutiert, aber in seinen Umrissen gebilligt wurde).

Der unmittelbare Ertrag der Sachverständigenanhörung und der Aus-



Die während der Internationalen Dekade für Katastrophenvorbeugung (1990-1999) erarbeiteten Ansätze wurden auch in der Folgezeit fortgeführt. Hierzu gehörte die vom Auswärtigen Amt in Zusammenarbeit mit dem Deutsche Komitee für Katastrophenvorsorge und dem zum Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten (OCHA) der UN gehörenden Sekretariat für die Internationale Katastrophenvorbeugungsstrategie ausgerichtete Zweite Internationale Konferenz zur Frühwarnung vor Naturkatastrophen (Second International Conference on Early Warning, EWC II). Sie fand vom 16. bis 18. Oktober 2003 in Bonn im ehemaligen Plenarsaal des Bundestags statt. Über 400 Wissenschaftler und Politiker diskutierten die Möglichkeiten und Wege einer verbesserten Integration der Frühwarnung in die praktische Politik. Als eines der Ergebnisse der Konferenz wird ein Frühwarnbüro der Vereinten Nationen in Bonn seine Arbeit aufnehmen; hier sollen die Erkenntnisse auf dem Gebiet der Frühwarnung vor Naturkatastrophen aus der ganzen Welt gesammelt und die Aktivitäten koordiniert werden. – Im Bild v.l.n.r.: Hans-Joachim Daerr, für die Vereinten Nationen zuständiger Abteilungsleiter im Auswärtigen Amt; Bundesumweltminister Jürgen Trittin; Jan Egeland, Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfe Koordinator.

sprache lag vor allem darin, die wissenschaftlichen und ethischen Grundlagen klarer zu erfassen. Insbesondere vermittelten die Experten Verständnis dafür, daß ein geklonter Mensch ein mit ebensolchen Rechten ausgestatteter Mensch wie jeder andere und jedenfalls kein ›Monster‹ ist, sondern daß das eigentlich Monströse im Verfahren als solchem liegt, in seinen Motiven, in den unermesslichen psychologischen Auswirkungen auf den geklonten Menschen und in den beispiellosen gesellschaftlichen Auswirkungen.

#### ➤ Verfahren

Schwerste Besorgnisse hinsichtlich des Klon-Verfahrens betrafen vor allem die Aussicht, daß durch Klonen und Genmanipulation die Spezies Mensch sich selbst mit unabsehbaren Folgen verändern könnte – religiös ausgedrückt: daß in die Schöpfung eingegriffen wird. Ebenso schwere Bedenken galten der extrem hohen Mißbildungsgefahr, die für sich bereits ausreicht, um das Klonen als grausam und unethisch einzustufen, sowie der Gefahr, daß sich ein Markt für Eispenden herausbildet, bei dem gerade den Frauen der Dritten Welt neue Formen der materiellen und medizinischen Ausbeutung drohen. Mehrere Delegationen sprachen die Warnung aus, daß die Hinnahme des therapeutischen Klonens die Schranken auch für reproduktives Klonen beseitigen könne. Forschung an embryonalen Stammzellen sei obendrein überflüssig, da man ebensogut, wenn nicht sogar besser, mit adulten Stammzellen forschen könne<sup>15</sup>. Schließlich bezeichnete es eine Reihe von Delegationen als verwerflich, daß im Zuge des therapeutischen Klonens Embryonen zerstört werden. Dem hielten andere – wortführend war Singapur – entgegen, daß das Bemühen um ein Ausloten aller therapeutischen Möglichkeiten eine sittliche Pflicht sei.

#### ➤ Motive

Zu den möglichen Motiven für reproduktives Klonen (Erfüllung des Kinderwunsches, Erzeugung maßgeschneiderter Menschen, Selbstverewigung) war es allgemeine Ansicht, daß diese Motive sich entweder auch auf anderem Wege befriedigen lassen (Kinderwunsch) oder wegen des eklatanten Mißverhältnisses zwischen egoistischer Erwartung und der dem geklonten Menschen auferlegten Last inakzeptabel sind.

#### ➤ Psychologische Auswirkungen

In den psychologischen Auswirkungen des Geklon-Seins sahen einige Experten den eigentlichen Eingriff in die Menschenwürde. Der geklonte Mensch kann durch Beobachtung seines (notwendigerweise älteren) ›Originals‹ bezüglich aller genetisch determinierten Lebensumstände (Krankheiten, Lebenserwartung) gewissermaßen in seine eigene Zukunft blicken. Dadurch wird er in einen prädestinierten Lebensentwurf gezwängt, der je nach den Umständen psychisch nur schwer auszuhalten ist und die Entscheidungsfreiheit – die ja zu einem guten Teil auf der Unkenntnis der Zukunft beruht – ganz erheblich einschränkt. Insofern ist die Situation eines Klons anders als die eineiiger Zwillinge, die biologisch gesehen zwar sozusagen natürliche Klone sind, aber gleichzeitig leben und nicht zeitlich versetzt.

#### ➤ Gesellschaftliche Auswirkungen

Hinsichtlich der gesellschaftlichen Auswirkungen wiesen Delegierte vor allem auf mögliche Formen der Diskriminierung hin: zu Lasten des geklonten Menschen (auf Grund des Stigmas seiner Erzeugung), zu Lasten des genetisch im ›Naturzustand‹ belassenen Menschen, der durch Hautfarbe, eine Behinderung oder sonstige Eigenschaften vom ›Ideal‹ (welchem?) abweicht, oder zu Lasten von Menschen aus Entwicklungsländern hinsichtlich des Zugangs zu möglichen therapeutischen Anwendungen der Gentechnik. Manche Staatenvertreter hielten es für inakzeptabel, daß die Familie als traditionelle Fortpflan-

zungsgemeinschaft durch neue Formen der Reproduktion, die weder auf einer gemischtgeschlechtlichen Gemeinschaft noch auf herkömmlichen Verwandtschaftsbeziehungen beruhen, in Frage gestellt wird.

## Die Wende

### *Neuer Kurs der USA*

Bald nach Arbeitsaufnahme des Ad-hoc-Ausschusses nahmen die Vereinigten Staaten einen ebenso überraschenden wie drastischen Kurswechsel vor. Hatten sie bis dahin hinhaltenden Widerstand gegen ein wie auch immer geartetes Übereinkommen geleistet, so traten sie nun dafür ein, jegliches Klonen in einer einzigen Konvention zu verbieten und dabei zwischen reproduktivem und therapeutischem Klonen nicht zu differenzieren.

Diese neue Position, die die USA gemeinsam mit Spanien, einer Reihe lateinamerikanischer und afrikanischer Staaten sowie dem Heiligen Stuhl vertraten, bedeutete einen folgenreichen Einschnitt. Sie stellte das von Deutschland und Frankreich angestrebte Ziel, mit der gebotenen Dringlichkeit ein möglichst universelles Rechtsinstrument auszuarbeiten<sup>16</sup>, nicht nur in Frage, sondern führte geradezu von ihm weg. Da es für ein umfassendes, auch das therapeutische Klonen einbeziehendes Verbot weltweit keinen Konsens gibt, lief die Forderung nach einem Totalverbot entweder auf ein langes, möglicherweise ergebnisloses Tauziehen bezüglich einer universell akzeptablen Verhandlungsgrundlage hinaus, oder auf kurze Verhandlungen, jedoch ausschließlich im Kreis von Befürwortern eines Totalverbots, das heißt unter Ausschluß wichtiger Forschungsstaaten (wie zum Beispiel Großbritannien, China, Japan oder Brasilien) – eine Verhandlungssituation, die mit der Aushandlung eines Verbots von Nuklearwaffen ohne Beteiligung der Atomkräfte verglichen wurde. Mancher Staatenvertreter fragte sich, ob die USA beabsichtigten, die deutsch-französische Initiative nun mit dem Mittel der Überfrachtung statt dem der Aushöhlung zu Fall zu bringen. In Wahrheit dürfte es sich um mehr als reine Taktik, nämlich um einen grundsätzlichen Wechsel des Verhandlungsziels gehandelt haben. Denn anders als beim deutsch-französischen Ansatz, den weltweit gegebenen ›größten gemeinsamen Nenner‹ zügig in Konventionsform umzusetzen, lag das Ziel der USA darin, diesen Nenner im Zuge einer längerfristigen Überzeugungskampagne in der Substanz zu modifizieren.

### *Neues deutsch-französisches Angebot*

Deutschland und Frankreich beharrten darauf, daß eine Konsenslösung gefunden werden müsse und unterbreiteten ein neues Verhandlungsangebot<sup>17</sup>. Es sah vor, die Bedenken hinsichtlich des therapeutischen Klonens aufzugreifen und einen zweistufigen Verhandlungsprozeß in Gang zu setzen. Dessen erste Phase würde sich, idealerweise binnen eines Jahres, mit den konsensualen und damit schnell zu lösenden Fragen (reproduktives Klonen) beschäftigen. Die zweite, unmittelbar anschließende Phase würde sich den umstritteneren Fragen (therapeutisches Klonen) zuwenden. Dieses Angebot wurde um Elemente angereichert, die insbesondere in der Übergangsphase zwischen der ersten und der zweiten Konvention von Bedeutung »sein würden«: erstens eine Aufforderung an alle Staaten, aus ihrer Sicht unethische Formen des Klonen unverzüglich per nationalem Gesetz zu verbieten, zweitens der ausdrückliche Ausschluß des Umkehrschlusses, daß aus einem zunächst auf das reproduktive Klonen beschränkten Verbot auf die Erlaubtheit des therapeutischen Klonens geschlossen werden dürfe.

Der Bundestag unterstützte diesen neuen Ansatz mit Beschluß vom 4. Juli 2002<sup>18</sup>. Von Deutschland und Frankreich im Sommer 2002 weltweit durchgeführte diplomatische Demarchen zeigten, daß der neue Ansatz auf breite Zustimmung stieß. Allerdings erwies es sich auch, daß für diejenigen Staaten, die gegenüber Verhandlungen zum therapeutischen Klonen starke Vorbehalte haben (so Großbritannien, China, Japan, Schweden), nun die Schmerzgrenze erreicht war. Die

Reaktion der USA und Spaniens blieb bis zum Beginn der zweiten Tagung des Ad-hoc-Ausschusses offen.

### Zweite Tagung des Ad-hoc-Ausschusses

Vom 23. bis 27. September 2002 traf sich der Ad-hoc-Ausschuß – diesmal als ›Arbeitsgruppe des 6. Hauptausschusses‹ firmierend – zu seiner zweiten Zusammenkunft<sup>19</sup>. Die Mehrheit der Delegationen unterstützte das revidierte deutsch-französische Angebot. Aber die Vereinigten Staaten, Spanien und einige weitere Delegationen lehnten es mit großer Unnachgiebigkeit ab. Von deutscher Seite ventilierte Kompromisse – parallele (statt konsekutiver) Verhandlungen über zwei Konventionen; Verhandlungen über eine einzige, aber mit ›Opting-in‹ beziehungsweise ›Opting-out‹-Klauseln versehene Konvention – wurden von den USA diskussionslos verworfen. Damit schien die rasche Erzielung eines Verhandlungsergebnisses kaum noch möglich, erst recht, nachdem die USA, Spanien und die Philippinen einen eigenen, konkurrierenden Resolutionsentwurf<sup>20</sup> eingebracht hatten, der Verhandlungen über eine Konvention zum Verbot sämtlichen Klonens vorsah.

Damit waren die Alternativen abgesteckt. Die inhaltliche Auseinandersetzung kam praktisch zum Erliegen. Hoffnungen, der Heilige Stuhl werde sich als Vermittler in letzter Minute betätigen, wurden in New York enttäuscht. Die Anhänger der konkurrierenden Resolutionsentwürfe bemühten sich nun, für ihren jeweiligen Ansatz eine Mehrheit zu finden. In dieser schwierigen Lage beriet Anfang November 2002 die rund 50 Staaten umfassende ›Gruppe der Freunde‹ der deutsch-französischen Initiative erneut über das weitere Vorgehen. Sollte die Herausforderung der förmlichen Abstimmung, auf die die USA zusteuernten, angenommen werden? Dafür sprach, daß die Abstimmung (wenn auch nicht besonders eindrucksvoll) gewonnen werden konnte; dafür sprach vor allem, daß im Wettlauf gegen unverantwortliche Wissenschaftler kein einziges Jahr verloren werden durfte. Dagegen sprach, daß es wenig sinnvoll erschien, im Kreise einer zutiefst gespaltenen UN-Mitgliedschaft Verhandlungen über eine menschenrechtliche – und damit definitionsgemäß Universalität anstrebende – Konvention zu führen. Die Freundesgruppe empfahl schließlich nahezu einmütig, wenn auch schweren Herzens, eine Vertagung der Initiative anzustreben, um die Chance zum Konsens und damit zur universellen Akzeptanz des künftigen Rechtsinstruments offen zu halten. Auch die USA stimmten dem Vertagungsvorschlag zu. Daraufhin beschloß die Generalversammlung am 7. November 2002, das Thema um ein Jahr zu vertagen, also auf den Herbst 2003.

### Dritte Tagung des Ad-hoc-Ausschusses

Die dritte Sitzungsrunde des Ad-hoc-Ausschusses fand vom 29. September bis zum 3. Oktober 2003 statt<sup>21</sup> und bot, wie von vielen befürchtet, überwiegend ein Déjà-vu-Erlebnis. Neu war, daß diejenigen Staaten, die ein ergebnisoffenes Verhandlungsmandat anstrebten – konkret: eine Kombination aus Verbot des reproduktiven und Reglementierung des therapeutischen Klonens – sich nun unter belgischer Führung mit einem eigenen Resolutionsentwurf<sup>22</sup> artikulierten, in Konkurrenz zu dem abermals vorgelegten Entwurf der Vereinigten Staaten und Costa Ricas<sup>23</sup>. Deutschland und Frankreich boten einen weiteren Kompromiß an, nämlich Verhandlungen über eine einzige Konvention mit dem möglichen Inhalt eines Verbots des reproduktiven Klonens und einer möglichst weitgehenden Beschränkung des therapeutischen Klonens. Mit diesem Vorschlag setzte die deutsche Delegation einen vom Bundestag am 20. Februar 2003<sup>24</sup> erteilten Auftrag um. Dieser ging dahin, die Initiative gemeinsam mit Frankreich auf der Grundlage eines abermals revidierten Verhandlungsangebots fortzuführen mit dem Ziel eines »möglichst umfassenden Klonverbots«, dem »möglichst viele Staaten« zustimmen können. Der zweifache Gebrauch des Wortes ›möglichst‹ drückte

die realistische Einschätzung aus, daß ein völliges, konsensuales Klonverbot weiterhin nicht zu haben ist. Neu an der Debatte war auch, daß sich erstmals Stimmen aus der Wissenschaft zu Wort meldeten. 40 Nobelpreisträger und 60 nationale Akademien der Wissenschaft (darunter diejenige der USA) warnten davor, die Tür zur embryonalen Stammzellforschung voreilig zuzuschlagen.

Nachdem die Aussprache über die konkurrierenden Resolutionsentwürfe und den deutsch-französischen Kompromiß sehr bald in die bekannten antagonistischen Bahnen geriet, beschloß der 6. Haupt-

1 Nach Ansicht der Raelianer stammen die Menschen aus Laboratorien des Planeten Elohims. Die Bewohner Elohims sollen den Sektenführer Rael (Claude Vorilhon) beauftragt haben, auf der Erde durch Klonen ihre Unsterblichkeit sicherzustellen.

2 Ausführlicher hierzu das Gespräch der Wochenzeitung ›Die Zeit‹ mit Jürgen Habermas über Gefahren der Gentechnik und neue Menschenbilder (Auf schiefer Ebene, ›Die Zeit‹ v. 24.1.2002, S. 33).

3 ›Die Gentechnik hat das Potential, die Medizin und die Landwirtschaft zu revolutionieren. Zugleich wirft sie wie keine andere Technologie ethische und menschenrechtliche Fragen auf. ... Warum denken wir in den Vereinten Nationen nicht ernsthaft darüber nach, eine völkerrechtliche Konvention zu schaffen, die die Gentechnik sinnvoll fördert, die Freiheit der Forschung und ihrer Erkenntnisse sichert und zugleich ein ethisches Fundament definiert und den Schutz gegen Mißbrauch garantiert?« Joseph Fischer, Friedenseinsätze brauchen ein robustes Mandat. Rede des deutschen Außenministers vor der 55. UN-Generalversammlung (14. September 2000), VN 6/2000 S. 202. Vgl. auch die Rede Fischers auf der 6. Deutsch-niederländischen Konferenz (Potsdam, 28.2.2002) zum Thema ›Beginn und Ende des Lebens‹: »Meine These ist, daß wir im Bereich der Gen- und Biotechnik international, möglichst universal rechtlich verbindliche Regeln brauchen. ... Mit der deutsch-französischen Initiative gegen das reproduktive Klonen haben wir einen ersten Schritt in diese Richtung versucht.«

4 Die Humangenom-Erklärung findet sich im Internet unter dieser Kennung: [www.unesco.de/c\\_bibliothek/dek\\_genom.htm](http://www.unesco.de/c_bibliothek/dek_genom.htm).

5 Zusatzprotokoll zum Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin über das Verbot des Klonens von menschlichen Lebewesen; englischer Originaltext unter: [conventions.coe.int/Treaty/EN/CadreListeTraites.htm](http://conventions.coe.int/Treaty/EN/CadreListeTraites.htm) (Treaty no. 168). Deutsche Fassung im schweizerischen Bundesblatt: [www.admin.ch/ch/d/ff/2002/352.pdf](http://www.admin.ch/ch/d/ff/2002/352.pdf). Art. 1 verbietet »jede Intervention, die darauf gerichtet ist, ein menschliches Lebewesen zu erzeugen, das mit einem anderen lebenden oder toten menschlichen Lebewesen genetisch identisch ist«. Das Zusatzprotokoll haben bis Ende Januar 2004 14 der 45 Mitgliedstaaten des Europarats ratifiziert, darunter weder Deutschland noch Frankreich – auch nicht die USA, die das Zusatzprotokoll als Beobachterstaat ratifizieren könnten. 15 weitere Staaten (darunter Frankreich und die Schweiz, nicht aber Deutschland) haben das Zusatzprotokoll unterzeichnet. In Kraft getreten ist es am 1.3.2001.

6 [ue.eu.int/df/default.asp?lang=de](http://ue.eu.int/df/default.asp?lang=de).

7 Abschlusserklärung des Forums: [www.auswaertiges-amt.de/www/de/ausgabe\\_archiv/archiv\\_id=3246](http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/ausgabe_archiv/archiv_id=3246).

8 [www.bundesaeztekammer.de/30/Auslandsdienst/92Helsinki2002.pdf](http://www.bundesaeztekammer.de/30/Auslandsdienst/92Helsinki2002.pdf).

9 [www.who.int/gb/EB\\_WHA/PDF/WHA51/ear10.pdf](http://www.who.int/gb/EB_WHA/PDF/WHA51/ear10.pdf).

10 [www.bba.de/gentech/eschg.pdf](http://www.bba.de/gentech/eschg.pdf).

11 UN Doc. A/56/192 v. 7.8.2001

12 Zusammenfassung von Verhandlungsverlauf und -ergebnissen im Abschlußbericht: A/57/51 v. 8.3.2002.

13 Arthur Caplan (USA; 1993-95 Vorsitzender der ›American Association of Bioethics‹); Leonardo D. De Castro (Philippinen; Dekan der Philosophischen Fakultät der Universität der Philippinen, Mitglied des IBC); Cesar Nombela (Spanien, Professor für Pharmazie an der Complutense-Universität Madrid); Carmel Shalev (Israel, Professorin für Medizinrecht an der Universität Tel Aviv, Ethikberaterin der WHO); Fernando Zegers-Hochschild (Chile, Dozent für Medizin an der Katholischen Universität Chiles, Mitglied verschiedener Ethikbeiräte).

14 List of issues that may be addressed in the Convention, A/AC.263/2002/DP.1 v. 13.2.2002; auch wiedergegeben im Anhang zum Abschlußbericht (Anm. 12).

15 Hierüber gibt es eine breite wissenschaftliche Debatte, die bislang allerdings noch kein schlüssiges Ergebnis hervorgebracht hat.

16 Ein internationales Verbot wird das reproduktive Klonen per se nicht stoppen (genausowenig wie ein Straftatbestand die Begehung einer Straftat völlig zu verhindern vermag). Aber eine Konvention kann genau wie ein Strafrechtsnorm wirksam abschrecken (Beseitigung etwaiger Unklarheiten darüber, wo die Grenzen der Forschungsfreiheit verlaufen; Umsetzung der Bestimmungen der Konvention in das innerstaatliche Sanktionsinstrumentarium) und obendrein den Sumpf der in aller Regel privaten Finanzierung von Klonexperimenten austrocknen.

17 Wortlaut dieses im Zuge der Verhandlungen weiter modifizierten Vorschlags in A/C.6/57/WG.1/CRP.1/Rev.1, als Anlage I in A/C.6/57/L.4 v.30.9.2002 enthalten; Endfassung in A/C.6/57/L.8 v. 8.10.2002.

18 Bundestags-Drucksache (BT-Drs.) 14/9682.

19 Abschlußbericht: A/C.6/57/L.4 (Anm. 17).

20 A/C.6/57/L.3 v. 27.9.2002. Die endgültige Liste der diesen Vorschlag unterstützenden Staaten findet sich in A/C.6/57/L.3/Rev.1/Corr.1 v. 7.11.2002.

21 Abschlußbericht: A/C.6/58/L.9 v. 3.10.2003.

22 A/C.6/58/L.8 v. 2.10.2003.

23 A/C.6/58/L.2 v. 26.9.2003.

24 BT-Drs. 15/464: Neue Initiative für ein internationales Verbot des Klonens menschlicher Embryonen starten.

25 In diesem Punkt – dem Aufeinanderprallen zweier ethisch positiv besetzter Vorstellungen – unterscheidet sich die Auseinandersetzung um das therapeutische Klonen von Auseinandersetzungen über Mord, Folter, Vergewaltigung und andere Menschenrechtsverletzungen. Bei diesen beruft sich der Täter nicht auf ein ethisches Erlaubtsein, sondern leugnet die Tat, die auch er als Unrecht empfindet, oder sucht sie bestenfalls zu rechtfertigen.

ausschuß am 6. November 2003 auf Antrag der Staaten der Organisation der Islamischen Konferenz mit der knappen Mehrheit von 80 gegen 79 Stimmen bei 15 Enthaltungen eine Vertagung um zwei Jahre. Das Plenum der Generalversammlung entschied am 9. Dezember, die Frist auf ein Jahr zu verkürzen (Vertagung also bis zum Herbst 2004).

### Fazit und Ausblick

Die deutsch-französische Initiative hat zumindest eines erreicht, nämlich die biopolitische Frage deutlicher denn je zuvor auf die internationale Tagesordnung zu setzen und das Bewußtsein für gentechnische Entwicklungen zu schärfen. Doch im übrigen stehen Resultate noch aus. Den Vertagungsbeschluß empfanden viele Verhandlungsteilnehmer als unbefriedigend und akzeptierten ihn allenfalls als geringeres Übel im Vergleich zu Verhandlungen, die mangels solider Grundlage von vornherein zum Scheitern verurteilt wären.

Im Rückblick überrascht es nicht, daß die Gefahr des Scheiterns in dem Moment einsetzte, als sich konsensuale und nicht-konsensuale Verhandlungselemente vermengten – konkret: ab dem Moment, in dem die USA und andere Staaten die Einbeziehung des therapeutischen Klonens in die Verhandlungsmasse forderten. So konsequent das aus theologischer Sicht gewesen sein mag, bedeutete es doch, daß es in den Verhandlungen fortan in doppelter Weise um die Quadratur des Kreises ging:

- Die eine Seite – Deutschland, Frankreich und ihre Unterstützer – bemühte sich (notgedrungen) darum, ein nicht-universelles Menschenrecht, nämlich das Recht auf Leben des frühen Embryos, in einer Konvention zu regeln, die den üblichen menschenrechtlichen Spielregeln, insbesondere dem Universalitätsanspruch, verhaftet bleibt.

- Die andere Seite – die Vereinigten Staaten, Costa Rica und ihre Unterstützer – verfolgte das Ziel (und tut es weiterhin), ein nicht-universelles Menschenrecht zu universalisieren. Das ist ein unrealistisches Ziel. Im Falle des Schutzes beziehungsweise der Opferung des frühembryonalen Lebens steht eine religiös abgesicherte Ethik einer anderen, ebenfalls religiös abgesicherten Ethik gegenüber. Dies gilt jedenfalls solange, wie sich an das therapeutische Klonen die Erwartung knüpft, daß es zur Heilung von Menschen, also zur Erreichung von etwas ethisch Gutem, beitragen kann<sup>25</sup>. Gegen die Erwartung, daß sich eine ethische Position gegen die andere durchset-

zen und als universell etablieren wird, spricht auch, daß nach gängiger Vorstellung die Universalität der Menschenrechte letztlich in universellen, ›vor-kulturellen‹ Unrechts- respektive Leidenserfahrungen wurzelt. Gerade hieran fehlt es aber beim Recht auf Leben des frühen Embryos: es ist kein in erlebtem Leid oder Schmerz wurzelndes Menschenrecht, sondern ›nur‹ ein aus religiösen Vorstellungen abgeleitetes.

In einer vergleichbaren Situation des Aufeinanderprallens verschiedener Ethiken, nämlich bei der – aus europäischer Sicht erwünschten, aus US-Sicht abgelehnten – Abschaffung der Todesstrafe, kam die internationale Gemeinschaft in Art. 6 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte zu dem Ergebnis, daß die Todesstrafe, wenn sie schon nicht ganz abgeschafft werden kann, zumindest erheblichen Einschränkungen unterworfen werden sollte. Dies haben sowohl die Europäer als auch die USA akzeptiert, die einen als Minimum, die anderen als Maximum des Zumutbaren. Es ist nicht einzusehen, warum beide Lager nicht auch im Bereich des Klonens zu einem analogen Kompromiß fähig sein sollten – unter Wahrung ihrer jeweiligen Überzeugungen und Rechtspositionen.

Falls sich der Wille zum Kompromiß nicht doch noch einstellt, lägen mögliche Auswege aus dem derzeitigen Dilemma darin, Lösungen anzustreben, die weder den Universalitäts- noch den Universalisierungs-Anspruch erheben. Konkret könnte das bedeuten, das Klonen von Menschen (sowie andere bedenkliche gentechnische Entwicklungen) in regionalen Konventionen zu regeln, in denen sich die jeweiligen ethischen Überzeugungen einer Region widerspiegeln. Oder man könnte auf multilateraler Ebene, etwa in einer Konferenz interessierter Staaten, zwei parallele Mustergesetze ausarbeiten: eines für Staaten, die ein nach neuestem Stand der Wissenschaft waserdichtetes Totalverbot wünschen, und eines für Staaten, die unter Mechanismen einer verantwortungsbewußten Kontrolle das therapeutische Klonen erforschen wollen. Sobald derartige Mustergesetze vorliegen, müßte eine Gruppe besorgter Staaten es sich zum politischen Anliegen machen, daß alle Staaten eines der beiden Mustergesetze in nationales Recht umsetzen. Auch auf diesem Wege ließe sich – wie auf dem Wege einer Konvention – das Ziel erreichen, daß die gegenwärtig in den Bereichen des Klonens und der Genmanipulation herrschende Regellosigkeit endlich überwunden wird.

## Reform der Vertragsorgane des Menschenrechtsschutzes

### Der CEDAW und seine Arbeitsmethoden: Probleme, Herausforderungen und mögliche Lösungen

HANNA BEATE SCHÖPP-SCHILLING

Die Arbeitsmethoden der bisher sechs aktiven Menschenrechtsvertragsausschüsse<sup>1</sup>, die den Menschenrechtspakten und -übereinkommen der Vereinten Nationen als Kontroll- und Durchführungsorgane zugeordnet sind, werden seit vielen Jahren von Vertragsstaaten, Wissenschaftlern und nichtstaatlichen Organisationen beobachtet, kommentiert und kritisiert<sup>2</sup>. Da die Vertragsausschüsse beispielsweise hinsichtlich ihrer geographischen und administrativen Verortung im UN-System, der Länge ihrer Arbeitszeit oder der Periodizität ihrer Berichtsverfahren durchaus unterschiedlich konzipiert wurden, zu unterschiedlichen Zeitpunkten mit ihrer Arbeit anfangen und zudem mit unabhängigen Sachverständigen unterschiedlicher Anzahl und Zusammensetzung besetzt sind, unterscheiden sich ihre Arbeitsmethoden hinsichtlich der Überprüfung der Staatenberichte und der sonstigen Durchsetzungsverfahren bis heute.

Allerdings hat sich auf Grund der inzwischen mindestens einmal im Jahr stattfindenden Treffen ihrer Vorsitzenden ein Prozeß der Angleichung entwickelt. Unabhängig davon ergeben sich jedoch heute

wegen der hohen Ratifikationsraten der UN-Menschenrechtsverträge schwerwiegende Probleme, die nach Ansicht vieler Kommentatoren einen wirklich wirksamen Menschenrechtsschutz verhindern und die nur mit drastischen Maßnahmen hinsichtlich der Arbeitsmethoden gelöst werden könnten. Die in Kanada und den Vereinigten Staaten lehrende Professorin Anne F. Bayefky sieht in ihrer 2001 vorgelegten umfassenden Studie die Integrität des Menschenrechtssystems durch drei Problemfelder gefährdet:

- die hohe Zahl überfälliger Berichte der Vertragsstaaten,
- die große Anzahl nicht bearbeiteter Berichte beziehungsweise Eingaben zu möglichen Individualbeschwerden durch die Vertragsausschüsse und
- die Unwilligkeit respektive Unfähigkeit der Vertragsstaaten, die Empfehlungen der Vertragsausschüsse unter beiden Durchsetzungsinstrumenten (Berichtsprüfung und Individualbeschwerdeverfahren) umzusetzen<sup>3</sup>.

Einen neuen Schub erhielt die Reformdebatte durch den Generalsekretär der Vereinten Nationen. In seinem Bericht ›Stärkung der Ver-

einten Nationen: Eine Agenda für weitere Veränderungen vom September 2002<sup>4</sup> forderte er zu einer Reform der Vertragsausschüsse auf. Dies führte im Laufe des Jahres 2003 zu verschiedenen Aktivitäten und Ergebnissen.

### *Das Übereinkommen und sein Vertragsausschuß*

Im folgenden soll über die neueren Entwicklungen der Arbeitsmethoden des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW) aus der Sicht eines Ausschußmitglieds berichtet werden, wobei auf die Reformvorschläge des Generalsekretärs ebenfalls eingegangen wird. Der CEDAW ist der Vertragsausschuß für das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, das wichtigste Menschenrechtsübereinkommen für Frauen. Zwar sind schon in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in den beiden Internationalen Pakten das Verbot der Diskriminierung auf der Grundlage des Geschlechts enthalten wie auch das Gebot zur rechtlichen und materiellen Gleichberechtigung, Gleichbehandlung und Gleichstellung der Frauen mit den Männern in der Anerkennung, Inanspruchnahme und Ausübung ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten, doch führt das Übereinkommen diese detaillierter aus<sup>5</sup>. Es hat heute mit 175 Vertragsstaaten unter den Menschenrechtspakten und -übereinkommen der Vereinten Nationen die zweithöchste Ratifikationsrate<sup>6</sup>. Allerdings ist diese fast universelle Geltung mit sehr vielen Vorbehalten erkaufte, die sich zum Teil gegen Ziel und Zweck des Übereinkommens richten und damit seine Integrität gefährden.

Die Artikel 1 bis 5 sowie Art. 24 stellen als Rahmenartikel die interpretatorische Grundlage für die auf einzelne Lebensbereiche von Frauen bezogenen Artikel 6 bis 16 dar. Im Übereinkommen ist nur das Berichtsverfahren zur Überprüfung der Umsetzung vorgesehen (Art. 18). Erst 1999 konnte ein Fakultativprotokoll mit einem Individualbeschwerde- und einem Untersuchungsverfahren von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet werden<sup>7</sup>.

Das Übereinkommen und sein Vertragsausschuß haben im Vergleich zu den übrigen Menschenrechtsverträgen der UN lange Zeit eine Art negativer Sonderstellung inne gehabt – für die es eine Reihe von Gründen gibt –, die sich auch auf seine Arbeitsweise und Arbeitsmethoden ausgewirkt hat. Bis zur Weltkonferenz über die Menschenrechte in Wien (1993) wurde es eher als ein Instrument zur Förderung der Entwicklung wahrgenommen und weniger als ein Menschenrechtsinstrument. Die Tatsache, daß das Vertragswerk nicht von der Menschenrechtskommission, sondern von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau entwickelt worden war, führte dazu, daß der CEDAW seit Beginn seiner Arbeit im Jahre 1982 stets von den übrigen Ausschüssen geographisch und verwaltungsmäßig getrennt war<sup>8</sup>. Ein weiteres Problem ist bis heute, daß der CEDAW als einziger der Ausschüsse laut Text des Übereinkommens einer Begrenzung seiner Arbeitszeit unterworfen ist<sup>9</sup>. Zwar wurde diese zeitliche Beschränkung 1995 von der Generalversammlung aufgehoben, doch ist das Erfordernis der Ratifikation dieser Änderung durch die Vertragsstaaten noch nicht erfüllt. Damit steht die rechtliche Gültigkeit des neuen Artikels noch immer in weiter Ferne, so daß der Ausschuß sich seit einigen Jahren nur auf der Grundlage von Beschlüssen der Generalversammlung jährlich zweimal für drei Wochen treffen kann<sup>10</sup>.

### *Aufgaben des CEDAW*

Die wichtigsten Aufgaben des CEDAW umfassen auf der Grundlage des Übereinkommens und seines Fakultativprotokolls die Prüfung der Berichte einschließlich der Abfassung der Abschließenden Bemerkungen (concluding comments), die Prüfung der Eingaben für mögliche Individualbeschwerden und nach Annahme derselben de-

ren Bewertung, die Prüfung von verlässlichen Informationen über Menschenrechtsverletzungen an Frauen, die ein Untersuchungsverfahren rechtfertigen, und nach Annahme derselben die Durchführung des Verfahrens. Zu den zentralen Aufgaben gehören auch die Formulierung von Allgemeinen Empfehlungen (general recommendations), Beschlüssen (decisions) und Vorschlägen (suggestions) an die Vertragsstaaten respektive an das UN-Sekretariat auf der Grundlage der Prüfung der Staatenberichte des Ausschusses. Auch kann der CEDAW Berichte der UN-Sonderorganisationen bei seiner Prüfung der Staatenberichte heranziehen.

Sehr frühzeitig hat der Ausschuß sich zudem auch der Berichte internationaler und später auch nationaler nichtstaatlicher Organisationen bedient, die zusätzliche Informationen zu den Staatenberichten liefern. Inzwischen können diese Organisationen sowohl in der vorbereitenden Arbeitsgruppe des CEDAW als auch im Plenum – hier allerdings nur in einer informellen Sitzung – ihre Informationen mündlich vortragen. Ihre schriftlichen Äußerungen fehlen heute zu keinem Staatenbericht, obwohl diese Rolle nicht ausdrücklich im Übereinkommen vorgesehen ist. Zusätzlich hat es sich seit der Dritten Weltfrauenkonferenz in Nairobi (1985) eingebürgert – und auch dies ist nicht im Vertragstext enthalten –, daß der Vertragsausschuß Beiträge zu den diversen UN-Weltkonferenzen liefert. Inhalte und Forderungen dieser Beiträge sind teils in die abschließenden Dokumente der Weltkonferenzen eingegangen. Auf der Grundlage des Schlußdokuments der Vierten Weltfrauenkonferenz in Beijing (1995) hat der Ausschuß neben der Kommission für die Rechtsstellung der Frau ebenfalls das ausdrückliche Mandat erhalten, die Einhaltung der in Beijing eingegangenen, allerdings rechtlich nicht verbindlichen Verpflichtungen bei der Prüfung der Staatenberichte zu bewerten. Ohne ausdrückliches Mandat verlangt der Ausschuß seit seiner 27. Tagung von den berichtenden Vertragsstaaten auch Hinweise auf die Umsetzung der Forderungen anderer UN-Weltkonferenzen, um so mehrfache Diskriminierungstatbestände gegen Frauen besser erfassen zu können<sup>11</sup>.

### *Probleme in der Arbeit des CEDAW*

Der Vertragsausschuß für das Übereinkommen, dem 23 Mitglieder als Sachverständige aus allen Regionalgruppen angehören sollen<sup>12</sup>, trifft sich seit 1997 jedes Jahr im Januar/Februar und im Juni/Juli<sup>13</sup>. Er ist vorwiegend von Frauen besetzt, während in den anderen Ausschüssen meist männliche Sachverständige in der Mehrzahl sind. Neben den schon genannten spezifischen Problemen hat der CEDAW ähnlich wie die übrigen Ausschüsse mit einer Reihe von allgemeinen Schwierigkeiten zu kämpfen. Diese entstehen durch das Verhalten der Vertragsstaaten, durch die Beschlüsse des Ausschusses selbst und durch die Zwänge, denen das unterstützende UN-Sekretariat beziehungsweise das UN-System als Ganzes ausgesetzt sind.

Eine Reihe von Vertragsstaaten verhält sich insofern problematisch, als diese ihrer Berichtspflicht entweder gar nicht oder (sehr) verspätet nachkommen. Auch folgen die Staatenberichte nicht immer den Richtlinien (guidelines), die der CEDAW für den jeweils ersten Bericht sowie für die übrigen nachfolgenden Berichte verfaßt hat. Der Ausschuß selbst bewegt sich nur schwerfällig bei der Entscheidungsfindung hinsichtlich der Lösung dieser Versäumnisse der Vertragsstaaten, der Probleme seiner eigenen Arbeitsmethoden oder der Interpretation wichtiger rechtlicher Fragen. Auf seiner 21. Tagung im Sommer 1999 entschied der CEDAW, seine beiden Ständigen Arbeitsgruppen aufzuheben, in denen jeweils ein Teil der Sachverständigen die Verbesserung der Arbeitsmethoden einerseits und die Formulierung der Allgemeinen Empfehlungen oder der Beiträge für die UN-Weltkonferenzen andererseits entwickelte, um dann die Ergebnisse dem Plenum des Ausschusses zur Beschlußfassung vorzulegen. Daß diese Themen jetzt nur noch im Plenum behandelt werden,

hat zu einer Verlangsamung der Arbeit des Ausschusses hinsichtlich dieser Fragen geführt.

Das Zeitproblem des CEDAW verstärkt all diese Schwierigkeiten noch zusätzlich. So war es nur möglich, den Bericht des Ausschusses für die Vierte Weltfrauenkonferenz zu erstellen, neue Verfahrensregeln zu formulieren und Entscheidungen zur Effektivierung der Arbeitsmethoden zu fällen, weil Spanien (1995), Deutschland (2000) und Schweden (2002) mehrtägige Sondertreffen des Ausschusses im jeweiligen Land finanzierten<sup>14</sup>. In den ersten Arbeitsjahren war die technische Unterstützung des Ausschusses durch das UN-Sekretariat ungenügend, heute sind es eher die allgemeinen Finanzprobleme der Vereinten Nationen, die die Arbeit erschweren.

Die Arbeitsmethoden des CEDAW sowie die vielen die Ausschubarbeit erschwerenden Hindernisse sind über die Jahre hinweg von Wissenschaftlern kommentiert worden<sup>15</sup>. Der Ausschuß selbst hat sich ebenfalls kontinuierlich seit seiner ersten Tagung mit Fragen seiner Arbeitsmethoden befaßt<sup>16</sup>. Heute wird der CEDAW, ähnlich wie auch die übrigen Vertragsausschüsse, unter anderem mit der dringenden notwendigen Lösung folgender Fragen konfrontiert: nichtberichtende Vertragsstaaten; Berichtsstau und Gestaltung der Staatenberichte; Gestaltung des konstruktiven Dialogs mit den Vertragsstaaten; Gestaltung der Abschließenden Bemerkungen des CEDAW zu den Berichten und Erstellung der Allgemeinen Empfehlungen, mit denen der Ausschuß das Übereinkommen interpretiert und den Vertragsstaaten damit Anleitungen zu dessen Umsetzung respektive zur Berichterstattung gibt.

#### *Nicht berichtende Vertragsstaaten*

2003 waren 29 der 174 Vertragsstaaten mehr als fünf Jahre mit ihrem ersten Bericht nach dem Übereinkommen in Verzug, davon allein 8, die das Übereinkommen bereits in den achtziger Jahren ratifiziert hatten<sup>17</sup>. Hinsichtlich der zweiten und übrigen nachfolgenden Berichte waren 6 Vertragsstaaten im Verzug, hinsichtlich der dritten und übrigen nachfolgenden Berichte ebenfalls 6, hinsichtlich des vierten und der übrigen nachfolgenden Berichte weitere 13 Vertragsstaaten<sup>18</sup>. Lange Zeit hat der CEDAW sich auf Grund seiner Zeitknappheit einerseits und dem sich relativ früh einstellenden Berichtsstau andererseits mit diesem Problem gar nicht befassen können, außer daß er durch die Abteilung Frauenförderung des UN-Sekretariats Erinnerungs- und Mahnbriefe an die betreffenden Vertragsstaaten schreiben und technische Hilfe für die Berichterstattung anbieten ließ. Die Tatsache, daß der Ausschuß die Versäumnisse der Vertragsstaaten jährlich in den entsprechenden Listen seiner Tagungsberichte dokumentiert, wie dies auch der Generalsekretär in seinen jährlichen Aufstellungen an die Generalversammlung tut, mag theoretisch zur Beschämung der Vertragsstaaten beigetragen haben; praktisch zeigen sich kaum Auswirkungen.

Auf seinem Treffen in Lund/Schweden im April 2002 konnte sich die Mehrheit der Mitglieder des CEDAW jedoch nicht entschließen, dem schon praktizierten Beispiel anderer Vertragsausschüsse zu folgen und die Umsetzung des Übereinkommens durch einen Vertragsstaat auch ohne das Vorliegen eines Berichts nach Abschluß eines mehrstufigen Verfahrens zu diskutieren<sup>19</sup>. Vielmehr entschloß er sich damals zu mehreren Schritten, die teils nebeneinander, teils nacheinander erfolgen sollten, um diese Vertragsstaaten doch zur Erfüllung ihrer Berichtspflicht zu bringen. Dazu gehören:

1. die Erstellung eines Profils der nicht berichtenden Vertragsstaaten, auf dessen Grundlage die Ursachen für die Nichtberichterstattung analysiert werden könnten (mangelnder politischer Wille, Mangel an finanziellen oder personellen Ressourcen);
2. die Bekräftigung des Beschlusses 23/II des CEDAW, diesen Staaten die Zusammenfassung aller fälligen Berichte in einem Bericht zu gestatten;

3. die Erinnerung an die Berichtspflicht durch Verbalnoten respektive persönliche hochrangige Kontaktaufnahmen des UN-Sekretariats oder der Vorsitzenden und Vizevorsitzenden des Ausschusses oder der Sachverständigen selbst – mit Hinweisen auf mögliche Hilfestellungen seitens der Vereinten Nationen für die säumigen Vertragsstaaten;
4. die erneute Diskussion des Themas auf dem Treffen der Vorsitzenden der Vertragsausschüsse, die Einberufung einer geschlossenen Sitzung des Ausschusses mit Vertretern der nicht berichtenden Staaten und die Empfehlung, das Thema auf die Tagesordnung des 12. Treffens der Vertragsstaaten setzen zu lassen<sup>20</sup>.

Das Profil wurde inzwischen erstellt<sup>21</sup>, und eine interne Zusammenkunft mit einigen der nicht berichtenden Vertragsstaaten hat während der 29. Tagung des CEDAW im Sommer 2003 stattgefunden. Auf dieser legten die Vertragsparteien ihre Schwierigkeiten bei der Erstellung der Staatenberichte einerseits respektive ihre Bereitschaft zur baldigen Erfüllung der Berichtspflicht andererseits dar. Die Vorsitzende des CEDAW kündigte an, die Hilfe der Länderbüros des UNDP für die säumigen Vertragsstaaten zu erbitten. Es ist jedoch Bayefsky und anderen zuzustimmen, daß eine wirklich pünktliche Vertragserfüllung hinsichtlich der Berichterstattung den CEDAW (ähnlich wie auch die anderen Vertragsausschüsse) überfordern würde.

#### *Berichtsstau und Fokussierung der Staatenberichte*

Relativ schnell ergab es sich, daß – auf Grund der raschen weltweiten Ratifikation des Übereinkommens einerseits und der Zeitknappheit des CEDAW andererseits – die Berichte der Vertragsstaaten im Ausschuß aufliefen, ohne geprüft zu werden. Inzwischen ist dies ein Problem aller UN-Vertragsausschüsse<sup>22</sup>. Diese gravierende Situation kann Vertragsstaaten durchaus entmutigen, der Berichtspflicht weiter Folge zu leisten. Es schadet darüber hinaus den Frauen im betreffenden Vertragsstaat, deren Situation nicht überprüft und kommentiert wird, und es führt das System der Überwachung der Einhaltung der internationalen Vertragswerke auf dem Gebiet des Menschenrechtsschutzes ad absurdum. Zunächst versuchte der Ausschuß, den Rückstau durch die Intensivierung seiner Arbeit zu lösen, indem er beispielsweise 1994 Berichte von 15 Vertragsstaaten in einer dreiwöchigen Sitzungsperiode prüfte. Nachdem dies jedoch auf den Protest der Mitglieder gestoßen war, die um einen Verlust an Qualität in der Diskussion und der Schlußbewertung fürchteten, und ein Teil der Abschließenden Bemerkungen auch erst in der folgenden Tagung 1995 fertiggestellt werden konnte, wurde die Zahl der zu behandelnden Vertragsstaaten verringert. Heute tragen jeweils 8 Vertragsstaaten vor<sup>23</sup>, wobei diese mit Zustimmung des Ausschusses oft mehrere Berichte kombinieren<sup>24</sup> respektive zum Zeitpunkt der Verhandlung bereits der nächste Bericht vorliegt<sup>25</sup>. Die Erlaubnis zur Kombination der Berichte birgt natürlich auch die Gefahr, daß Vertragsstaaten von vornherein planen, nicht im Vierjahresrhythmus zu berichten. Damit kann auch die Qualität des konstruktiven Dialogs leiden, wenn nämlich zuviel Information von den Ausschußmitgliedern verarbeitet werden muß. Letztlich ist es jedoch der Schutz der Menschenrechte der Frauen im Hoheitsgebiet des jeweiligen Vertragsstaats, der auf diese Weise der notwendigen Überprüfung entzogen und damit gefährdet wird.

Im Text des Übereinkommens selbst ist wie in einigen der übrigen UN-Menschenrechtsübereinkommen<sup>26</sup> die Berichtspflicht in ihren zeitlichen Abständen genau festgelegt, so daß es dem CEDAW formal gesehen nicht zusteht, eigenständig den Termin für den jeweils nächsten Bericht festzusetzen, um auf diese Weise eventuell den Rückstau etwas einzudämmen. Er hat dem Problem bisher nur mit der schon erwähnten Erlaubnis der Zusammenlegung von überfälligen Berichten begegnen können, die aber bekanntlich andere Probleme hervorrufen. In Lund wurden die Vorschläge des Sekretariats, nur alle acht Jahre einen umfassenden Bericht, dafür aber alle vier

## Praxis der Berichtsprüfung

Derzeit nimmt sich der Ausschuß insgesamt bis zu drei Treffen von etwa jeweils drei Stunden Zeit, um einen ersten oder einen mit weiteren Berichten kombinierten ersten Bericht zu diskutieren. In Lund wurde festgelegt, daß die Delegation eines Vertragsstaats ihre neuesten Informationen in einer nicht länger als 45 Minuten dauernden Einführung vorlegen kann. Anschließend fragen und kommentieren die Sachverständigen die Umsetzung der einzelnen Artikel der Reihe nach. Wiederholungen sollen vermieden werden, und die Redezeit eines jeden Mitglieds ist seit Lund auf drei bis fünf Minuten beschränkt (wobei die Redezeit durch einen für alle sichtbaren Zeitmesser kontrolliert wird). Die Antworten auf die Fragen gibt die Delegation des Vertragsstaats einige Tage später.

Die zweiten und übrigen nachfolgenden Berichte sind einem anderen Verfahren unterworfen. Sie werden bereits am Ende der vorangehenden Tagung von einer sich jeweils neu konstituierenden fünfköpfigen Arbeitsgruppe des Ausschusses geprüft, die eine Liste mit Fragen zu den wichtigsten Punkten der ihrer Ansicht nach nicht ausreichenden Implementierung des Übereinkommens erstellen soll. Diese muß der Vertragsstaat dann rechtzeitig vor der Tagung schriftlich beantwortet haben, damit die Antworten in alle für den CEDAW notwendigen UN-Sprachen übersetzt werden und den Mitgliedern des Ausschusses vor Beginn der Tagung vorliegen können. Die Diskussionszeit beschränkt sich auf maximal zwei Sitzungen von rund drei Stunden, wobei der Delegation nur eine halbe Stunde für die Einführung zustehen soll; die Ausschußmitglieder wiederum sind in ihrer Redezeit begrenzt und sollen auch nicht mehr als einmal Stellung nehmen. Leider reflektiert sich diese Disziplin der Sachverständigen, die seit 2002 erstaunlich erfolgreich eingehalten wird, nicht immer in einer gleichartigen Disziplin der Delegationen der Vertragsstaaten. Dies kann im Unvermögen der Delegationsmitglieder zur knappen Beantwortung der gestellten Fragen, aber auch in der Absicht begründet sein, auf diese Weise durch eigenes Reden weitere Fragen oder Kommentare umgehen zu können.

Die Liste der vorbereitenden Arbeitsgruppe sollte kurz sein und sich auf die wichtigsten Fragen und Probleme konzentrieren, so daß eine vertiefte Diskussion über die wirklich gravierenden Probleme der Frauendiskriminierung im betreffenden Vertragsstaat stattfinden kann<sup>i</sup>. Leider ist dies bisher nicht gelungen. Zwar gliedert die Arbeitsgruppe die Fragen seit Lund in vier inhaltliche Blöcke, doch beläuft sich die Anzahl der Fragen tatsächlich oft noch immer auf mehr als 40, auch wenn durch die Zusammenfassung mehrerer Fragen unter einer Nummer der Anschein jener Verringerung erzeugt wird, die sich der Ausschuß in Lund vorgenommen hatte. Dem CEDAW haben bisher der Mut und vielleicht auch die tiefergehenden Kenntnisse gefehlt, um eine wirklich radikale Fokussierung vorzunehmen. Da der Ausschuß – wiederum aus Zeitgründen – aber auch noch nie eine Diskussion über den Zusammenhang zwischen einzelnen Diskriminierungstatbeständen einerseits und einer gewichteten Bewertung derselben andererseits geführt hat, die für eine derartige Pointierung hilfreich sein könnte, ist es schwierig, diese zu vollziehen<sup>ii</sup>. Auch die Einrichtung der Funktion des Länderberichterstatters (country rapporteur) hat bisher nicht den erwünschten Erfolg hinsichtlich einer Fokussierung erbracht.

i Beschluß 22/IV, A/55/38, S. 4.

ii So erwecken die Abschließenden Bemerkungen des Ausschusses z.B. den Eindruck, daß mehr Empfehlungen hinsichtlich der Bekämpfung von stattfindendem Frauenhandel gegeben werden als Empfehlungen für die Aufhebung der Ursachen desselben.

Jahre einen kürzeren Bericht zu erbitten, wie es zum Beispiel der CERD tut, nicht aufgenommen.

Der Gedanke, die zweiten und übrigen nachfolgenden Berichte zu fokussieren, ist bereits mehrfach auf den Treffen der Vorsitzenden der Vertragsausschüsse erörtert und empfohlen worden. Mit einer Fokussierung könnten die Staatenberichte kürzer ausfallen respektive die Diskussionszeit in den Vertragsausschüssen verringert werden, so daß auf diese Weise dem Berichtsstau begegnet werden könnte. Dieser Vorschlag wurde vom CEDAW auch in Lund diskutiert, ohne daß eine Entscheidung getroffen wurde. Allerdings ent-

halten die neuen Richtlinien zur Berichterstattung den Hinweis, daß die beiden Abschnitte in den Abschließenden Bemerkungen, die auf noch vorhandene Diskriminierungen verweisen beziehungsweise Empfehlungen zu deren Behebung enthalten, als Ausgangspunkt für die nachfolgende Berichterstattung des Vertragsstaats dienen sollen. Dies könnte theoretisch zu einer Fokussierung führen, wenn die Abschließenden Bemerkungen selbst stärker fokussiert wären<sup>27</sup>.

Auf der 29. Tagung im Sommer 2003 überraschte die Vorsitzende des CEDAW die Ausschußmitglieder mit einem Vorschlag, der auf dem 15. Treffen der Vorsitzenden der Vertragsausschüsse im Juli im Zusammenhang mit dem CEDAW und dem CCPR diskutiert worden war, da beide aus jeweils 23 Sachverständigen bestehen. Man solle überlegen, die nachfolgenden Berichte in zwei neu einzurichtenden Ständigen Arbeitsgruppen oder ›Kammern‹ zu behandeln<sup>28</sup>. Da seit Jahresbeginn 2003 elf der 23 Sachverständigen neu im CEDAW sind und eine größere Offenheit für Reformen als in der Vergangenheit zu herrschen scheint, wurde der Abteilung Frauenförderung der Auftrag gegeben, ein derartiges Verfahren finanziell und organisatorisch in allen Aspekten zu prüfen<sup>29</sup>; erste Ergebnisse wurden während der 30. Tagung im Januar 2004 vorgelegt. Allerdings sind die finanziellen Auswirkungen noch nicht klar – auch im Vergleich zu einer diskutierten Verlängerung der Tagungszeit. Deshalb hat der Ausschuß eine weitere Analyse angefordert. Er wird sich mit dem Thema erneut auf seinem Sondertreffen in den Niederlanden<sup>30</sup> befassen und wohl auf der 31. Tagung im Juli 2004 eine förmliche Entscheidung treffen. Eine derartige Neuerung könnte tatsächlich zur Verringerung des Berichtsstaus führen, wie sie bisher nur einmal für einen sehr kurzen Zeitraum von wenigen Wochen durch die von der Generalversammlung bewilligte Außerordentliche Tagung des CEDAW im August 2002 erreicht werden konnte.

## Abschließende Bemerkungen

Der Vertragsausschuß hatte sich in Lund auch erneut mit der Frage der Abschließenden Bemerkungen befaßt und eine neue Gliederung für dieselben entworfen, doch hat dies in der Praxis bisher nicht zu einer Konzentration auf gravierende Diskriminierungstatbestände gegen Frauen im Hoheitsgebiet des betreffenden Vertragsstaats geführt. Wichtig ist allerdings, daß der CEDAW den bisher oft in den Abschließenden Bemerkungen angeführten Abschnitt ›Faktoren und Schwierigkeiten, die die Umsetzung des Übereinkommens behindern‹ nach durchaus kontrovers geführter Diskussion jetzt erheblich zurückgedrängt und auf bewaffnete Konflikte sowie Natur- und Wirtschaftskatastrophen beschnitten hat. Dieser Abschnitt hatte in den letzten Jahren fast den Charakter einer vom Ausschuß akzeptierten Entschuldigung für das Nichthandeln von Vertragsstaaten angenommen, wobei freilich auch die jetzt noch gewissermaßen zugelassenen Situationen keinerlei Diskriminierung der Frau rechtfertigen<sup>31</sup>.

Zu Beginn der Arbeit des CEDAW nahm die Verabschiedung des ausführlichen Berichts einer Tagung, der über den Wirtschafts- und Sozialrat der Generalversammlung vorgelegt, aber auch von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau diskutiert wird, sehr viel Zeit in Anspruch. Außerdem verursachte er beträchtliche Übersetzungskosten. Mit der Formulierung der Abschließenden Bemerkungen gab der Ausschuß auf Drängen des UN-Sekretariats 1996 die zusammenfassende Darstellung der Diskussion auf. Die Formulierung der Abschließenden Bemerkungen, die zunächst Aufgabe des zuständigen Mitglieds mit Unterstützung durch das Sekretariat ist, sowie deren Verabschiedung durch den Ausschuß ist ebenfalls sehr zeitintensiv und nicht immer einfach<sup>32</sup>. Zu Recht hat Bayefsky darauf hingewiesen, daß die Abschließenden Bemerkungen aller UN-Vertragsausschüsse oft zu allgemein formuliert sind, um die Vertragsstaaten zu konkretem Handeln – sei es in der Gesetzgebung oder



in politischen Konzepten oder Programmen – zu veranlassen<sup>33</sup>. Hinzu kommt, daß die Sachverständigen im CEDAW auch Schwierigkeiten dabei haben, Formulierungen zu finden, die einerseits in gewissem Rahmen einheitlich, andererseits aber auch ausreichend länderspezifisch sind. Die auf dem Treffen in Lund eingeführte Idee einer Prüfliste für die Abschließenden Bemerkungen wurde bisher nicht beschlossen oder auch nur weiter diskutiert.

### *Allgemeine Empfehlungen*

Wie andere Vertragsorgane des Menschenrechtsschutzes formuliert der CEDAW Allgemeine Empfehlungen, die die einzelnen Artikel des Übereinkommens interpretieren<sup>34</sup>. Nachdem zu Beginn der Ausschußtätigkeit eine grundsätzliche Kontroverse zwischen den Sachverständigen aus Ost und West die Formulierung und Verabschiedung derartiger Empfehlungen zunächst verhindert hatte, erstellt der Ausschuß seit 1990 immer umfangreichere Interpretationen, die, obwohl sie rechtlich nicht bindend sind, von den Vertragsstaaten doch in der Umsetzung des Übereinkommens und in der Berichterstattung berücksichtigt werden sollen<sup>35</sup>. Auch für die Erstellung dieser Allgemeinen Empfehlungen hat der Ausschuß sich auf der 17. Tagung im Sommer 1997 Regeln gegeben<sup>36</sup>, die aber letztlich dazu geführt haben, daß über mehrere Sitzungsperioden nur an einer Allgemeinen Empfehlung gearbeitet wurde, was angesichts der dringend notwendigen interpretatorischen Arbeit für das Übereinkommen bedauerlich ist. Erst auf seiner 28. Tagung entschloß sich der CEDAW, fünf weitere Themenbereiche für derartige Allgemeine Empfehlungen zu benennen und vorbereitende Arbeiten auf Ausschußmitglieder zu verteilen. Doch gehören diese leider nicht zu den Rahmenartikeln (wie Art. 1 bis 3, 5 und 24), deren sich der CEDAW vorrangig annehmen sollte<sup>37</sup>. Die in den Treffen der Vorsitzenden der Vertragsausschüsse mehrfach gemachten Vorschläge, Allgemeine Empfehlungen gemeinsam von mehreren Vertragsausschüssen zu erstellen, um die Einheitlichkeit der Interpretationen gleicher oder ähnlicher Artikel zu gewährleisten, ist vom CEDAW bisher nicht in die Praxis umgesetzt worden. Allerdings beteiligt er sich an Konsultationen über Entwürfe zu derartigen Empfehlungen respektive holt sie selber ein<sup>38</sup>.

### *Generelle Reformbemühungen in Sachen Vertragsausschüsse*

Die auf umfangreichen statistischen Analysen aufgebaute, 2001 vorgelegte Studie Bayefskys zur Reform der UN-Vertragsausschüsse war von ihr zwar in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte und mit Unterstützung der Ford-Stiftung, letztlich aber in eigener Verantwortung erarbeitet worden<sup>39</sup>. Ihre insgesamt 228 Empfehlungen zur Verbesserung des Berichtssystems sowie des Systems der Individualbeschwerden und Untersuchungsverfahren richten sich an sechs verschiedene Gruppen von Akteuren, nämlich an das Amt des Hohen Kommissars beziehungsweise den Generalsekretär der Vereinten Nationen, an die bestehenden Vertragsausschüsse, an die Vertragsstaaten, an die Organisationen, Gremien und Programme der Vereinten Nationen sowie an deren Sonderberichterstatte und anderen Mechanismen und an die nichtstaatlichen Organisationen. Für den CEDAW sieht sie die Notwendigkeit, sich in Genf anzubinden, um eine Vereinheitlichung der Arbeitsmethoden aller Vertragsausschüsse zu gewährleisten. Zur Umsetzung der Mehrzahl der Empfehlungen, die sich unter anderem auf die hier schon teilweise angeführten Probleme beziehen, sieht sie keine Notwendigkeit, die Menschenrechtsvertragstexte der Vereinten Nationen zu ändern. Andererseits verspricht sie sich von ihnen aber auch keine grundlegende Verbesserung der ihrer Ansicht nach gravierenden Situation, die den Schutz der Menschenrechte in keiner ausreichenden Weise mehr gewährleiste. Ihre grundlegende Emp-

fehlung, von der sie sich die eigentlich entscheidende Verbesserung des augenblicklichen Systems verspricht, bedarf der Erarbeitung und Annahme eines Zusatzprotokolls über Verfahrensfragen für die bestehenden UN-Menschenrechtspakete und -übereinkommen. Dieses soll die Zusammenführung aller bisherigen Vertragsausschüsse in zwei neuen, ganzjährig tagenden Ausschüssen regeln, in denen hauptamtlich tätige Sachverständige (professionals) einmal die Berichte der Vertragsstaaten und zum anderen die übrigen Verfahren (Individualbeschwerde, Staatenbeschwerde, Untersuchungsverfahren) behandeln sollen. Die Berichte der Staaten an die diversen Vertragsausschüsse sollen ebenfalls in einem Bericht zusammengefaßt werden, der alle Pakete und Übereinkommen abdeckt. Damit soll zugleich auch eine Lösung der Probleme der Überlastung sämtlicher Beteiligten und der zahlreichen Überschneidungen in den Vertragstexten erfolgen<sup>40</sup>.

Der Bericht Bayefskys wurde trotz der Bemühungen des Sekretariats und einiger Sachverständiger vom CEDAW auch während der Diskussion in Lund nicht zur Kenntnis genommen, was bedauerlich ist, da er viele gute Einzelvorschläge enthält. Die Idee des einen Berichts (consolidated report), der alle Vertragstexte und -verpflichtungen abdeckt, sowie der Zusammenführung der Ausschüsse ist allerdings nicht neu. Sie wurde schon seit 1989 in den Berichten von Philip Alston, der vom Generalsekretär der Vereinten Nationen mit einer Analyse der Arbeit der Vertragsausschüsse auf Grund der damals schon auftretenden Probleme beauftragt worden war, vertreten<sup>41</sup>. Allerdings ist die Grundannahme, auf der auch Alston fußt, daß nämlich die von den Vertragsstaaten eingegangenen Berichtsverpflichtungen eine so große Belastung darstellten, daß sie sich aus diesem Grund diesen Verpflichtungen entzögen, nie eindeutig nachgewiesen worden.

Dennoch griff auch Generalsekretär Kofi Annan im September 2002 auf Alstons Argumentationsmuster zurück, als er die Vertragsausschüsse zum einen dazu aufforderte, ihre Arbeitsmethoden hinsichtlich der Berichtsverfahren zu vereinheitlichen sowie zu vereinfachen und ihre Aktivitäten zu koordinieren, und zum anderen vorschlug, daß ein Vertragsstaat die Möglichkeit haben solle, seine Umsetzung der nach verschiedenen UN-Menschenrechtsverträgen eingegangenen Verpflichtungen in einem Bericht darzustellen<sup>42</sup>. Diese Vorschläge sowie die Aufforderung an den Hohen Kommissar für Menschenrechte, die Vertragsausschüsse hierzu zu konsultieren und ihm bis zum September 2003 über die Ergebnisse Bericht zu erstatten, führten in den vergangenen Monaten zu einer Reihe von Aktivitäten, die hier kurz beleuchtet werden sollen.

Der CEDAW beantwortete die Anfrage des Hohen Kommissars, indem er seine bisherigen Bemühungen zur Reform seiner Arbeitsmethoden hervorhob und die Wichtigkeit der Treffen der Vorsitzenden der Vertragsausschüsse und der sich inzwischen daran anschließenden ausschußübergreifenden Tagung der Menschenrechts-Vertragsorgane (Inter-Committee Meetings), an denen neben den Vorsitzenden auch jeweils zwei Mitglieder der Ausschüsse teilnehmen, betonte. Wichtig ist auch sein Hinweis, daß die Stärkung der Instrumente und Institutionen zum Schutz der Menschenrechte auf der jeweiligen nationalen Ebene nicht außer acht gelassen werden sollte. Der Idee eines zusammengefaßten Berichts steht der Ausschuß sehr zurückhaltend gegenüber, insbesondere, da er die Gefahr sieht, daß die besonderen Diskriminierungstatbestände gegen Frauen in einem Bericht, der die Erfüllung aller Staatenverpflichtungen nach Aussage des Generalsekretärs »zusammenfassen«<sup>43</sup> soll, verlorengehen können.

Die Idee des zusammengefaßten einen Berichts erfuhr auch auf einem Treffen in Malbun/Liechtenstein im Mai 2003, an dem die Vertragsausschüsse, einige Vertragsstaaten, einige UN-Sonderorganisationen, das Amt des Hohen Kommissars und das UN-Sekretariat sowie nichtstaatliche Organisationen vertreten waren und ihre Positio-

nen austauschten, eine grundsätzliche Ablehnung. Es wurde als nicht machbar angesehen, und zwar sowohl im Sinne einer Erleichterung für die Vertragsstaaten als auch im Sinne einer vollen Erfassung aller Vertragsbestimmungen in der bisherigen Tiefe. Gleichzeitig wurde aber den Vertragsstaaten die Möglichkeit des einen Berichts nicht grundsätzlich verwehrt, jedoch wurde auf die Notwendigkeit verwiesen, in diesem Fall die Richtlinien aller Ausschüsse für die Berichterstattung zu beachten<sup>44</sup>. Dies ist allerdings eine Bedingung, die schwerer zu erfüllen sein dürfte, als mehrere Berichte zu schreiben.

Empfohlen wurden statt dessen unter anderem die Harmonisierung der Richtlinien zur Berichterstattung; die Erweiterung des Allgemeinen Berichts (core document), in dem Vertragsstaaten ihr Land, Rechtssystem, Rechtsinstitutionen etcetera vorstellen, der aber derzeit noch nicht rechtlich verbindlich ist; schließlich fokussierte Berichte, wobei dieser Gedanke jedoch nicht ausreichend ausgeführt werden konnte<sup>45</sup>.

Da das vom Amt des Hohen Kommissars vorgelegte Dokument die Reformideen und -vorschläge nebeneinander gestellt anstatt verbunden oder gewichtet hatte, wurde der an sich sinnvolle Gedanke weder verstanden noch weiter diskutiert, daß nämlich ein Vertragsstaat seinen Berichtspflichten nach verschiedenen Abkommen im Sinne des Baukastenprinzips (modular report) nachkommen könnte, indem er zu einem Zeitpunkt den Allgemeinen Bericht mit Berichten nach den übrigen von ihm ratifizierten Abkommen verbinden und die jeweils relevanten Bausteine in nur einem Jahr vor den entsprechenden Vertragsausschüssen vorstellen könnte<sup>46</sup>.

Die Empfehlungen aus Malbun wurden im Juni auf dem zweiten ›Inter-Committee Meeting‹ diskutiert und dessen Empfehlungen wiederum auf dem direkt nachfolgenden 15. Treffen der Vorsitzenden der Vertragsausschüsse bestätigt<sup>47</sup>. Sie beinhalten hinsichtlich des Themas der Stärkung des Systems der UN-Menschenrechtsvertragsausschüsse folgende Punkte:

- Ablehnung des zusammengefaßten Berichts;
- Befürwortung eines erweiterten, regelmäßig auf den neuesten Stand zu bringenden Allgemeinen Berichts, für den vom Sekretariat Richtlinien entworfen werden sollen, die insbesondere das Problem der gleichen oder ähnlichen Artikel in allen UN-Menschenrechtspakten und -übereinkommen erfassen sollen;
- weiterhin spezifische Berichte nach den einzelnen Verträgen, die allerdings fokussiert (targeted) sein sollen;
- die Einführung von Folgemechanismen (follow-up), um die Umsetzung der Empfehlungen in den Abschließenden Bemerkungen durch die Vertragsstaaten auch außerhalb der nächsten Berichterstattung zu überprüfen;
- stufenweises Vorgehen hinsichtlich nicht berichtender Staaten bis hin zur Prüfung des Menschenrechtsschutzes in diesen Vertragsstaaten auch ohne Vorliegen eines spezifischen Berichts.

Das Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte hat die Vorschläge zur Harmonisierung der verschiedenen Richtlinien aller UN-Vertragsausschüsse zur Berichterstattung sowie neuer Richtlinien für den Allgemeinen Bericht aufgegriffen und arbeitet derzeit daran. Der CEDAW benannte auf seiner 29. Tagung im Sommer 2003 drei Sachverständige, die an beiden Vorhaben mitwirken sollen. Allerdings sind diese bisher weder vom Amt des Hohen Kommissars benachrichtigt, noch ist ihnen bisher ein Entwurf vorgelegt worden. Auch befaßte sich der CEDAW mit einigen der Empfehlungen, so zum Beispiel mit dem schon erwähnten ›Zweikammersystem‹ und den nicht berichtenden Staaten wie auch mit der erneuten Ablehnung des zusammengefaßten einen Staatenberichts. Hinsichtlich der nicht berichtenden Vertragsstaaten blieb er jedoch zunächst bei seinem stufenweisen Ansatz und lehnte die Beurteilung eines Vertragsstaats ohne vorliegenden Bericht weiterhin ab. Weitere Diskussionen der Arbeitsmethoden des CEDAW wurden während der 30. Tagung im Januar 2004 geführt und sind für die informelle Sondertagung in den Niederlanden im kommenden Frühjahr vorgesehen.

## Ausblick

Deutlich wird, wie schwerfällig eine Reform der Vertragsausschüsse für die UN-Menschenrechtspakte und -übereinkommen trotz der massiven Probleme, die das System beschädigen, ist. Ob die empfohlene Stärkung der Treffen der Vorsitzenden und der ›Inter-Committee Meetings‹ Erfolg im Sinne einer Reform bringen wird, ist zweifelhaft und zudem kostenträchtig. Der Austausch über Arbeitsmethoden kann zwischen den Vertragsausschüssen auch auf anderem Wege erfolgen, und letztlich wird der Reformwille und die Reformgeschwindigkeit vom jeweiligen Vertragsausschuß selbst bestimmt.

Sicher ist es gerade aus der Sicht des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und der übrigen spezifischen Menschenrechtsübereinkommen verständlich, wenn deren Vertragsausschüsse den zusammengefaßten einen Bericht ablehnen, da die Erfahrung gemacht wurde, daß die spezifischen Diskriminierungstatbestände gegen Frauen, rassische oder ethnische Minderheiten und Kinder, die ja auch ausführlich nach den beiden Internationalen Pakten behandelt werden können, lange Zeit weder von den betreffenden Vertragsstaaten noch von den beiden Vertragsausschüssen ausreichend wahrgenommen wurden (und werden). Es wird interessant sein zu sehen, ob und welche Vertragsstaaten sich jetzt wirklich des Instruments des zusammengefaßten einen Berichts bedienen werden und ob dieser tatsächlich im Sinne des verlangten Spektrums ausreichend sein wird. Erste konkrete Gedanken zur Ausführung einer Berichtspflicht nach dem Baukastenprinzip wurden dem CEDAW als erstem aller Vertragsausschüsse auf seiner 30. Tagung von einer Vertreterin des Amtes des Menschenrechtskommissars vorgestellt. Sie werden auf seinem Sondertreffen in den Niederlanden<sup>48</sup> weiter diskutiert werden. Auch sind die Reaktionen der anderen Vertragsausschüsse abzuwarten und einzubeziehen.

Aus meiner Erfahrung mit den Staatenberichten im CEDAW ist an dem Erfolg des zusammengefaßten einen Berichts zu zweifeln, sind doch die Staatenberichte selbst zu diesem Übereinkommen oft nicht spezifisch genug hinsichtlich der Diskriminierungstatbestände gegen Frauen und der dazu notwendigen Lösungen, sondern erschöpfen sich nur zu häufig in allgemeinen Problemaufrissen. Auf jeden Fall müßten zur Erstellung eines derartigen zusammengefaßten einen Berichts die verantwortlichen nationalen Gremien geschult, wemöglich sogar anders strukturiert werden. Wenn eine derartige Berichterstattung gelingen würde, könnte allerdings als Nebenerfolg auf nationaler Ebene auch eine wirkliche Umsetzung der Anläufe zur umfassenden Integration einer Geschlechterperspektive (gender mainstreaming) und zur Analyse geschlechtsspezifischer Auswirkungen von Gesetzen, politischen Konzepten und Programmen bewirkt werden, an der es bisher in den meisten Vertragsstaaten mangelt<sup>49</sup>.

Den Vorschlag, den Allgemeinen Bericht zu erweitern – wozu allerdings auch gehören muß, daß er rechtlich verbindlich gemacht wird –, halte ich für sinnvoll. Viel rein faktisches Nachfragen könnte so auch im CEDAW unterbleiben. Dies auch deshalb, weil frauenspezifische Aspekte in den bisherigen Allgemeinen Berichten – beispielsweise hinsichtlich der frauenpolitischen Institutionen, der Gesetzgebung zur Frauenförderung und so weiter – nicht aufgeführt werden. Viel kostbare Diskussionszeit des Ausschusses könnte dann, wenn derartige Nachfragen und die Antworten darauf wegfallen, sinnvoller und kritischer verwendet werden.

Auch die Idee der fokussierten Berichte sollte weiter vom CEDAW verfolgt werden, obwohl die damit verbundenen und bereits genannten Probleme ebenfalls gelöst werden müssen. Das Jahr 2004 wird zeigen, welche der vielen notwendigen Reformen auch vom CEDAW verwirklicht werden. Daß dieses Anliegen weiterhin dringlich ist, läßt sich auch mit den im Umfang wachsenden Aufgaben nach dem

Fakultativprotokoll begründen, deren Bearbeitung in Zukunft zunehmend mehr Zeit in Anspruch nehmen wird. Allerdings sollte darauf geachtet werden, daß die Reformbemühungen, die sich für den CEDAW aus dem spezifischen Mandat des Übereinkommens ergeben, zeitlich und inhaltlich sowohl mit den spezifischen Reformbemühungen

der anderen Vertragsausschüsse als auch mit den allgemeinen Reformbemühungen soweit als möglich in Einklang gebracht werden, damit tatsächlich eine größere Effektivität der Arbeit der Vertragsausschüsse und eine Verbesserung der Umsetzung der Berichtspflicht der Vertragsstaaten erreicht werden kann.

- 1 Es sind dies neben dem CEDAW der CERD, der CCPR, der CESCR, der CAT und der CRC – siehe die Aufstellung der Vertragsorgane des Menschenrechtsschutzes auf S. 36 dieser Ausgabe (die an gleicher Stelle aufgeführte CAAS ist seit 1992 nicht mehr zusammengetreten). Hinzugekommen ist nach dem am 1.7.2003 erfolgten Inkrafttreten der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen der CMW.
- 2 Zum Beispiel E. Klein (Hrsg.), *The Monitoring System of Human Rights Treaty Obligations*, Berlin 1998; Ph. Alston / J. Crawford (Hrsg.), *The Future of UN Human Rights Treaty Monitoring*, Cambridge 2000; A. F. Bayefsky, *The UN Human Rights Treaty System: Universality at the Crossroads*, Ardsley 2001.
- 3 Bayefsky (Anm. 2), S. xiii.
- 4 UN-Dok. A/57/387 v. 9.9.2002.
- 5 Das Übereinkommen wurde 1979 von der UN-Generalversammlung verabschiedet und auf der Zweiten Weltfrauenkonferenz in Kopenhagen im Sommer 1980 zur Unterzeichnung aufgelegt. Es trat im September 1981 in Kraft. – Vgl. auch die fortlaufende Berichterstattung über die Tätigkeit des CEDAW in dieser Zeitschrift, zuletzt den Beitrag von Monika Lütke, Häusliche und staatliche Gewalt, VN 5/2003 S. 179ff. 6 Stand: 31.12.2003.
- 7 Text: VN 4/2000 S. 145f. Das Fakultativprotokoll trat am 22.12.2000 in Kraft.
- 8 Seit 1982 war der Ausschuß in Wien angesiedelt, 1994 ging er mit der Abteilung Frauenförderung (Division for the Advancement of Women) des UN-Sekretariats, die als sein Sekretariat fungiert, nach New York. Früher geäußerte Wünsche des CEDAW nach einer Übersiedlung nach Genf wurden nicht erhört. Bei einer diesbezüglichen Anfrage der Hohen Kommissarin für Menschenrechte im Jahre 2000 plädierte der CEDAW allerdings dann angesichts der damals schlechten Arbeitsbedingungen in Genf sowie der heute vorhandenen elektronischen Kommunikationsmöglichkeiten zwischen dem Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte in Genf und dem UN-Sekretariat in New York für ein Verbleiben in New York. Dies wurde vom Generalsekretär dann 2001 bestätigt.
- 9 Artikel 20(1).
- 10 Grundsätzlich sind dem CEDAW zusätzlich zu jeder Tagung je eine Woche für die vorbereitende Arbeitsgruppe genehmigt, die die zweiten und übrigen nachfolgenden Berichte für die nächste Tagung analysiert, sowie seit 2002 auch eine Woche für die neu eingerichtete Ständige Arbeitsgruppe, die die eingehenden Eingaben hinsichtlich möglicher Individualbeschwerden nach dem Fakultativprotokoll prüft.
- 11 Vgl. Abschnitt G.2 der neuen Richtlinien zur Berichterstattung. UN Doc. A/57/38, S. 140.
- 12 Von 1995 bis einschließlich 2002 gab es keine Sachverständigen aus den ehemals sozialistischen Ländern Osteuropas. Seit 2003 ist diese Region wieder durch drei Sachverständige vertreten (aus Kroatien, Rumänien und Ungarn).
- 13 Von 1982 bis 1993 umfaßte die jährliche Sitzungsperiode des Ausschusses zwei Wochen, von 1994 bis 1996 jährlich drei Wochen, und erst seit 1997 tagt der Ausschuß zweimal jährlich für drei Wochen.
- 14 Ein weiteres Sondertreffen im Frühjahr 2004 wird von den Niederlanden finanziert; auf ihm soll ebenfalls die Verbesserung der Arbeitsmethoden im Mittelpunkt stehen.
- 15 Neben Bayefsky (Anm. 2) u.a. auch A. Byrnes, *The >Other< Human Rights Treaty Body. The Work of the Committee on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women*, 14 *Yale Journal of International Law*, 1.4 (1989), S. 1-67; H. B. Schöpp-Schilling, *Effektivität von Abkommen zum Schutz der Menschenrechte am Beispiel von CEDAW*, 74 *Die Friedens-Warte*, 1-2 (1999), S. 204-228; M. R. Bustelo, *The Committee on the Elimination of Discrimination against Women at the Crossroads*, in: Alston / Crawford (Anm. 2), S. 79-11; E. Evatt, *Finding A Voice for Women's Rights: The Early Days of CEDAW*, 34 *The George Washington International Law Review*, 3 (2002), S. 515-553.
- 16 Die Beschlüsse des CEDAW zu den Arbeitsmethoden sind in den >decisions< und >suggestions< festgehalten, die im jeweiligen Bericht des Ausschusses über eine Tagung aufgeführt werden.
- 17 CEDAW, 2003/II/WP.4, S. 1-5. Es ist üblich, die Verspätung erst ab einen Zeitraum von fünf Jahren aufzuführen, allerdings muß ein Vertragsstaat bereits nach einem Jahr des Inkrafttretens des Übereinkommens für sein Hoheitsgebiet berichten und danach alle vier Jahre. Die Zahl der nicht berichtenden Staaten liegt also höher. Bayefsky (Anm. 2), S. 469-502, zeigt mit Stand Dezember 2000 die fehlenden Staatenberichte für alle Vertragsstaaten auf.
- 18 CEDAW (Anm. 17), S. 6f.
- 19 Vgl. die Praxis von CCPR, CESCR, CERD, CAT und CRC.
- 20 CEDAW/EGM/LUND/WM/2002/Report, S. 3f. Die im Bericht enthaltenen Beschlußempfehlungen für den CEDAW wurden auf dessen 27. Tagung förmlich angenommen.
- 21 CEDAW (Anm. 17). Der Aufzählung schließt sich eine Analyse des Berichtsverhaltens der entsprechenden Vertragsstaaten nach den übrigen von diesen ratifizierten UN-Menschenrechtsverträgen an, S. 4-73.
- 22 Vgl. dazu auch die statistische Aufstellungen in Bayefsky (Anm. 2), S. 221-236 und 237-446.
- 23 Beschluß 17/II, A/52/38/Rev.1, S. 71.
- 24 Beschluß 16/III, A/52/38/Rev.1, S. 1.
- 25 So wurden z.B. während der 22. Tagung im Januar 2000 der kombinierte 2. und 3. Bericht der Bundesrepublik Deutschland sowie der 4. Bericht geprüft und diskutiert.
- 26 Die beiden Internationalen Pakte enthalten keine zeitliche Bestimmung für die Berichtspflicht.
- 27 A/57/38 (Anm. 11), Abschnitt E.1 (a), S. 139.
- 28 A/58/38, S. 152. Die Diskussion der ersten Berichte, deren Erstellung durch die Vertragsstaaten irgendwann in naher Zukunft mehr oder weniger beendet sein wird, soll weiterhin im Plenum erfolgen. Auch die Abschließenden Bemerkungen könnten nur vom Plenum des Ausschusses angenommen werden.
- 29 Der CRC entschied sich im Herbst 2003 für ein derartiges Zweikammersystem und will diese Arbeitsmethode ab Oktober 2004 für zwei Jahre ausprobieren; CEDAW/C/2004/I/4, S. 3.
- 30 Siehe Anm. 14.
- 31 Das Übereinkommen selbst erlaubt es den Vertragsstaaten in Art. 18(2), auf Schwierigkeiten hinzuweisen, die sich seiner Umsetzung entgegenstellen. Auch an diesem Beispiel wird deutlich, daß dem Ausschuß immer die Zeit für Grundsatzdiskussionen über das Übereinkommen gefehlt hat, da es in diesem nicht um die Verwirklichung von bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechten an sich, sondern um das Diskriminierungsverbot auf der Grundlage des Geschlechts geht, das im Sinne des internationalen Gewohnheitsrechts auch nicht durch eine Naturkatastrophe aufgehoben werden kann.
- 32 Bis zur 29. Tagung im Juli 2003 wurde im CEDAW viel Zeit dafür aufgewendet, die teils recht unkonkreten Änderungswünsche einzelner Mitglieder im Plenum zu diskutieren. Auf dieser Tagung wurde aus Zeitmangel ein neues Verfahren eingeführt, so daß jetzt alle Änderungswünsche konkret formuliert vor der Diskussion im Plenum bei der verantwortlichen Person abgegeben sein müssen, die sie dann im Plenum benennt.
- 33 Bayefsky (Anm. 2), S. 65.
- 34 Bisher hat er 25 derartiger Allgemeiner Empfehlungen formuliert, von denen die wichtigsten die folgenden sind: Empfehlung 14 (Schutz vor genitaler Beschneidung als Form der Diskriminierung), 19 (Schutz vor Gewalt gegen Frauen als Form der Diskriminierung), 20 (Vorbehalte), 21 (Schutz vor Diskriminierung in Ehe und Familie), 22 (Änderung des Artikels 20(1)), 23 (Schutz vor Diskriminierung im öffentlichen und politischen Leben), 24 (Schutz vor Diskriminierung im Gesundheitswesen) und 25 (zeitlich befristete Frauenfördermaßnahmen). Sämtliche Allgemeinen Empfehlungen bzw. Allgemeinen Bemerkungen aller UN-Vertragsausschüsse werden 2004 in deutscher Übersetzung in einer Publikation des Deutschen Instituts für Menschenrechte vorliegen.
- 35 Vgl. auch die neuen Richtlinien zur Berichterstattung (Anm. 11), Abschnitt C.1, S. 137.
- 36 Vgl. A/52/38/Rev.1, S. 127. Die Regeln beinhalten drei Schritte: erstens soll es eine allgemeine Diskussion des Artikels im Ausschuß geben, zu der auch nichtstaatliche Organisationen einen Beitrag liefern können; zweitens soll auf dieser Grundlage von einem Mitglied mit Hilfe des Sekretariats ein erster Entwurf erstellt werden, der wiederum im Ausschuß diskutiert werden soll; drittens soll anschließend der revidierte Entwurf diskutiert und verabschiedet werden. Damals war die inzwischen aufgelöste Ständige Arbeitsgruppe noch für den zweiten Schritt vorgesehen, jetzt geschieht die gesamte Diskussion im Plenum.
- 37 Es sollen die Themen Ausbeutung durch Prostitution (Art. 6), Flüchtlingsfrauen, mehrfache Diskriminierung von Frauen, >equity< und >equality< sowie Wanderarbeiterinnen behandelt werden, A/58/38, S. 71f. Auf der 30. Tagung im Januar 2004 wurde, nach der auf dieser Tagung erfolgten Annahme der Allgemeinen Empfehlung 25, allerdings ein früherer Beschluß reaktiviert, die Formulierung einer Allgemeinen Empfehlung zu Art. 2 vorrangig zu bearbeiten. Erste Vorstellungen dazu sollen auf dem Sondertreffen in den Niederlanden (Anm. 14) diskutiert werden.
- 38 Der Versuch der Vorsitzenden des CESCR im Jahre 2003, eine gemeinsame Allgemeine Empfehlung zusammen mit dem CEDAW zu Art. 3 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zu erstellen, scheiterte an der Kurzfristigkeit des Vorhabens einerseits und der Zeitknappheit des CEDAW andererseits. Daraus ergibt sich, daß derartige Vorhaben einer langfristigen Planung bedürfen.
- 39 Bayefsky (Anm. 2).
- 40 Bayefsky (Anm. 2), S. 129-136.
- 41 A/44/668(1989); A/CONF.157/PC/62/Add.11/Rev.1(1993); E/CN.4/1997/74(1997).
- 42 A/57/387 (Anm. 4), S. 12-13.
- 43 Hervorhebung des Ausschusses.
- 44 HRI/ICM/2003/4, HRI/MC/2003/4, hier S. 5-6.
- 45 HRI (Anm. 44), S. 6f.
- 46 HRI (Anm. 44), S. 8.
- 47 Auch veranstaltete Australien, das sich sehr stark für die Reform des UN-Menschenrechtssystems im Sinne des einen Berichts einsetzt, ein drittes Treffen Anfang Juli 2003.
- 48 Siehe Anm. 14.
- 49 Gleiches gilt für die Kategorien Rasse und Ethnie sowie für Kinder, alte Menschen oder behinderte Menschen.

# Buchbesprechung

**Wolter, Detlev: Grundlagen ›Gemeinsamer Sicherheit‹ im Weltraum nach universellem Völkerrecht. Der Grundsatz der friedlichen Nutzung des Weltraums im Lichte des völkerrechtlichen Strukturprinzips vom ›Gemeinsamen Erbe der Menschheit‹**

Berlin: Duncker & Humblot 2003  
586 S., 98,80 Euro

Es grenzt an ein Wunder, daß der Weltraum bis heute von einem Wettrüsten verschont geblieben ist. Gewiß nutzen immer mehr Staaten Satelliten zur militärischen Erderkundung, zur Kommunikation und Navigation für ihre Streitkräfte, zur Wetterbeobachtung und zur elektronischen Aufklärung. Ebenso eignen sich viele Raumfahrttechnologien vom Raketenstart bis zum Wiedereintritt in die Erdatmosphäre für einen doppelten Verwendungszweck (dual use): man kann eben mit derselben Rakete zivile wie militärische Nutzlasten in den Weltraum transportieren, und man kann mit derselben Wiedereintrittstechnologie Astronauten wie nukleare Sprengköpfe vor der Reibungshitze schützen. Aber all dies stellt noch kein Wettrüsten dar, denn im Weltraum wurden bislang keine Waffen stationiert. An ein Wunder grenzt dies deshalb, weil es das Völkerrecht nicht einmal ausdrücklich verbietet.

Im Laufe der sechziger Jahre entstanden, hat das internationale Weltraumrecht nur zwei konkrete Bestimmungen zur Rüstungskontrolle hervorgebracht. Es handelt sich dabei um das Verbot von Nukleartests in der Atmosphäre und im Weltraum sowie das Verbot der Stationierung von Massenvernichtungswaffen im erdnahen Raum oder auf Himmelskörpern. Von einem generellen Verbot von Waffen im Orbit ist nicht die Rede. Dennoch haben sich die beiden Weltraum-Großmächte Sowjetunion/Rußland und Vereinigte Staaten – trotz bisweilen vermeldeter ›Killersatelliten‹ oder nicht realisierter Phantasien einer Raketenabwehr im All – sichtlich zurückgehalten. Sie haben die Möglichkeiten des Völkerrechts, konventionelle Bomben oder Laserwaffen in Erdumlaufbahnen zu setzen, nicht ausgeschöpft. Oft findet man eine solche Zurückhaltung nicht in den internationalen Beziehungen. Auch deshalb ist dieser Zustand eher prekär, und latent besteht die Gefahr, daß es früher oder später zum Tabubruch kommt.

Der Frage, wie man den Sündenfall im Weltraum vermeiden kann, widmet sich die an der Humboldt-Universität zu Berlin erstellte Dissertation Wolters. Die Arbeit wird zu einem Zeitpunkt vorgelegt, der durch neue militärische Raumfahrtpläne der amerikanischen Regierung gekennzeichnet ist, und zu dem es zu befürchten steht, daß der Kampf gegen den Terrorismus die Hemmschwellen auch im Bereich der Weltraumnutzung weiter senken könnte. Sie ist demnach ausgesprochen aktuell und setzt zudem mit ihrem Ansatz einen deutlichen Kontrapunkt: sie sucht die Grundlagen ›Gemeinsamer Sicherheit‹ im Lichte des völkerrechtlichen Strukturprinzips vom ›Gemeinsamen Erbe der Menschheit‹ (Common Heritage of Mankind, CHOM). Sie vereint

somit alles, was der gegenwärtigen US-Administration eher fremd ist. Aber genau dies macht die Arbeit besonders interessant.

Zum einen bietet sie eine ausführliche Beschreibung des Prinzips des ›Gemeinsamen Erbes‹, wie es sich im Weltraumrecht herausgebildet hat, und zum anderen eine detaillierte Analyse der Rüstungskontrollmöglichkeiten für den Weltraum. Was bislang in der wissenschaftlichen Literatur nur unzulänglich bearbeitet worden ist, steht dabei im Mittelpunkt: die Ableitung eines umfassenden Ansatzes zur Rüstungskontrolle im Weltraum aus den Ausprägungen des CHOM-Konzepts für den Weltraum. Zwar gibt es eine vergleichsweise breite Beschäftigung mit der Frage, wie das CHOM-Konzept für die zivile, insbesondere wirtschaftliche Nutzung des Weltraums in konkrete völkerrechtliche Bestimmungen mit entsprechenden Verteilungsleistungen umgesetzt werden könnte, doch eine gründliche Ableitung für den militärischen Bereich stand bislang noch aus.

Das CHOM-Konzept im Weltraumrecht wird vor allem durch die grundlegenden Bestimmungen des Weltraumvertrags von 1967 konstituiert. Wolter arbeitet dies im ersten Teil der Untersuchung sehr präzise heraus. Es handelt sich dabei unter anderem um die Nutzung des Weltraums im Interesse der gesamten Menschheit unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklungsländer, die Nichtaneignung, die Nutzung zu ausschließlich friedlichen Zwecken sowie die Gebote zu Umweltschutz und internationaler Zusammenarbeit. Aus der Sicht Wolters bildet das CHOM-Konzept die Verpflichtung zur Schaffung einer internationalen Ordnung zur Gewährleistung der friedlichen Nutzung des Weltraums. Dadurch würden den Staaten auch ausdrücklich Gemeinschaftsverpflichtungen auferlegt, die zur Aushandlung eines Rechtsrahmens zur Vermeidung eines Wettrüstens führen müßten.

Wie sieht es aber mit der Einhaltung dieser Verpflichtung aus? Der zweite Teil der Analyse beleuchtet, wie im Rahmen des Weltraumausschusses der Vereinten Nationen – eines Nebenorgans der Generalversammlung – und der Genfer Abrüstungskonferenz (CD) zwar jahrelang über Rüstungskontrolle im Weltraum verhandelt wurde, dies aber zu keinem Ergebnis führte. Insbesondere die CD, die das zentrale Forum hierfür ist, läßt seit einem Jahrzehnt die Zügel schleifen, denn sie war nicht in der Lage, das Mandat ihres bis dahin existierenden Ad-hoc-Ausschusses zur Verhinderung eines Rüstungswettlaufs im Weltall neuzugestalten. Wolter gibt dagegen eine umfassende Zielrichtung für ein System ›gemeinsamer Sicherheit‹ im Weltall vor. Dessen Konstituenten beginnen mit bestimmten Grundsätzen (Transparenz, Vertrauensbildung, strukturelle Nichtangriffsfähigkeit, Nichtverbreitung, Schutz vor versehentlichen Raketenangriffen), leiten über zu einzelnen Maßnahmen (Verbot der aktiven militärischen Nutzung zerstörerischer Art, Vernichtung bestehender Anti-Satelliten-Arsenale, Schutz ziviler Weltraumobjekte) und mündet in institutionelle Vorschläge (Überprüfung, Verifikation, Einrichtung einer globalen Organisation im Verband der Vereinten Nationen). Der Autor entwickelt dies mit großer Detailkenntnis und auch mit spürbarem Engagement. Dies verleiht der Arbeit aber auch

einen optimistischen Einschlag, welcher der Realität etwas zu weit vorausseilt.

Dies beginnt damit, daß das CHOM-Konzept zwar im Weltraumrecht angelegt ist, es auch eine Zeitlang von den Entwicklungsländern instrumentalisiert werden konnte, es aber heute eher auf dem Rückzug ist. Es gilt für die politischen Äußerungen, wie die ›Erklärung über internationale Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums zum Vorteil und im Interesse aller Staaten, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer‹ von 1996, die eben nicht (wie der Autor meint) das CHOM-Konzept stützt, sondern eher einen Schritt hin zu einem liberaleren, weniger dirigistischen System vollzieht und der ›Weltraumfreiheit‹ mehr Gewicht gibt. Gleiches kann man in der ITU beobachten, die sich von der dirigistischen Regulierung wieder sachte wegbewegt. Der zu große Optimismus gipfelt in den institutionellen Überlegungen, die den Gedanken einer globalen Weltraumorganisation wieder aufwärmen. Eine solche Institution hatte während der siebziger und achtziger Jahre keine Chance und hat sie auch heute nicht. Das genaue Gegenteil ist derzeit bei der Suche nach Lösungen für Einzelprobleme der Weltraumnutzung erkennbar. Es bilden sich für bestimmte Fragen (beispielsweise für die Erdbeobachtung oder den Weltraummüll) kleine Clubs der Etablierten, die die Regeln für den Umgang mit diesen Fragestellungen bestimmen – und erst danach (vielleicht) in das Globalforum des Weltraumausschusses das einbringen, was sie untereinander ausgehandelt haben. Ähnlich verhält es sich mit der Nichtverbreitung von Raketentechnologie, die auch außerhalb der Vereinten Nationen im 1987 von mehreren Industrieländern geschaffenen Club des entsprechenden Regimes (Missile Technology Control Regime, MTCR) organisiert ist. Die Untersuchung hätte gewonnen, wenn sie diese Aspekte schärfer berücksichtigt hätte. Sie hätte es auch nicht nötig gehabt, sich als »interdisziplinär« anzupreisen. Es reicht einfach nicht, eine völkerrechtliche Arbeit mit politischen Fragestellungen anzureichern. Interdisziplinär wird sie erst, wenn sie Methoden der jeweils anderen Wissenschaft(en) anwendet; hier hätten politikwissenschaftliche Ansätze wie die Regimetheorie mit ihren machstrukturellen oder situationsstrukturellen Erklärungsansätzen und Methoden wie die Spieltheorie nahegelegen, um beispielsweise zu zeigen, weshalb es zu Kooperation oder Nichtkooperation gekommen ist.

Aber dies schmälert den Wert der Arbeit nicht, die kompetent ein drängendes Thema aufgegriffen und einen interessanten Weg zur Verknüpfung zweier Prinzipien gewählt hat. Der Grundsatz des ›Gemeinsamen Erbes der Menschheit‹ und der der friedlichen Nutzung des Weltraums sind jeweils akuten Gefährdungen ausgesetzt. Sei es das Bestreben, sich Teile des Weltraums anzueignen, seien es die Pläne, den Weltraum zum Schlachtfeld des 21. Jahrhunderts zu machen. Wolter zeigt in seiner Untersuchung auf eindringliche Weise, welche Antworten das Weltraumrecht dafür bereithält. Zugleich macht er deutlich, daß die Staatengemeinschaft aufgefordert ist, auf diese Gefährdungen energisch zu reagieren.

KAI-UWE SCHROGL □

# Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Berichte · Nachrichten · Meinungen

## Politik und Sicherheit

### Siebenjährige Blockade

HANS GÜNTER BRAUCH

#### **Abrüstungskonferenz: Schatten Nordkoreas und Iraks – Jugoslawien von der Mitgliederliste gestrichen – Noch immer kein Arbeitsprogramm – Bemühungen einer Fünfergruppe ohne nachhaltigen Erfolg**

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Hans Günter Brauch, Kein Arbeitsprogramm, VN 2/2003 S. 59f., fort.)

Die Dauerblockade bei der *Abrüstungskonferenz (CD)* in Genf, die seit 1997 vorherrscht, konnte auch 2003 nicht überwunden werden. Das Gremium trat wieder zu drei Sitzungsperioden zusammen: vom 20. Januar bis zum 28. März, vom 12. Mai bis zum 27. Juni und vom 28. Juli bis zum 10. September 2003. Dabei lösten sich Indien, Indonesien, Irland, Israel, Italien und Japan in der Präsidentschaft ab. Im fünften aufeinanderfolgenden Jahr konnte sich die CD nicht auf eine Tagesordnung einigen. Auch ein Arbeitsprogramm wurde nicht aufgestellt. Überschattet wurde die Zusammenkunft von der Ankündigung der Demokratischen Volksrepublik Korea vom 10. Januar, den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verlassen zu wollen, sowie am 20. März durch den Angriff der Vereinigten Staaten und Großbritanniens auf Irak. Von der Mitgliederliste der CD endgültig gestrichen wurde Ende Februar Jugoslawien. Anders als in der Übersicht in dieser Zeitschrift angegeben (VN 2/2003 S. 72) trat Serbien und Montenegro – so der neue Name der vormaligen Bundesrepublik Jugoslawien seit dem 4. Februar 2003 – nicht die Nachfolge des ›alten‹ Jugoslawien der Ära Tito in der CD an. Alle fünf Nachfolgestaaten der früheren Sozialistischen Föderativen Republik können jedoch auf Wunsch an der Arbeit der Konferenz teilnehmen, wie andere interessierte UN-Mitglieder auch.

Gleich im Januar unterbreiteten Algerien, Belgien, Chile, Kolumbien und Schweden – die schon 2002 eine Initiative zur Belebung der Konferenz ergriffen hatten – einen Vorschlag zur Auflösung der Blockade in Fragen der Weltraumrüstung und der nuklearen Abrüstung, der an eine Initiative des damaligen brasilianischen UN-Botschafters Celso Amorim vom August 2000 anknüpfte. Die fünf Staaten schlugen wiederum Ad-hoc-Ausschüsse zu negativen Sicherheitsgarantien, zur nuklearen Abrüstung, zu einem Vertrag zum Verbot der Herstellung spaltbaren

Materials sowie zur Verhinderung eines Rüstungswettlaufs im Weltraum vor. Als Vertreter der an die Tradition der Blockfreien anknüpfenden ›Gruppe der 21‹ sprach sich Mohammad Reza Alborzi (Iran) für die Einsetzung eines Ad-hoc-Ausschusses zur nuklearen Abrüstung und für den Abschluß eines rechtlich verbindlichen Instruments zu negativen Sicherheitsgarantien für Nichtkernwaffenstaaten aus.

Der US-Vertreter Stephen G. Rademaker, Vizeaußenminister mit Zuständigkeit für Rüstungskontrolle, wandte sich im Februar gegen die turnusmäßige Übernahme der CD-Präsidentschaft durch Irak und wiederholte die Kritik seines Landes an der Umsetzung der Abrüstungsresolutionen des Sicherheitsrats durch Bagdad. Er forderte eine baldige Aufnahme von Verhandlungen über eine Einstellung der Produktion von spaltbarem Nuklearmaterial, welche nicht mit anderen Fragen verknüpft werden dürfe.

Iran und Irak verzichteten auf die Übernahme des Vorsitzes; dieser wäre Irak ausgerechnet im März zugefallen. Der Kriegsbeginn am 20. März 2003 veranlaßte den Vertreter Ägyptens dazu, sich gegen die Anlegung von zweierlei Maß an Irak und an Israel in der Abrüstungsfrage auszusprechen. Sieben Tage nach Beginn des dritten Golfkriegs kam es zu einem Wortgefecht zwischen den USA und Irak, an dem sich auch die Vertreter Syriens und Großbritanniens beteiligten.

Zu Beginn der zweiten Sitzungsrunde berichtete die irische Botschafterin Mary Whelan über ihre vergeblichen Bemühungen in der Tagungspause, den Engpaß zu überwinden. Ansonsten wurde die Gelegenheit genutzt, über aktuelle Entwicklungen zu informieren. So berichtete am 5. Juni 2003 der Vertreter Frankreichs, Hubert de la Fortelle, über die Ergebnisse des G-8-Gipfels vom 1. bis 3. Juni 2003 in Evian insbesondere zur Frage der Nichtweitergabe von Kernwaffen und zum Terrorismus, während die USA, vertreten durch Sherwood McGinnis, die Ratifizierung des amerikanisch-russischen Vertrags zur Abrüstung strategischer Offensivwaffen durch die Präsidenten Bush und Putin am 1. Juni in St. Petersburg anzeigten. Italiens Botschafter Carlo Trezza machte in der dritten Runde mit Recht die gegenwärtigen internationalen Umstände für die fehlenden Fortschritte verantwortlich.

Immerhin deuteten sich gewisse Auflockerungen an. Im August zeigte der Vertreter Chinas seine Bereitschaft, den Vorschlag der fünf Botschafter zur Verhinderung eines Rüstungswettlaufes im Weltraum (PAROS) anzunehmen, der am 26. Juni durch den Vertreter Belgiens unterbreitet worden war. Auch Rußland zeigte sich bereit, in einen Konsens zugunsten der Initiative der fünf Botschafter einzustimmen. Dennoch dokumentiert der zum Abschluß der dritten Sitzungsperiode angenommene Jahresbericht (UN Doc. A/58/27) lediglich erneut den Stillstand. □

## Wirtschaft und Entwicklung

### Genf 2003, Tunis 2005

ALFREDO MÄRKER

#### **ITU: WSIS I – Digitale Kluft – Charta der Informationsgesellschaft als Ziel – Suche nach gemeinsamer Vision – Streitfragen geistiges Eigentum, Menschenrechte, Internetaufsicht**

Die Weichen für die inhaltliche und technische Entwicklung der globalen Wissens- und Informationsgesellschaft in den nächsten Jahrzehnten sollten auf der einzigen Großkonferenz der Vereinten Nationen des Jahres 2003 gestellt werden. Entsprechend breit gestreut und komplex waren die Themenfelder, die auf dem *Weltgipfel über die Informationsgesellschaft* (World Summit on the Information Society, WSIS) zur Sprache kamen: sie reichten von der Sorge über Cyberterrorismus, Netzsicherheit und Datenschutz sowie Themen wie Internetverwaltung und Urheberrecht bis hin zum weltweiten Netzzugang. Die schrittweise Überwindung der digitalen Kluft zwischen armen und reichen Ländern war das wichtigste Anliegen des Gipfels, der vom 10. bis 12. Dezember 2003 in Genf zusammentrat. Er ging, wie es bei derartigen Tagungen der Brauch ist, mit einer Grundsatzerklärung (Aufbau der Informationsgesellschaft: eine globale Herausforderung im neuen Jahrtausend, UN-Dok. WSIS-03/GENEVA/DOC/4) und einem Aktionsplan (WSIS-03/GENEVA/DOC/5) zu Ende.

I. Zu der dreitägigen Veranstaltung in Genf kamen weit mehr als 10 000 Personen – unter ihnen rund 50 Staats- oder Regierungschefs – zusammen. Allerdings war dies nur der erste Akt des Gipfelereignisses. Denn erstmals in der Geschichte der UN-Gipfel wurde das Treffen von vorneherein als zweiteilige Veranstaltung angelegt, was auch der Themenvielfalt des WSIS geschuldet sein dürfte. Teil II wird vom 16. bis 18. November 2005 in Tunis stattfinden und soll die Gelegenheit bieten, die zwischenzeitlich in die Wege geleiteten Maßnahmen zu überprüfen. Bis dahin bleibt Zeit, um Streitig gebliebene Fragen zu klären und um jene umfassende ›Charta der Informationsgesellschaft‹ zu entwickeln, die am Ende des gesamten WSIS-Prozesses stehen soll.

Die Initiative für den Gipfel geht auf die ITU zurück. Die Generalversammlung der Vereinten Nationen machte sie sich am 21. Dezember 2001 in ihrer Resolution 56/183 zu eigen; die Federführung für die Gipfeltagung und ihren Vorbereitungsprozeß wurde der ITU übertragen. Die Generalversammlung nahm ausdrücklich Bezug auf die Millenniums-Entwicklungsziele

und benannte zugleich bereits die zentralen Aufgaben des Gipfels. Es sei geboten, »auf höchster politischer Ebene weltweit den erforderlichen Konsens und das Engagement herbeizuführen, um den dringend benötigten Zugang aller Länder zu Information, Wissen und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung zu fördern, damit sie aus der Revolution auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologien den höchstmöglichen Nutzen ziehen können, sowie das gesamte Spektrum der mit der Informationsgesellschaft zusammenhängenden Fragen anzugehen, durch die Entwicklung einer gemeinsamen Vision und eines gemeinsamen Verständnisses der Informationsgesellschaft«.

Daß die Suche nach dieser gemeinsamen Vision alles andere als einfach ist, zeichnete sich schon bald im Laufe der Vorbereitung des Gipfels ab. Die Konfliktlinien verliefen dabei sowohl zwischen verschiedenen nationalen Interessen als auch zwischen den einzelnen Akteuren des WSIS, der nach dem Willen der Vereinten Nationen ausdrücklich als Veranstaltung für die verschiedenen Gruppen der am Thema Interessierten (stakeholders) konzipiert werden sollte. Entsprechend sollten Vertreter der Zivilgesellschaft einschließlich der Privatwirtschaft umfassend in die Beratungen im Vorfeld und während des Gipfels eingebunden werden und Rederecht erhalten.

Ursprünglich waren drei Tagungen des Vorbereitungsausschusses vorgesehen, die alle in Genf zusammentreten sollten. Die erste Tagung fand im Juli 2002 statt, die zweite im Februar 2003. Es folgten ein zusätzliches Arbeitstreffen im Juli 2003, das bei der UNESCO in Paris durchgeführt wurde, sowie die dritte Tagung, welche im September 2003 begann und angesichts der Schwierigkeiten, die Vorlage für ein konsensfähiges Schlußdokument vorzulegen, mehrfach verlängert wurde. Außerdem gab es mehrere regionale und subregionale Vorbereitungskonferenzen: für Afrika (Bamako, 25.-30.5.2002), Europa (Bukarest, 7.-9.11.2002), die asiatisch-pazifische Region (Tokyo, 13.-15.1.2003), den lateinamerikanisch-karibischen Raum (Bávaro, 29.-31.1.2003) und Westasien (Beirut, 4.-6.2.2003).

Während im Verlauf der beiden ersten Genfer Tagungen des Vorbereitungsausschusses vornehmlich Verfahrensfragen erörtert und die UN-üblichen Debatten um das Ausmaß der Einbeziehung nichtstaatlicher Akteure geführt wurden, traten die inhaltlichen Auseinandersetzungen um die Zukunft der Informationsgesellschaft spätestens in der dritten Sitzungsrunde deutlich zutage. Die Meinungsverschiedenheiten gingen so weit, daß die Veranstaltung abgebrochen und im November 2003 ein weiterer Anlauf genommen wurde, der allerdings ebenfalls ergebnislos blieb. So gab es von der EU, den Vereinigten Staaten und Japan massiven Widerstand gegen die verbindliche Einrichtung eines »digitalen Solidaritätsfonds«. China wiederum wehrte sich in den Verhandlungen lange gegen allzu deutliche Bezugnahmen auf die Menschenrechte in den Entwürfen für die Abschlußdokumente. Handfeste wirtschaftspolitische Interessenauseinandersetzungen gab es hingegen bei der Frage, wie man in der Informationsgesellschaft künftig mit »geistigem Eigentum« – etwa dem Copyright und Softwarelizenzen – umgehen soll. Und auch

beim Thema Verwaltung des Internets schien vorerst keine Einigung in Sicht. Während sich beispielsweise die USA entschieden für eine Beibehaltung der dem US-Handelsministerium nahestehenden Institution »Internet Corporation for Assigned Names and Numbers« (ICANN) aussprachen, plädierten deren Gegner für eine Internetaufsicht durch die ITU. Vor einem solchen Hintergrund mag es kaum verwundern, daß seitens des internationalen Koordinationsbüros der Zivilgesellschaft knapp einen Monat vor dem Gipfel der »multi-stakeholder«-Ansatz als weitgehend gescheitert erklärt wurde. Das Koordinationsbüro, das zahlreiche nichtstaatliche Organisationen – nicht jedoch die Privatwirtschaft – vertrat, betrachtete seine Beteiligung am offiziellen Verfahren als beendet. Statt dessen wurde eine eigene Gipfelerklärung ausgearbeitet, um wenigstens die eigene Vision einer globalen Informationsgemeinschaft darlegen zu können.

Ein letztes Treffen auf zwischenstaatlicher Ebene am Tag vor dem Beginn des Gipfels brachte schließlich doch noch einen – wenn auch nur bescheidenen – Durchbruch und ebnete den Weg zur Gipfelerklärung, ohne die der WSIS zum Desaster geraten wäre. Einige Interessenkonflikte mußten dazu aus dem Abschlußdokument ausgeklammert werden. Andere wiederum mündeten in weitgehend unverbindliche Kompromißformeln oder wurden mit Blick auf 2005 zur klärenden Vorbereitung an das UN-Sekretariat weiterverwiesen.

*Der Bedarf an Information über die zahlreichen Themenfelder, mit denen sich die UN befassen, läßt sich heute nicht mehr allein mit den herkömmlichen Mitteln decken. Das dichte Geflecht der Internetportale des gesamten Verbandes der Vereinten Nationen zeigt, daß diese Form der Informationsvermittlung Bestandteil des öffentlichen Lebens geworden ist – zumindest auf der Nordhalbkugel der Erde. Anläßlich des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft im Dezember 2003 in Genf ist auch die Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen mit dem Internetauftritt unter »www.gipfelthemen.de« einen besonderen Weg gegangen. In Zusammenarbeit mit der Internetplattform »politik-digital.de« wurden die zentralen Themen des Gipfels auf dieser Homepage durch mehr als über 100 Expertentexte und Hintergrundberichte näher in den Blick genommen.*

II. Die beiden umstrittensten Themenbereiche – die Einrichtung eines aus Pflichtbeiträgen zu speisenden Fonds für die Schaffung einer weltweit »integrativen Informationsgesellschaft« (inclusive Information Society) und das Thema Internetverwaltung (Internet governance) – fanden keine abschließende Klärung in der 67 Punkte umfassenden Grundsatzerklärung. Bei letzterer einigte man sich zwar darauf, daß das Netz »multilateral, transparent und demokratisch« unter voller Beteiligung aller am Thema Interessierten zu gestalten sei (Ziffer 48). Welche Regulierungsinstanz mit welchen Kompetenzen jedoch künftig dafür zuständig sein soll, wird nun eine Arbeitsgruppe aus Regierungsvertretern, Privatwirtschaft und Zivilgesellschaft klären müssen, die vom Generalsekretär der Vereinten Nationen eingerichtet werden soll (Ziff. 50). Die Gründung eines Solidaritätsfonds wurde ebenfalls nicht endgültig beschlossen. Statt dessen wird in der Erklärung eher unverbindlich zur »digitalen Solidarität« aufgerufen (Ziff. 17). Inwiefern daraus für die Industrieländer Verbindlichkeiten folgen sollen, muß nun ebenfalls eine dem Generalsekretär unterstellte Arbeitsgruppe erörtern, die auf der Grundlage von Effektivitäts- und Durchführbarkeitsstudien bis Januar 2005 Handlungsempfehlungen erarbeiten soll. Beim Thema Menschenrechte finden sich in der Erklärung demgegenüber vergleichsweise deutliche Textpassagen: Ziff. 3 unterstreicht etwa die Universalität und Unteilbarkeit aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, Ziff. 4 betont ausdrück-



lich die Meinungsfreiheit und das Recht der freien Meinungsäußerung für alle Medien und Ziff. 55 nimmt positiv Stellung zur Presse- und Informationsfreiheit.

Zusätzlich zur Grundsatzklärung wurde der 29 Paragraphen enthaltende Aktionsplan verabschiedet, der in Verbindung mit den Millenniums-Entwicklungszielen der Vereinten Nationen unter anderem zehn ehrgeizige Ziele benennt. So hat man sich bis 2015 vorgenommen, alle Dörfer, Schulen und Universitäten, Forschungs- und Kultureinrichtungen, öffentlichen Büchereien, Krankenhäuser und Verwaltungen weltweit zu vernetzen (Ziff. 6a-e). Darüber hinaus wurde das Ziel bekräftigt, die Herausforderung der Informationsgesellschaft in den Lehrplänen aller Grund- und weiterführenden Schulen auf der Welt zu berücksichtigen, allerdings unter Rücksichtnahme auf nationale Gegebenheiten (Ziff. 6g). Außerdem soll global der Zugang zu Radio und Fernsehen gesichert (Ziff. 6h) und die sprachliche Vielfalt im Netz gefördert werden (Ziff. 6i). Im Ergebnis will man schließlich dafür sorgen, daß mehr als die Hälfte der Weltbevölkerung bis 2005 Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien haben wird (Ziff. 6j).

III. Der schwierige Prozeß der Konsensfindung und das letztlich unverbindliche Ergebnis des WSIS I zogen die Kritik der Medien und auch einiger Fachleute auf sich. Gleichwohl wertete die ITU als Ausrichter der Veranstaltung das

Verhandlungsergebnis und den Gipfelprozeß insgesamt als Erfolg. In der Tat wurde der WSIS seiner Aufgabe als erstes globales Sondierungsforum gerecht und konnte das Bewußtsein für die Probleme der noch jungen, stetig wachsenden und wichtiger werdenden Informationsgesellschaft schärfen. Zwar dürften die meisten Ziele des Aktionsplans wohl auch noch lange nach Ablauf der gesetzten Frist kaum erreicht werden. Trotzdem diente der WSIS als weltweite Plattform für eine Thematik, die bei allem Streit auch große globale Chancen beinhaltet, wie UN-Generalsekretär Kofi Annan in seiner Eröffnungsrede ausdrücklich betont hatte. Zufrieden geben darf man sich mit den Verhandlungsergebnissen dennoch nicht, zumal auch die Öffentlichkeitswirksamkeit der WSIS – anders als beabsichtigt – ebenfalls eher gering ausgefallen ist. Daran vermochten auch die zahlreichen Begleitveranstaltungen nur wenig Abhilfe schaffen, die von den Vereinten Nationen explizit angeregt und zum Teil mitorganisiert worden waren (etwa die Weltforen über die elektronischen Medien oder über das Recht der Kommunikation und eine Messe zum Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologie im Dienste der Entwicklung).

Konkretere Fortschritte bei der Herstellung einer gemeinsamen Vision der Informationsgemeinschaft erwarten sich alle Gipfelbeteiligten nun von ›Tunis 2005‹. Soll es den erhofften Erfolg bringen, wird jedoch nicht nur inhaltlich, sondern auch organisatorisch einiges zu tun

sein. Sonst wird den bevorstehenden SMSI (so das Kürzel für die französische Bezeichnung ›Sommet mondial sur la société de l'information‹) das gleiche Schicksal ereilen wie den WSIS. Er bliebe eine Randnotiz des Geschehens in den Vereinten Nationen, obwohl das Thema besondere Aufmerksamkeit erfordert. Schließlich bezweifelte auf dem WSIS niemand, daß die rasche Entwicklung in der globalen Welt des Internets, der E-Mails und Mobiltelefone tiefgreifende Veränderungen politischer, kultureller, sozialer und wirtschaftlicher Art für alle mit sich bringt – für die daran Beteiligten ebenso wie für die de facto Ausgeschlossenen. Das Feilschen um die Finanzierung des digitalen Fortschritts für die Entwicklungsländer wird vorerst ein Dauerthema bleiben.

Ob ausgerechnet Tunesien der richtige Ort ist, um über die Presse-, Meinungs- und Informationsfreiheit, über Sicherheit oder Datenschutz offen zu sprechen und die Genfer Beschlüsse fortzuentwickeln, bezweifeln gegenwärtig nicht nur Menschenrechtsorganisationen. Aber man darf gespannt sein, wie sich die Veranstalter vor Ort dieser Herausforderung stellen werden. Womöglich erweist sich auch hier der Vorbereitungs-, Vernetzungs- und Diskussionsprozeß selbst als die hauptsächliche Funktion eines UN-Gipfels. □

## Rechtsfragen

### Rauchfrei und ratlos

SEBASTIAN HESELHAUS · STEFAN KIRCHNER

#### 58. Generalversammlung: Anwendung des Rauchverbots der Stadt New York auf die Gebäude der Vereinten Nationen – Uneindeutige Rechtslage – Anfrage des 5. Hauptausschusses

Was auf den ersten Blick wie eine Marginalie der UN-Berichterstattung aussehen mag, das Vorgehen von Generalsekretär Kofi Annan zur Durchsetzung eines *allgemeinen Rauchverbots am Sitz der Vereinten Nationen* in New York, wirft bei näherer Betrachtung rechtliche Grundfragen des Völkerrechts und des Selbstverständnisses der Weltorganisation auf.

I. Kaum ein Vierteljahr nach Annahme des Rahmenübereinkommens zur Tabak-Kontrolle (Framework Convention on Tobacco Control, FCTC) durch die Mitgliedstaaten der WHO auf der 56. Weltgesundheitsversammlung erließ der Generalsekretär der Vereinten Nationen eine Verwaltungsanweisung (UN Doc. ST/SGB/2003/9 v. 11.8.2003) dahin gehend, daß ab dem 1. September 2003 ein generelles Rauchverbot in allen Gebäuden des Amtssitzes gelte. Zur Begründung wurde auf die Gefahren des Passivrauchens hingewiesen und auch darauf, daß ansonsten wegen fehlender Sprinkleranlagen die Brandgefahr und damit die Versicherungskosten sehr hoch wären. Die Regelung stehe im Einklang mit den von der WHO entwickelten Prinzipien des FCTC sowie den »anwendbaren örtlichen Vorschriften« (applicable local laws). Hinsichtlich der Diplomaten wurde vom Sprecher des

*Das ›Aktionsprogramm von Almaty‹ hat sich die UN-Generalversammlung in ihrer Resolution 58/201 am 23. Dezember 2003 zu eigen gemacht. Verabschiedet wurde es von der Internationalen Ministerkonferenz der Binnen- und Transitentwicklungsländer, der Geberländer und der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen über die Zusammenarbeit im Transitverkehr. Die Konferenz fand am 28. und 29. August 2003 in der früheren kasachischen Hauptstadt statt. Entwicklungsländer in Binnenlage müssen durchschnittlich 15 vH ihrer Exporterlöse für den Transport durch die Transitländer aufwenden. – Im Bild: Nursultan Nasarbajew, Präsident Kasachstans (Mitte), und Anwarul K. Chowdhury, Generalsekretär der Konferenz, und Hoher Beauftragter für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleine Inselentwicklungsländer (links).*



Generalsekretärs etwas nebulös ausgeführt, der interne Sicherheitsdienst der UN »werde alles tun«, um das Verbot durchzusetzen, doch eher gegenüber »dem Personal als gegenüber den Diplomaten«.

Die Pläne für ein rauchfreies UN-Gelände, die dem seit 2002 für die Stadt New York geltenden strikten Rauchverbot in allen öffentlichen Gebäuden entsprechen, sind bei Nikotinfreunden auf heftigen Widerstand gestoßen. Es gehe weniger um das Rauchverbot an sich, als vielmehr um die Frage, wer innerhalb der UN für ein solches Verbot auf dem »internationalen Territorium« am East River zuständig sei, so die Vertreter Costa Ricas und Rußlands im für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zuständigen 5. Hauptausschuß der Generalversammlung. Die Generalversammlung hat bisher jedenfalls den Diplomaten das Rauchen nicht völlig verboten. In ihrer Resolution 55/222 vom 23. Dezember 2001 hat sie in Teil VI ihren Beschluß 38/401 vom 23. September 1998 bekräftigt, »worin das Rauchen in kleinen Konferenzsälen verboten und der Verzicht auf das Rauchen in großen Konferenzsälen nahe gelegt wurde«, und die Vertreter der Mitgliedstaaten aufgefordert, diesen Beschluß »genau zu befolgen«. Zugleich legte sie »allen Nutzern der Konferenzeinrichtungen der Vereinten Nationen eindringlich nahe, das Rauchen zu unterlassen, um zu vermeiden, daß Nichtraucher einem unfreiwilligen Passivrauchen ausgesetzt werden« und sprach »sich nachdrücklich dagegen aus, daß in unmittelbarer Nähe der Konferenzsäle geraucht wird«. Ähnliche, zum Teil wortgleiche, Regelungen finden sich auch in Entscheidungen aus den letzten Jahren, insbesondere seit 1997; genannt seien neben dem Beschluß 38/401 die Resolutionen 52/214 vom 22. Dezember 1997 und 53/208 vom 18. Dezember 1998.

Hinsichtlich der rechtlichen Bewertung der Bedenken Rußlands, Tschechiens, Costa Ricas und Mexikos gab sich der 5. Hauptausschuß »ratlos« und fragte beim UN-Sekretariat an, auf welcher Rechtsgrundlage das allgemeine Rauchverbot beruhe. Doch auch im Sekretariat ist man sich bezüglich möglicher Rechtswirkungen gegenüber Diplomaten unsicher.

II. Bereits gegenüber den Bediensteten ist die Zuständigkeit des Generalsekretärs für ein Rauchverbot nicht völlig unproblematisch. Zwar kann er als Dienstherr auch allgemeingültige Regelungen erlassen und hat dies in Gestalt der Personalordnung (staff rules) getan. Diese Regelungen basieren aber alle auf Ermächtigungen der Generalversammlung im Personalstatut der Vereinten Nationen (staff regulations), die sich nicht ausdrücklich zu einem Rauchverbot äußern. Jedoch kann man aus der bisherigen Duldung seines Vorgehens gegenüber den Bediensteten seitens der Generalversammlung auf eine stillschweigende Ermächtigung des Generalsekretärs schließen. Immerhin ist ein begründetes Interesse der Vereinten Nationen am Schutz der Gesundheit ihrer Mitarbeiter sowie ihrer Finanzen, die durch die höheren Versicherungsprämien in nicht unerheblichem Maße belastet würden, gegeben.

Weit schwieriger stellt sich die Rechtslage in bezug auf die Diplomaten dar. Grundsätzlich führt die diplomatische Immunität nicht zu ei-

ner substantiellen Freistellung von Rechtsnormen, sondern nur zur Befreiung von der Gerichtsbarkeit eines anderen Staates. Die für das Rauchverbot einschlägigen Rechtsnormen könnten jene der Stadt New York sein, auf die wohl der vom Generalsekretär verwendete Begriff der »anwendbaren örtlichen Vorschriften« hinweisen will. Auf den ersten Blick ließe sich annehmen, daß die UN den lokalen Vorschriften gerade nicht unterliegen. Das entspräche vor allem der (Selbst-)Qualifizierung des UN-Geländes durch die Vereinten Nationen als »internationales Territorium«, das nicht mehr einem Staat, sondern allen Mitgliedstaaten gemeinsam gehöre. Dieses Konzept ist auch an anderen Sitzorten von UN-Einrichtungen anzutreffen. Allerdings haben die betroffenen Sitzstaaten daraus keine Rechtsfolgen abgeleitet. Vielmehr geht ihre Praxis zur Zeit noch davon aus, daß die betreffenden Gebiete entgegen dem Selbstverständnis der UN nicht extraterritorial sind. Ausdrücklich sieht Abschnitt 7b des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen von 1947 vor, daß US-amerikanisches und Ortsrecht nur dann nicht gelten, wenn dieses Amtssitzabkommen oder das Übereinkommen über die Privilegien und Immunitäten der UN eine Ausnahme vorsehen. Beide lassen jedoch keine Ausnahme hinsichtlich des Gesundheits- oder Brandschutzes erkennen.

Zwar gestattet Abschnitt 8 des Amtssitzabkommens den Vereinten Nationen, Regelungen (regulations) zur »Herstellung der für ihre volle Funktionsfähigkeit notwendigen Bedingungen« zu erlassen. UN-intern wäre dafür das Hauptorgan Generalversammlung zuständig. Ihr begrenztes Rauchverbot nach Resolution 55/222 hat die Generalversammlung aber nicht ausdrücklich in dem nach Resolution 481(V) vom 12. Dezember 1950 im Hinblick auf den genannten Abschnitt 8 vorgesehenen Verfahren erlassen. Steht es also im Widerspruch zu dem völkervertragsrechtlich für die UN geltenden US-Recht?

III. Eine erste Antwort hat die Rechtsabteilung des UN-Sekretariats im 5. Hauptausschuß mit der Aussage gegeben, der Generalsekretär könne sich unmittelbar auf das Recht der Stadt New York stützen. Wolle die Generalversammlung davon abweichen, müsse sie ausdrücklich eine entsprechende Regelung beschließen.

Dagegen hat der Vertreter Rußlands aus Abschnitt 8 des Amtssitzabkommens den generellen Vorrang des UN-internen Rechts gefolgert. Deshalb stelle die bereits existierende Resolution 55/222 das maßgebliche Recht dar. Der Vertreter der Vereinigten Staaten wiederum hat dem Generalsekretär zwar pflichtgetreues Handeln attestiert, im übrigen aber wegen der schwierigen Rechtsfragen allen Beteiligten eine eingehendere rechtliche Beratung empfohlen.

IV. Die mündlich vorgetragene Antwort des Sekretariats klärt einige Fragen, kann aber im Ergebnis nicht überzeugen. Sie bestätigt zunächst, daß dem Begriff des »internationalen Territoriums« in bezug auf den UN-Sitz keine rechtliche Relevanz zukommt. Ferner gilt das US-Recht auf Grund des völkerrechtlichen Amtssitzabkommens UN-intern unmittelbar, also ohne einen weiteren Umsetzungsakt. Dem liegt somit

eine monistische Sichtweise der Geltung von Völkerrecht in den UN zugrunde. Folglich könnte sich der Generalsekretär grundsätzlich unmittelbar auf US-Recht stützen.

Allerdings ist es den UN intern nicht verwehrt, von den US-Vorgaben abzuweichen, wie es hinsichtlich der Diplomaten geschehen ist. Damit sie dabei nicht in Widerspruch zu ihren völkerrechtlichen Bindungen geraten, wird ihnen dies extern gegenüber dem US-Recht nach Maßgabe von Abschnitt 8 des Amtssitzabkommens gestattet. Interessanterweise hat niemand aus den Tatbestandsvoraussetzungen und der bisherigen restriktiven Nutzung der Vorschrift – etwa für die Sozialversicherung der UN-Bediensteten – gefolgert, daß sie für die Frage des Rauchverbots gar nicht einschlägig sein könne.

Der Streit hat sich darauf verlagert, ob die Vorschrift im Falle schon existierenden UN-Rechts – der Resolution 55/222 – bei einer nachfolgenden Verschärfung des anwendbaren US-Rechts ein erneutes Tätigwerden der Generalversammlung erfordert. Das ist entgegen der Auffassung des Sekretariats zu verneinen. Denn die fraglichen Regelungen werden nach Resolution 481(V) grundsätzlich durch Resolutionen in Kraft gesetzt. Ist somit Resolution 55/222 ein taugliches Rechtsinstrument, liegt ein Normkonflikt mit dem schärferen New Yorker Rauchverbot vor. Jenes kann nicht nach allgemeinen Grundsätzen als das spätere Gesetz Vorrang beanspruchen, denn diese Regel gilt nicht gegenüber speziellen Vorschriften. Resolution 55/222 stellt aber gerade eine Sonderregelung für Konferenzen und Diplomaten dar.

Auch Gründe der Rechtssicherheit sprechen nicht dafür, daß bei Auftreten einer Normkollision eine Entscheidung der Generalversammlung herbeigeführt werden müsse. Denn dann würde bis zu einer solchen Entscheidung gerade Rechtsunsicherheit herrschen. Ferner müßte bei jeder Verschärfung des US-Rechts erneut gehandelt werden. Des weiteren gibt bereits Resolution 481(V) zu erkennen, daß nicht in jedem Fall ein Tätigwerden der Generalversammlung erforderlich sein soll. Wenn Eile geboten ist, gestattet sie nämlich dem Generalsekretär, die von ihm vorgeschlagene Regelung selbst zu beschließen. Für die Vergangenheit hat der Generalsekretär das UN-Rauchverbot akzeptiert, obwohl es nicht deckungsgleich mit dem alten New Yorker Rauchverbot von 1995 gewesen ist und auch eine Verschärfung durch UN-internes Recht eine Abweichung im Sinne des Amtssitzabkommens darstellt. Im übrigen werden auf dem UN-Gelände am East River eine Reihe baurechtlicher Vorschriften des US-Rechts nicht eingehalten, ohne daß dies auf einer ausdrücklichen Regelung der Generalversammlung beruhen würde.

Im Ergebnis ist also Resolution 55/222 die maßgebende Rechtsvorschrift. Scheinen für dieses Mal die Raucher den besseren Rechtsrat gegeben zu haben, hat sich aber in der Diskussion im 5. Hauptausschuß eine Mehrheit für einen stärkeren Schutz der Nichtraucher ausgesprochen. Es bleibt also abzuwarten, ob dies inhaltlich in eine Resolution der Generalversammlung münden wird, die den sehr strengen Vorgaben der Stadt New York entspricht, und ob dabei formell das Verfahren nach Resolution 481(V) beachtet werden wird. □



# Dokumente der Vereinten Nationen

## Humanitäres Völkerrecht, Internationaler Terrorismus, Irak-Kuwait, Kleinwaffen, Konfliktfolgezeit, Menschenrechte, Nahost, Privatsektor, Verfahren des Sicherheitsrats

### Humanitäres Völkerrecht

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 15. Dezember 2003 (UN-Dok. S/PRST/2003/27)

Auf der 4882. Sitzung des Sicherheitsrats am 15. Dezember 2003 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat verweist auf seine Resolutionen 1265(1999) vom 17. September 1999 und 1296(2000) vom 19. April 2000 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten sowie auf die Erklärungen seines Präsidenten vom 12. Februar 1999 (S/PRST/1999/6), vom 15. März 2002 (S/PRST/2002/6) und vom 20. Dezember 2002 (S/PRST/2002/41) und bekräftigt die Notwendigkeit, den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten als einen wichtigen Punkt auf der Tagesordnung des Rates zu belassen.

Der Sicherheitsrat bekundet außerdem erneut seine Besorgnis über das Leid, das Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten zugefügt wird, und die Not, die sie zu ertragen haben, und erkennt die Auswirkungen, die sich daraus für dauerhaften Frieden, Aussöhnung und Entwicklung ergeben. Der Sicherheitsrat verurteilt nachdrücklich alle Angriffe und Gewalthandlungen, die in Situationen bewaffneter Konflikte gegen Zivilpersonen oder andere nach dem Völkerrecht, namentlich dem humanitären Völkerrecht, geschützte Personen verübt werden, namentlich gegen Frauen, Kinder, Flüchtlinge, Binnenvertriebene und andere schutzbedürftige Gruppen; erklärt erneut, daß die Parteien bewaffneter Konflikte alles tun müssen, um die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals sowie des Personals internationaler humanitärer Organisationen im Einklang mit dem geltenden Völkerrecht zu gewährleisten; und erkennt an, daß der sichere Zugang humanitärer Hilfsorganisationen und die rasche Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit, Gerechtigkeit und Aussöhnung für einen wirksamen Übergang vom Konflikt zum Frieden unerlässlich sind. Der Sicherheitsrat fordert alle Parteien bewaffneter Konflikte erneut auf, die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und die Regeln und Grundsätze des Völkerrechts, insbesondere des humanitären Völkerrechts, der Menschenrechte und des Flüchtlingsvölkerrechts, uneingeschränkt einzuhalten und die einschlägigen Beschlüsse des Sicherheitsrats in vollem Umfang durchzuführen. Der Sicherheitsrat erinnert daran, daß die Staaten verpflichtet sind, das humanitäre Völkerrecht einschließlich der vier Genfer Abkommen zu achten und seine Achtung zu gewährleisten, und betont, daß sie die Verantwortung dafür tragen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und die für Völkermord, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und

schwere Verstöße gegen das humanitäre Recht Verantwortlichen strafrechtlich zu verfolgen. Der Sicherheitsrat nimmt außerdem mit Interesse Kenntnis von dem vom Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten auf der öffentlichen Sitzung des Sicherheitsrats am 9. Dezember vorgeschlagenen ›10-Punkte-Aktionsplan‹ zum Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und sieht weiteren Erörterungen und Konsultationen zu dieser Frage entgegen.

Unter Hinweis darauf, daß der Sicherheitsrat am 15. März 2002 das in der Anlage zu der Erklärung seines Präsidenten (S/PRST/2002/6) enthaltene Aide-mémoire verabschiedete, um seine Behandlung von Fragen des Schutzes von Zivilpersonen zu erleichtern, sowie unter Hinweis darauf, daß der Sicherheitsrat in der Erklärung seines Präsidenten vom 20. Dezember 2002 (S/PRST/2002/41) sich bereit erklärte, das Aide-mémoire jährlich zu aktualisieren, um neuen Entwicklungen auf dem Gebiet des Schutzes von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten Rechnung zu tragen, verabschiedet der Sicherheitsrat das in der Anlage zu dieser Erklärung seines Präsidenten enthaltene aktualisierte Aide-mémoire. Der Sicherheitsrat verweist erneut auf die Bedeutung des Aide-mémoire als eines praktischen Instruments, das es gestattet, zentrale Schutzfragen während der Beratungen über Friedenssicherungsmandate besser zu analysieren und zu diagnostizieren, betont, daß die darin enthaltenen Konzepte regelmäßiger und konsequenter angewandt werden und dabei die besonderen Umstände einer jeden Konfliktsituation berücksichtigt werden müssen, und verpflichtet sich, mit der Gelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.«

### ANLAGE

#### **Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten**

#### **Aide-mémoire**

#### **für die Behandlung von den Schutz von Zivilpersonen betreffenden Fragen während der Beratungen des Sicherheitsrats über Friedenssicherungsmandate**

Bei der Tätigkeit des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zugunsten des Friedens und der Sicherheit kommt dem Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten zentrale Bedeutung zu. Am 15. März 2002 verabschiedete der Sicherheitsrat ein Aide-mémoire (S/PRST/2002/6) als praktische Richtschnur für seine Behandlung von Schutzfragen und kam überein, seinen Inhalt in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und zu aktualisieren. Dieses Dokument enthält die erste aktualisierte Fassung dieses wichtigen Hilfsmittels; sie wurde am 15. Dezember 2003 als Anlage zu der Erklärung des Präsidenten S/PRST/2003/27 verabschiedet.

In dem Schreiben des Präsidenten des Sicherheits-

rats vom 21. Juni 2001 an den Generalsekretär (S/2001/614) begrüßten die Mitglieder des Sicherheitsrats den Bericht des Generalsekretärs vom 30. März 2001 (S/2001/331) über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und vertraten die Auffassung, daß weiterer Rat des Generalsekretärs bei der Behandlung der in dem Bericht enthaltenen Fragen durch den Rat von Nutzen wäre.

Um bei seinen Beratungen über die Einrichtung, Veränderung oder Beendigung von Friedenssicherungseinsätzen gegebenenfalls die gebührende Behandlung von Fragen des Schutzes von Zivilpersonen zu erleichtern, schlugen die Ratsmitglieder vor, in enger Zusammenarbeit mit dem Rat ein Aide-mémoire auszuarbeiten, das die in dieser Hinsicht relevanten Fragen aufführt.

Dieses Aide-mémoire ist Ergebnis interaktiver Konsultationen zwischen dem Sicherheitsrat und dem Sekretariat und umfaßt die Erfahrungen eines breiten Spektrums von Organisationen innerhalb der Vereinten Nationen, einschließlich des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses. Das Dokument beruht auf früheren Beratungen des Rates über diese Fragen, namentlich auf den Resolutionen 1265(1999) und 1296(2000). Es hebt die Hauptziele der Maßnahmen des Sicherheitsrats hervor, schlägt konkrete Fragen vor, die im Hinblick auf die Verwirklichung dieser Ziele zu behandeln sind, und führt frühere Resolutionen des Sicherheitsrats und Erklärungen seines Präsidenten auf, die sich mit diesen Anliegen befassen.

Da jedes Friedenssicherungsmandat auf den Einzelfall zuzuschneiden ist, ist das Dokument nicht als Pauschalkonzept gedacht. Die Relevanz und Praktikabilität jeder beschriebenen Frage muß unter Berücksichtigung der konkreten Umstände jeder Situation behandelt werden; entsprechende Anpassungen sind vorzunehmen. Wie in dem Bericht des Generalsekretärs ›Kein Ausstieg ohne Strategie‹ (S/2001/394) hervorgehoben wurde, soll sich der Sicherheitsrat auf klare und erfüllbare Mandate für Friedensmissionen einigen, die auf einem gemeinsamen Verständnis des Konflikts beruhen. In diesem Zusammenhang muß die Mobilisierung der erforderlichen Finanzmittel und angemessenen Ressourcen von Anfang an fester Bestandteil der Gesamtbehandlung durch den Sicherheitsrat sein.

Zivilpersonen leiden meist dort die größte Not, wo noch kein Friedenssicherungseinsatz eingerichtet wurde. Solche Situationen erfordern eventuell die vordringliche Aufmerksamkeit des Rates. Dieses Aide-mémoire kann daher als Richtschnur für Fälle dienen, in denen der Rat unter Umständen Maßnahmen außerhalb des eigentlichen Aufgabenfelds von Friedenssicherungseinsätzen in Erwägung zieht.

Das Aide-mémoire ist ein Hilfsmittel für die Praxis und berührt weder die Bestimmungen der Resolutionen des Sicherheitsrats noch andere Beschlüsse des Rates. Das Dokument wird regelmäßig überprüft und aktualisiert, um den neuesten Anliegen im Zusammenhang mit dem Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten Rechnung zu tragen, namentlich neuen Trends und möglichen diesbezüglichen Maßnahmen.

## Hauptziele

## Zu behandelnde Fragen

## Referenzdokumente

### *Sicherheit der Vertriebenen und Gastgemeinschaften*

1. Priorisierung und Deckung der unmittelbaren Schutzbedürfnisse von Vertriebenen und Zivilpersonen in Gastgemeinschaften.

- Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit von Vertriebenen, zur Unterstützung von Lagerstandorten in sicheren Gebieten und zur Erleichterung der Rückkehr in Sicherheit und Würde.
- Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit von Zivilpersonen, die in ihren Gemeinschaften verbleiben, sowie von Gastgemeinschaften, die in oder in der Nähe von Gebieten leben, in denen Flüchtlinge oder Binnenvertriebene Zuflucht nehmen.
- Gewährung angemessener und rascher internationaler Hilfe.

S/RES/1509(2003), Ziffern 1, 3 j und 6  
S/RES/1508(2003), Ziffer 10  
S/RES/1493(2003), Ziffer 27  
S/RES/1484(2003), Ziffer 1  
S/RES/1479(2003), Ziffer 10  
S/RES/1470(2003), Ziffer 16  
S/RES/1427(2002), Ziffer 12  
S/RES/1419(2002), Ziffer 11  
S/RES/1393(2002), Ziffer 11  
S/RES/1355(2001), Ziffer 14  
S/RES/1346(2001), Ziffern 7-9  
S/RES/1319(2000), Ziffer 1  
S/RES/1296(2000), Ziffern 12 und 14  
S/RES/1286(2000), Ziffer 12  
S/RES/1270(1999), Ziffer 19  
S/RES/1244(1999), Ziffern 9 c, 11 k und 18  
S/RES/1208(1998), Ziffern 4 und 12

2. Priorisierung und Unterstützung der Wahrung des humanitären und zivilen Charakters der Lager und Siedlungen für Vertriebene.

- Bereitstellung externer und interner Sicherheitsdienste (Prüfverfahren zur Trennung bewaffneter Elemente von Zivilpersonen, Demobilisierungs- und Entwaffnungsmaßnahmen, technische Hilfe und Ausbildung durch internationale Zivilpolizei und/oder Militärbeobachter, Lagerstandorte in erheblicher Entfernung von internationalen Grenzen und Gefahrenzonen, regionale und subregionale Abmachungen).
- Zusammenarbeit mit dem Gaststaat bei der Bereitstellung von Sicherheitsmaßnahmen, so auch durch technische Hilfe und Ausbildung.
- Dislozierung multidisziplinärer Bewertungs- und Sicherheitsevaluierungsteams.
- Regionaler Ansatz in bezug auf massive Bevölkerungsvertreibung, einschließlich geeigneter Sicherheitsvorkehrungen.

### *Zugang zu gefährdeten Bevölkerungsgruppen*

Erleichterung des sicheren und ungehinderten Zugangs zu gefährdeten Bevölkerungsgruppen als grundlegende Voraussetzung für humanitäre Hilfe und Schutz.

- Geeignete Sicherheitsvorkehrungen (Rolle der multinationalen Truppe, Sicherheitskorridore, Schutzzonen, bewaffneter Geleitschutz).
- Führung eines ausgedehnten Dialogs mit allen Parteien des bewaffneten Konflikts.
- Erleichterung der Auslieferung humanitärer Hilfsgüter.
- Erfüllung der Verpflichtungen nach dem einschlägigen humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht.
- Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (Gesetze, Ausbildung, Rechtsdurchsetzung, regionale und internationale Zusammenarbeit), die mit allen Verpflichtungen nach dem Völkerrecht im Einklang stehen, insbesondere mit den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht.

S/RES/1509(2003), Ziffern 3 j, 5 und 8  
S/RES/1502(2003), Ziffern 4 und 5 b  
S/RES/1494(2003), Ziffer 25  
S/RES/1493(2003), Ziffern 12, 15 und 25  
S/RES/1479(2003), Ziffer 10  
S/RES/1456(2003), Anlage, Ziffer 6  
S/RES/1405(2002), Ziffer 1  
S/RES/1419(2002), Ziffer 12  
S/RES/1417(2002), Ziffer 7  
S/RES/1445(2002), Ziffer 14  
S/RES/1379(2001), Ziffern 4 und 5  
S/RES/1378(2001), Ziffer 2  
S/RES/1314(2000), Ziffern 7 und 14  
S/RES/1296(2000), Ziffern 8, 10, 12 und 15  
S/RES/1286(2000), Ziffern 9 und 10  
S/RES/1279(1999), Ziffern 5 e und 7  
S/RES/1272(1999), Ziffern 2 d, 10 und 11  
S/RES/1270(1999), Ziffern 8 d und g, 13, 14 und 22  
S/RES/1265(1999), Ziffern 7, 8 und 10  
S/RES/1264(1999), Ziffer 2  
S/RES/1244(1999), Ziffer 9 h  
S/PRST/2000/4

### *Sicherheit des humanitären und des beigeordneten Personals*

Gewährleistung der Sicherheit des humanitären Personals, des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals.

- Achtung der Unparteilichkeit und Neutralität humanitärer Einsätze seitens aller Konfliktparteien.
- Förderung eines sicheren Arbeitsumfelds für das humanitäre Personal.

S/RES/1509(2003), Ziffern 3 j und 5  
S/RES/1502(2003), Ziffern 1, 3, 4, 5 a-c und 6  
S/RES/1494(2003), Ziffern 25 und 26  
S/RES/1493(2003), Ziffer 25  
S/RES/1445(2002), Ziffer 14  
S/RES/1417(2002), Ziffer 7  
S/RES/1378(2001), Ziffern 2 und 5  
S/RES/1319(2000), Ziffer 1  
S/RES/1296(2000), Ziffer 12  
S/RES/1286(2000), Ziffer 9  
S/RES/1272(1999), Ziffer 10  
S/RES/1270(1999), Ziffern 8 d, 13 und 14  
S/RES/1265(1999), Ziffern 7-10  
S/RES/1244(1999), Ziffer 9 h  
S/PRST/2000/4

## Hauptziele

### *Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit*

Stärkung der Kapazität der lokalen Polizei und der Justizsysteme zum persönlichen Schutz von Zivilpersonen und zur Durchsetzung der öffentlichen Ordnung.

- Dislozierung qualifizierter und gut ausgebildeter internationaler Zivilpolizei als Komponente von Friedenssicherungseinsätzen, mit dem Ziel, die Kapazitäten der Vereinten Nationen zu stärken und den Gaststaat bei der Rechtsdurchsetzung zu unterstützen. (ad ref)
- Technische Hilfe für die Polizei, die rechtsprechende Gewalt und die Strafanstalten vor Ort (Förderung, Formulierung von Gesetzesvorlagen, Integration des internationalen Personals).
- Wiederaufbau und Wiederherstellung der institutionellen Infrastruktur (Gehälter, Gebäude, Kommunikation).
- Mechanismen zur Überwachung und Meldung mutmaßlicher Verstöße gegen das humanitäre Recht, die Menschenrechte und das Strafrecht.

## Referenzdokumente

S/RES/1509(2003), Ziffer 3 n  
S/RES/1493(2003), Ziffer 7  
S/RES/1401(2002), Ziffer 4  
S/RES/1400(2002), Ziffer 7  
S/RES/1378(2001), Ziffern 3 und 4  
S/RES/1315(2000), Ziffer 4  
S/RES/1272(1999), Ziffern 2 a-c, e, 3 a und 13  
S/RES/1270(1999), Ziffer 23  
S/RES/1265(1999), Ziffer 15  
S/RES/1244(1999), Ziffern 9 d und 11 i und j

### *Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Rehabilitation*

Erleichterung der Stabilisierung und Rehabilitation von Gemeinwesen.

- Programme zur Entwaffnung und Demobilisierung von Kombattanten, einschließlich spezieller Maßnahmen für Frauen, Kinder und abhängige Personen (Amnestien, Rückkauf von Waffen, wirtschaftliche Anreize und Entwicklungsanreize).
- Programme zur Wiedereingliederung und Rehabilitation von Exkombattanten in ihren Gemeinwesen, einschließlich spezieller Maßnahmen für Frauen und Kinder (gemeinnützige Dienste, Beratungsdienste, angemessene Bildungs- und Fachausbildungsprogramme, Familienzusammenführung, Beschäftigungsmöglichkeiten).
- Förderung der umfassenden Beteiligung bewaffneter Gruppen an Entwaffnungs-, Demobilisierungs-, Wiedereingliederungs- und Rehabilitationsprogrammen.
- Maßnahmen, die auf die regionalen Dimensionen im Zusammenhang mit Entwaffnungs-, Demobilisierungs-, Wiedereingliederungs- und Rehabilitationsprogrammen gerichtet sind.

S/RES/1509(2003), Ziffern 3 f und g, 17 und 18  
S/RES/1479(2003), Ziffern 3 (Abs. 6) und 9  
S/RES/1460(2003), Ziffer 13  
S/RES/1445(2002), Ziffer 8  
S/RES/1417(2002), Ziffer 9  
S/RES/1400(2002), Ziffer 6  
S/RES/1379(2001), Ziffern 11 c, d und f und 12 a  
S/RES/1376(2001), Ziffer 12  
S/RES/1366(2001), Ziffer 16  
S/RES/1325(2000), Ziffern 8 a und 13  
S/RES/1318(2000), Anlage, Ziffer V  
S/RES/1296(2000), Ziffer 16  
S/RES/1270(1999), Ziffern 3, 4, 8 b und c, 9 und 20  
S/RES/1265(1999), Ziffer 12  
S/RES/1261(1999), Ziffer 15  
S/PRST/2000/10  
S/PRST/1999/28

### *Kleinwaffen und Antiminenprogramme*

Förderung eines sicheren Umfelds für gefährdete Bevölkerungsgruppen und humanitäre Helfer.

- Antiminenprogramme (Koordinierungszentren, Räumung von Landminen, Ausbildungsprogramme für die Aufklärung über die Minengefahr, Opferhilfe).
- Maßnahmen zur Kontrolle und Reduzierung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen (freiwillige Moratorien, Waffenembargos, Sanktionen, regionale und subregionale Ansätze).
- Mitwirkung von Exkombattanten und örtlichen Gemeinschaften, insbesondere Frauen, an der Einsammlung und Vernichtung von Kleinwaffen und leichten Waffen sowie an der Minenräumung und anderen Antiminenmaßnahmen.

S/RES/1479(2003), Ziffer 13  
S/RES/1460(2003), Ziffer 7  
S/RES/1433(2002), Ziffer 3 B.2  
S/RES/1379(2001), Ziffern 6 und 9 d  
S/RES/1318(2000), Anlage, Ziffer VI (1. Abs.)  
S/RES/1314(2000), Ziffer 8  
S/RES/1296(2000), Ziffern 10 und 20  
S/RES/1286(2000), Ziffer 12  
S/RES/1265(1999), Ziffer 17  
S/RES/1261(1999), Ziffern 14 und 17 a  
S/RES/1244(1999), Ziffer 9 e  
S/PRST/1999/28

### *Auswirkungen auf und Beitrag von Frauen*

1. Berücksichtigung der konkreten Hilfs- und Schutzbedürfnisse von Frauen.

- Spezielle Maßnahmen zum Schutz von Frauen und Mädchen vor Diskriminierung auf Grund des Geschlechts, Gewalt, Vergewaltigung und anderen Formen sexueller Gewalt (Zugang zu Rechtsschutz, Krisenzentren, Frauenhäusern, Gesundheitsversorgung, Beratung und anderen Hilfsprogrammen; Überwachungs- und Meldemechanismen).
- Durchführung von Maßnahmen zur Meldung und Verhütung sexuellen Mißbrauchs und sexueller Ausbeutung von Zivilpersonen durch Mitarbeiter humanitärer Organisationen und Friedenssicherungspersonal.
- Integration einer Gleichstellungsperspektive in alle Bereiche, namentlich die Einbeziehung von Gleichstellungsberatern in Friedensmissionen.

S/RES/1509(2003), Ziffer 11  
S/RES/1493(2003), Ziffer 9  
S/RES/1479(2003), Ziffer 5  
S/RES/1460(2003), Ziffer 10  
S/RES/1436(2002), Ziffer 15  
S/RES/1400(2002), Ziffer 14  
S/RES/1379(2001), Ziffer 4  
S/RES/1325(2000), Ziffern 1, 4, 5, 8 a, 10, 13 und 15  
S/RES/1314(2000), Ziffern 13 und 16 e  
S/RES/1296(2000), Ziffern 9 und 10  
S/PRST/2001/31

## Hauptziele

2. Stärkung der Rolle von Frauen als konstruktive Akteure bei der Ausarbeitung und Durchführung geeigneter Maßnahmen zum Schutz von Zivilpersonen

### *Auswirkungen auf Kinder*

Berücksichtigung der konkreten Hilfs- und Schutzbedürfnisse von Kindern.

### *Gerechtigkeit und Aussöhnung*

1. Beendigung der Straflosigkeit von Personen, die für schwerwiegende Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die internationalen Menschenrechtsnormen und das Völkerstrafrecht verantwortlich sind.

2. Vertrauensbildung und Stärkung der Stabilität im Gaststaat durch die Förderung von Wahrheit und Aussöhnung.

## Zu behandelnde Fragen

- Ausweitung der Vertretung, der Rolle und des Beitrags von Frauen bei den Feldmissionen der Vereinten Nationen (bei den Militärbeobachtern, der Zivilpolizei, bei humanitären Helfern und beim Menschenrechtspersonal).
- Verstärkte Mitarbeit und ausgewogenere Vertretung von Frauen auf allen Entscheidungsebenen (politische Prozesse, Organisation und Verwaltung von Lagern für Flüchtlinge und Binnenvertriebene, Gestaltung und Verteilung von Hilfe, kommunale Verwaltungsführung, Bildung, Rehabilitierungspolitik).

- Verhütung und Beendigung der Einziehung von Kindersoldaten unter Verstoß gegen das Völkerrecht.
- Gegebenenfalls Initiativen zur Sicherstellung des Zugangs zu vom Krieg betroffenen Kindern (Impftage, vorübergehende Feuereinstellung, Tage der Ruhe).
- Ausgehandelte Freilassung von Kindern, die in Situationen bewaffneter Konflikte entführt wurden.
- Wirksame Maßnahmen zur Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Rehabilitation rekrutierter oder bei Feindseligkeiten eingesetzter Kinder.
- Konkrete Bestimmungen für den Schutz von Kindern, namentlich nach Bedarf Einbeziehung von Kinderschutzberatern in Friedensmissionen.
- Durchführung von Maßnahmen zur Meldung und Verhütung sexuellen Mißbrauchs und sexueller Ausbeutung von Zivilpersonen durch Mitarbeiter humanitärer Organisationen und Friedenssicherungspersonal.
- Zusammenführung von Familien mit den von ihnen getrennten Kindern.
- Überwachung der Situation der Kinder und Berichterstattung darüber.

- Einrichtung und Anwendung wirksamer Vorkehrungen zur Untersuchung und Verfolgung schwerwiegender Verstöße gegen das humanitäre Recht und das Strafrecht auf lokaler und/oder internationaler Ebene (vom Beginn eines Einsatzes an).
- Zusammenarbeit der Staaten bei der Festnahme und Auslieferung mutmaßlicher Täter.
- Technische Hilfe zur Stärkung der lokalen Kapazitäten für die Festnahme, Untersuchung und strafrechtliche Verfolgung mutmaßlicher Täter.
- Ausschluß von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen von Amnestiebestimmungen.
- Überweisung von Fällen an internationale Gerichte und Gerichtshöfe, sofern dies möglich und angemessen ist.

- Ersuchen an truppenstellende Staaten, die Untersuchung und gegebenenfalls die strafrechtliche Verfolgung ihrer Friedenssicherungskräfte und ihres Sicherheitspersonals zu übernehmen, die strafrechtlicher Verstöße während ihres Aufenthalts in einem Gaststaat verdächtig sind.
- Geeignete, an die lokalen Gegebenheiten angepasste Mechanismen für Wahrheit und Aussöhnung (technische Hilfe, Finanzierung, Amnestie für weniger schwere Vergehen, Wiedereingliederung von Zivilpersonen in die Gemeinschaft unter gerechten Bedingungen).
- Rückerstattungs- und Wiedergutmachungsmaßnahmen (Treuhandfonds, Vermögenskommissionen).

## Referenzdokumente

S/RES/1509(2003), Ziffern 9 und 10  
S/RES/1493(2003), Ziffer 13  
S/RES/1479(2003), Ziffer 15  
S/RES/1460(2003), Ziffern 3, 9, 10, 12 und 13  
S/RES/1436(2002), Ziffer 15  
S/RES/1400(2002), Ziffer 14  
S/RES/1379(2001), Ziffern 2, 4, 8 e, 10 c, 11 c, d und f und 12 a  
S/RES/1314(2000), Ziffern 11-14, 16 und 17  
S/RES/1296(2000), Ziffern 9 und 10  
S/RES/1270(1999), Ziffer 18  
S/RES/1261(1999), Ziffern 2, 8, 13, 15 und 17 a  
S/PRST/1998/18

S/RES/1509(2003), Ziffer 10  
S/RES/1479(2003), Ziffer 8  
S/RES/1436(2002), Ziffern 11 und 15  
S/RES/1400(2002), Ziffer 5  
S/RES/1398(2002), Ziffer 14  
S/RES/1379(2001), Ziffer 9 a  
S/RES/1325(2000), Ziffer 11  
S/RES/1319(2000), Ziffern 2 und 3  
S/RES/1318(2000), Anlage, Ziffer VI (3. Abs.)  
S/RES/1315(2000), Ziffern 1-3 und 8  
S/RES/1314(2000), Ziffern 2 und 9  
S/RES/1272(1999), Ziffer 16  
S/RES/1270(1999), Ziffer 17  
S/RES/1265(1999), Ziffern 4 und 6  
S/RES/1261(1999), Ziffer 3  
S/RES/955(1994), Ziffern 1 und 2  
S/RES/827(1993), Ziffern 2 und 4

## Hauptziele

## Zu behandelnde Fragen

## Referenzdokumente

### *Ausbildung von Sicherheits- und Friedenssicherungskräften*

Sicherstellung einer angemessenen Sensibilisierung der multinationalen Kräfte für Fragen des Schutzes von Zivilpersonen.

- Geeignete Ausbildung in bezug auf das humanitäre Recht und die Menschenrechte, Koordinierung zwischen dem zivilen und militärischen Bereich, Verhaltenskodexe, Verhandlungs- und Kommunikationsgeschick, Kinderschutz und Rechte der Kinder, Sensibilisierung für Gleichstellungs- und Kulturfragen sowie Verhütung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten.

S/RES/1460(2003), Ziffer 9  
S/RES/1445(2002), Ziffer 18  
S/RES/1379(2001), Ziffer 10 b  
S/RES/1325(2000), Ziffer 6  
S/RES/1318(2000), Anlage, Ziffer III (2. Abs.)  
S/RES/1308(2000), Ziffer 3  
S/RES/1296(2000), Ziffer 19  
S/RES/1270(1999), Ziffer 15  
S/RES/1265(1999), Ziffer 14  
S/PRST/2001/31  
S/PRST/2001/16  
S/PRST/1998/18

### *Medien und Informationen*

1. Vorgehen gegen zur Gewaltanwendung aufstachelnde Sprache.

- Einrichtung von Mechanismen zur Medienüberwachung, um sicherzustellen, daß alle Vorfälle, Ursprünge und Inhalte, die zu »Hetzmedien« führen, wirksam überwacht, gemeldet und dokumentiert werden.
- Maßnahmen als Antwort auf Mediensendungen, die zu Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und/oder schwerwiegenden Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht aufstacheln, einschließlich der Erwägung, als letzten Schritt die Ausstrahlung solcher Sendungen zu unterbinden.

S/RES/1509(2003), Ziffer 16  
S/RES/1417(2002), Ziffern 4 und 5  
S/RES/1353(2001), Anlage I, B - Ziffern 10 und 11  
S/RES/1296(2000), Ziffern 17 und 18

2. Förderung und Unterstützung eines strikten Informationsmanagements bei Konflikten.

- Technische Hilfe bei der Formulierung und Durchsetzung von Gesetzen gegen Haßrede.
- Einrichtung von Medienkoordinierungszentren zur Erleichterung des Managements präziser und zuverlässiger Informationen über einen Konflikt und der Sensibilisierung dafür.
- Einrichtung und Unterstützung lokaler und internationaler Medien und Informationsstellen zur Unterstützung von Friedensmissionen.

### *Natürliche Ressourcen und bewaffnete Konflikte*

Vorgehen gegen die Auswirkungen der Ausbeutung natürlicher Ressourcen auf den Schutz von Zivilpersonen.

- Untersuchung der Zusammenhänge zwischen dem unerlaubten Handel mit natürlichen Ressourcen und der Konfliktführung.
- Maßnahmen gegen die direkte oder indirekte Einfuhr natürlicher Ressourcen, sofern die Erlöse zur Anfandung des Konflikts verwendet werden (Sanktionen, regionale und subregionale Ansätze).
- Maßnahmen gegen privatwirtschaftliche Akteure, Einzelpersonen und Institutionen, die unter Verstoß gegen die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und die Charta der Vereinten Nationen am unerlaubten Handel beteiligt sind (Gesetze, Strafen für Händler, Zertifizierungs- und Registrierungssysteme, Embargos).

S/RES/1509(2003), Ziffer 3 r  
S/RES/1493(2003), Ziffer 28  
S/RES/1460(2003), Ziffer 16 b  
S/RES/1436(2002), Ziffer 8  
S/RES/1417(2002), Ziffer 15  
S/RES/1379(2001), Ziffern 6 und 9 d  
S/RES/1376(2001), Ziffer 8  
S/RES/1318(2000), Anlage, Ziffer VI (2. Abs.)  
S/RES/1314(2000), Ziffer 8  
S/RES/1306(2000), Ziffern 1, 2, 9 und 19 a

### *Humanitäre Auswirkungen von Sanktionen*

Minimierung der unbeabsichtigten nachteiligen Auswirkungen von Sanktionen auf die Zivilbevölkerung.

- Humanitäre Ausnahmen von Sanktionsregelungen.
- Gezielte Sanktionen (Sanktionen, deren Reichweite begrenzt ist und die auf bestimmte Einzelpersonen, Gruppen oder Tätigkeiten zielen).
- Relevante Bewertung und Überprüfung der humanitären Auswirkungen von Sanktionen sowie des Verhaltens der Zielgruppen von Sanktionen.

S/RES/1478(2003), Ziffern 18 und 19  
S/RES/1409(2002), Ziffern 4-6  
S/RES/1408(2002), Ziffer 16  
S/RES/1379(2001), Ziffer 7  
S/RES/1343(2001), Ziffern 5 a-d, 6, 7 a und b und 13 a  
S/RES/1333(2000), Ziffern 5 a-c, 7, 8 a-c, 10-12, 14, 15 d und 23  
S/RES/1325(2000), Ziffer 14  
S/RES/1314(2000), Ziffer 15  
S/RES/1298(2000), Ziffern 6-8 und 16  
S/RES/1296(2000), Ziffer 21  
S/RES/1267(1999), Ziffer 4  
S/RES/1265(1999), Ziffer 16  
S/PRST/1999/28

## Verzeichnis der Resolutionen und der Erklärungen des Präsidenten

S/RES/1509(2003) über die Situation in Liberia  
S/RES/1508(2003) über die Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (UNAMSIL)  
S/RES/1502(2003) über den Schutz des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals in Konfliktzonen  
S/RES/1494(2003) über die Verlängerung des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (UNOMIG)  
S/RES/1493(2003) über die Verlängerung des Mandats der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUC)  
S/RES/1484(2003) über die Genehmigung der Dislozierung einer interimistischen multinationalen Noteinsatztruppe in Bunia (Demokratische Republik Kongo)  
S/RES/1479 (2003) über die Situation in Côte d'Ivoire  
S/RES/1478(2003) über die Maßnahmen zur Durchsetzung der Erfüllung der in Resolution 1343(2001) betreffend Liberia enthaltenen Forderungen  
S/RES/1470(2003) über die Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (UNAMSIL)  
S/RES/1460(2003) über Kinder und bewaffnete Konflikte  
S/RES/1456(2003) über die Bekämpfung des Terrorismus  
S/RES/1445(2002) über den Friedensprozeß in der Demokratischen Republik Kongo  
S/RES/1436(2002) über die Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (UNAMSIL)  
S/RES/1433(2002) über die Einrichtung der Mission der Vereinten Nationen in Angola (UNMA)  
S/RES/1427(2002) über die Verlängerung des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (UNOMIG)  
S/RES/1419(2002) über die Unterstützung der Übergangsverwaltung bei der vollen Durchführung des Übereinkommens über vorläufige Regelungen in Afghanistan bis zur Wiederherstellung dauerhafter staatlicher Institutionen  
S/RES/1417(2002) über die Verlängerung des Mandats der Organisation der Mission der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUC)  
S/RES/1409(2002) über Regelungen für den Verkauf und die Lieferung von Rohstoffen und Erzeugnissen an Irak als Grundlage für das humanitäre Programm  
S/RES/1408(2002) über gegen Liberia verhängte Maßnahmen wegen Nichterfüllung der in Ziffer 2 der Resolution 1343 (2001) enthaltenen Forderungen  
S/RES/1405(2002) über die Initiative betreffend eine Ermittlungsgruppe für das Flüchtlingslager Dschenin  
S/RES/1401(2002) über die Einrichtung der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan (UNAMA)  
S/RES/1400(2002) über die Verlängerung des Man-

dats der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (UNAMSIL)  
S/RES/1393(2002) über die Verlängerung des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (UNOMIG)  
S/RES/1379(2001) über Kinder und bewaffnete Konflikte  
S/RES/1378(2001) über die Situation in Afghanistan  
S/RES/1376(2001) über die Situation in der Demokratischen Republik Kongo  
S/RES/1366(2001) über die Rolle des Sicherheitsrats bei der Verhütung bewaffneter Konflikte  
S/RES/1355(2001) über die Situation in der Demokratischen Republik Kongo und die Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUC)  
S/RES/1353(2001) über die Stärkung der Zusammenarbeit mit den truppenstellenden Ländern  
S/RES/1346(2001) über die Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (UNAMSIL)  
S/RES/1343(2001) über die Situation in Liberia  
S/RES/1333(2000) über die Situation in Afghanistan  
S/RES/1327(2000) über die Umsetzung des Berichts der Sachverständigenkommission über die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen  
S/RES/1325(2000) über Frauen, Frieden und Sicherheit  
S/RES/1319(2000) über die Situation in Osttimor  
S/RES/1318(2000) über die Sicherstellung einer wirksamen Rolle des Sicherheitsrats bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, insbesondere in Afrika  
S/RES/1315(2000) über die Situation in Sierra Leone  
S/RES/1314(2000) über Kinder und bewaffnete Konflikte  
S/RES/1308(2000) über die Verantwortung des Sicherheitsrats bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit: HIV/Aids und internationale Friedenssicherungseinsätze  
S/RES/1306(2000) über die Situation in Sierra Leone  
S/RES/1298(2000) über die Situation in Eritrea und Äthiopien  
S/RES/1296(2000) über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten  
S/RES/1286(2000) über die Situation in Burundi  
S/RES/1279(1999) über die Situation in der Demokratischen Republik Kongo  
S/RES/1272(1999) über die Situation in Osttimor  
S/RES/1270(1999) über die Situation in Sierra Leone  
S/RES/1267(1999) über die Situation in Afghanistan  
S/RES/1265(1999) über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten  
S/RES/1264(1999) über die Situation in Osttimor  
S/RES/1261(1999) über Kinder und bewaffnete Konflikte  
S/RES/1244(1999) über die Situation im Kosovo  
S/RES/1208(1998) über die Situation in Afrika: Flüchtlingslager  
S/RES/955(1994) über die Einrichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs für Rwanda  
S/RES/827(1993) über die Einrichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien  
S/RES/824(1993) über die Situation in Bosnien und Herzegowina  
S/PRST/2002/41 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten

S/PRST/2002/6 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten  
S/PRST/2001/31 über Frauen, Frieden und Sicherheit  
S/PRST/2001/16 über die Verantwortung des Sicherheitsrats für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit: HIV/Aids und internationale Friedenssicherungseinsätze  
S/PRST/2000/10 über die Wahrung des Friedens und der Sicherheit und Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit  
S/PRST/2000/4 über den Schutz des Personals der Vereinten Nationen, des beigeordneten Personals und des humanitären Personals in Konfliktzonen  
S/PRST/1999/28 über Kleinwaffen  
S/PRST/1998/18 über Kinder und bewaffnete Konflikte

## Internationaler Terrorismus

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Maßnahmen gegen das Al-Qaida-Netzwerk. – Resolution 1526(2004) vom 30. Januar 2004

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 1267(1999) vom 15. Oktober 1999, 1333(2000) vom 19. Dezember 2000, 1363(2001) vom 30. Juli 2001, 1373(2001) vom 28. September 2001, 1390(2002) vom 16. Januar 2002, 1452(2002) vom 20. Dezember 2002 und 1455(2003) vom 17. Januar 2003,
- unterstreichend, daß alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die Resolution 1373(2001) vollinhaltlich durchzuführen, einschließlich in bezug auf jedes Mitglied der Taliban und der Al-Qaida-Organisation und sämtliche mit den Taliban und der Al-Qaida-Organisation verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die an der Finanzierung, Planung, Erleichterung und Vorbereitung oder der Begehung terroristischer Handlungen oder an ihrer Unterstützung beteiligt waren, sowie die Erfüllung der Verpflichtungen zur Bekämpfung des Terrorismus im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu erleichtern,
- in Bekräftigung der Notwendigkeit, durch terroristische Handlungen verursachte Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, zu bekämpfen,
- feststellend, daß bei der Verwirklichung der in Ziffer 4 b) der Resolution 1267(1999), in Ziffer 8 c) der Resolution 1333(2000) und in den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1390(2002) genannten Maßnahmen die Bestimmungen der Ziffern 1 und 2 der Resolution 1452(2002) in vollem Umfang zu berücksichtigen sind,
- unter erneuter Verurteilung des Al-Qaida-Netzwerks und anderer mit ihm verbundener terroristischer Gruppen für die laufend von ihnen begangenen vielfachen kriminellen Terrorakte, die darauf abzielen, den Tod unschuldiger Zivilpersonen und anderer Opfer sowie die Zerstörung von Sachwerten zu verursachen und die Stabilität aufs schwerste zu untergraben,
- mit dem erneuten Ausdruck seiner unmißverständlichen Verurteilung aller Formen des Terrorismus und terroristischer Handlungen,

\* Der Sicherheitsrat erkannte außerdem an, daß die Resolutionen der Generalversammlung 55/2 vom 8. September 2000 und 46/182 vom 19. Dezember 1991 im breiteren Kontext des Schutzes von Zivilpersonen und der tieferen Ursachen von Konflikten von Bedeutung sind.

- gegenüber allen Staaten, internationalen Organisationen und Regionalorganisationen betonend, wie wichtig es ist, dafür zu sorgen, daß namentlich im Rahmen internationaler Partnerschaften Ressourcen bereitgestellt werden, um der anhaltenden Bedrohung zu begegnen, welche die Al-Qaida-Organisation und die Mitglieder der Taliban und sämtliche mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedeuten,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. beschließt, wie in den nachstehenden Ziffern dieser Resolution festgelegt, die Durchführung der mit Ziffer 4 b) der Resolution 1267(1999), Ziffer 8 c) der Resolution 1333(2000) und den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1390(2002) verhängten Maßnahmen in bezug auf Usama Bin Laden, Mitglieder der Al-Qaida-Organisation und der Taliban sowie andere mit ihnen verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die in der gemäß den Resolutionen 1267(1999) und 1333(2000) aufgestellten Liste (im folgenden »Ausschußliste«) genannt werden, zu verbessern, nämlich

- a) die Gelder und anderen finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen dieser Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen unverzüglich einzufrieren, einschließlich der Gelder, die aus Vermögensgegenständen stammen, die ihnen gehören oder die direkt oder indirekt von ihnen oder von Personen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, kontrolliert werden, sowie sicherzustellen, daß weder diese noch irgendwelche anderen Gelder, finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen von ihren Staatsangehörigen oder von in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Personen direkt oder indirekt zugunsten solcher Personen zur Verfügung gestellt werden;
- b) die Einreise dieser Personen in oder ihre Durchreise durch ihr Hoheitsgebiet zu verhindern, mit der Maßgabe, daß diese Bestimmung keinen Staat dazu verpflichtet, seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern oder ihre Ausreise zu verlangen, und daß diese Bestimmung keine Anwendung findet, wenn die Ein- oder Durchreise zur Durchführung eines Gerichtsverfahrens erforderlich ist oder wenn der Ausschuß, stets im Einzelfall, feststellt, daß die Ein- oder Durchreise gerechtfertigt ist;
- c) zu verhindern, daß diesen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihre Staatsangehörigen außerhalb ihres Hoheitsgebiets oder durch Schiffe oder Luftfahrzeuge, die ihre Flagge führen, Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial jeder Art, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeuge und -ausrüstung, paramilitärische Ausrüstung, entsprechende Ersatzteile sowie technische Beratung, Hilfe oder Ausbildung hinsichtlich militärischer Aktivitäten auf direktem oder indirektem Wege geliefert, verkauft oder übertragen werden;

und erinnert daran, daß alle Staaten die Maßnahmen bezüglich der auf der Liste aufgeführten Personen und Einrichtungen durchzuführen haben;

2. beschließt, das Mandat des Ausschusses nach

Resolution 1267(1999) (»der Ausschuß«) auszuweiten und darin zusätzlich zur Aufsicht über die Durchführung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen durch die Staaten auch eine zentrale Rolle bei der Bewertung der dem Rat zur Prüfung vorgelegten Informationen betreffend die wirksame Durchführung der Maßnahmen sowie bei der Empfehlung von Verbesserungen der Maßnahmen aufzunehmen;

3. beschließt, daß die in Ziffer 1 genannten Maßnahmen in 18 Monaten, erforderlichenfalls auch früher, weiter verbessert werden;
4. fordert die Staaten auf, energisch und entschlossen vorzugehen, um den Zustrom von Geldern und anderen finanziellen Vermögenswerten und wirtschaftlichen Ressourcen an Personen und Einrichtungen, die mit der Al-Qaida-Organisation, Usama Bin Laden und/oder den Taliban verbunden sind, zu unterbinden und dabei nach Bedarf die internationalen Kodizes und Normen für die Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus zu berücksichtigen, namentlich diejenigen, mit denen der Mißbrauch von gemeinnützigen Organisationen und informellen/alternativen Überweisungssystemen verhindert werden soll;
5. fordert alle Staaten nachdrücklich auf und legt den Regionalorganisationen nahe, gegebenenfalls interne Berichtspflichten und -verfahren für grenzüberschreitende Geldbewegungen unter Zugrundelegung anwendbarer Schwellenwerte aufzustellen;
6. beschließt, zur Unterstützung des Ausschusses bei der Wahrnehmung seines Mandats für einen Zeitraum von 18 Monaten ein Team für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung (im folgenden »das Überwachungsteam«) mit Sitz in New York unter Leitung des Ausschusses einzurichten, das die in der Anlage zu dieser Resolution genannten Aufgaben haben wird;
7. ersucht den Generalsekretär, nach Verabschiedung dieser Resolution und im engen Benehmen mit dem Ausschuß im Einklang mit den Regeln und Verfahren der Vereinten Nationen höchstens acht Mitglieder des Überwachungsteams, einschließlich eines Koordinators, zu ernennen, die über erwiesene Fachkenntnisse auf einem oder mehreren der nachstehenden Gebiete im Zusammenhang mit den Aktivitäten der Al-Qaida-Organisation und/oder den Taliban verfügen: Terrorismusbekämpfung und damit zusammenhängende Rechtsvorschriften; Finanzierung des Terrorismus und internationale Finanztransaktionen, einschließlich technischer Aspekte des Bankwesens; alternative Überweisungssysteme, Wohltätigkeitsorganisationen und Einsatz von Kurieren; Grenzschutz, einschließlich Sicherung von Häfen; Waffenembargos und Ausfuhrkontrollen sowie Drogenhandel;
8. ersucht das Überwachungsteam ferner, dem Ausschuß drei umfassende, unabhängige schriftliche Berichte über die Durchführung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen durch die Staaten vorzulegen, den ersten bis zum 31. Juli 2004, den zweiten bis zum 15. Dezember 2004 und den dritten bis zum 30. Juni 2005, und in diese Berichte konkrete Empfehlungen für die bessere Durchführung der Maßnahmen sowie für mögliche neue Maßnahmen aufzunehmen;
9. ersucht den Generalsekretär, dem Ausschuß in Anbetracht des sich aus dieser Resolution ergebenden erhöhten Arbeitsanfalls nach Bedarf kostengünstige Unterstützung bereitzustellen;
10. ersucht den Ausschuß, gegebenenfalls einen

Besuch ausgewählter Länder durch den Vorsitzenden und/oder Mitglieder des Ausschusses zu erwägen, um die vollständige und wirksame Durchführung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen besser zu gewährleisten, mit dem Ziel, die Staaten zur umfassenden Durchführung dieser Resolution und der Resolutionen 1267(1999), 1333(2000), 1390(2002) und 1455(2003) zu ermutigen;

11. ersucht den Ausschuß ferner, mit den Staaten mündlich und/oder schriftlich Verbindung zu wahren, um weiterzuverfolgen, inwieweit sie die Sanktionsmaßnahmen wirksam umsetzen, und den Staaten auf Ersuchen des Ausschusses Gelegenheit zu geben, Vertreter zu entsenden, die die einschlägigen Fragen in Zusammentreffen mit dem Ausschuß eingehender erörtern;
12. ersucht den Ausschuß über seinen Vorsitzenden, dem Rat mindestens alle 120 Tage über die allgemeine Arbeit des Ausschusses und des Überwachungsteams ausführlich mündlich Bericht zu erstatten, einschließlich einer Zusammenfassung der Fortschritte der Staaten bei der Vorlage der in Ziffer 6 der Resolution 1455(2003) genannten Berichte sowie etwaiger weiterer Kontakte mit Staaten betreffend zusätzliche Ersuchen um Information und Unterstützung;
13. ersucht den Ausschuß ferner, auf der Grundlage seiner laufenden Aufsicht über die Durchführung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen durch die Staaten für den Rat innerhalb einer Frist von 17 Monaten nach der Verabschiedung dieser Resolution eine schriftliche analytische Bewertung der Durchführung der Maßnahmen auszuwerten und danach zu verteilen, namentlich über die Erfolge wie auch die Probleme der Staaten bei der Durchführung, mit dem Ziel, dem Rat weitere Maßnahmen zur Prüfung zu empfehlen;
14. ersucht alle Staaten und legt den Regionalorganisationen, den zuständigen Organen der Vereinten Nationen und gegebenenfalls anderen Organisationen und interessierten Parteien nahe, mit dem Ausschuß und dem Überwachungsteam umfassend zusammenzuarbeiten und namentlich, soweit möglich, die Informationen bereitzustellen, um die der Ausschuß gemäß dieser Resolution und den Resolutionen 1267(1999), 1333(2000), 1390(2002), 1452(2002) und 1455(2003) ersucht;
15. bekräftigt die Notwendigkeit einer engen Abstimmung und eines konkreten Informationsaustauschs zwischen dem Ausschuß und dem Ausschuß nach Resolution 1373(2001) (dem »Ausschuß zur Bekämpfung des Terrorismus«);
16. bekräftigt gegenüber allen Staaten, wie wichtig es ist, dem Ausschuß die Namen von Mitgliedern der Al-Qaida-Organisation und der Taliban oder von Verbündeten Usama Bin Ladens sowie von anderen mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zu nennen, damit sie in die Ausschußliste aufgenommen werden können, es sei denn, daß dadurch Ermittlungen oder Strafverfolgungsmaßnahmen kompromittiert würden;
17. fordert alle Staaten auf, bei der Vorlage neuer Namen für die Ausschußliste so weit wie möglich auch der Identifizierung dienende Angaben sowie Hintergrundinformationen aufzunehmen, die die Verbindung der jeweiligen Person und/oder Einrichtung zu Usama Bin Laden oder Mitgliedern der Al-Qaida-Organisation und/oder den Taliban aufzeigen, entsprechend den Leitlinien des Ausschusses;
18. legt allen Staaten eindringlich nahe, die in der Ausschußliste verzeichneten Personen und Ein-

richtungen soweit wie möglich von den über sie verhängten Maßnahmen sowie von den Leitlinien des Ausschusses und der Resolution 1452 (2002) in Kenntnis zu setzen;

19. ersucht das Sekretariat, den Mitgliedstaaten die Ausschußliste mindestens alle drei Monate zuzuleiten, um die Durchführung der mit Ziffer 2 b) der Resolution 1390(2002) verhängten Maßnahmen betreffend Einreise und Reisen durch die Staaten zu erleichtern, und ersucht das Sekretariat ferner darum, die Ausschußliste nach jeder Änderung automatisch allen Staaten, regionalen und subregionalen Organisationen zuzuleiten, damit diese die in der Liste enthaltenen Namen so weitgehend wie möglich in ihre elektronischen Datenbanken und die jeweiligen Grenzschutz- sowie Ein- und Ausreiseverfolgungssysteme aufnehmen können;
20. erklärt erneut, wie dringlich es ist, daß alle Staaten ihren bestehenden Verpflichtungen zur Durchführung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen nachkommen und sicherstellen, daß ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften beziehungsweise Verwaltungsmaßnahmen die sofortige Durchführung der genannten Maßnahmen in bezug auf ihre Staatsangehörigen und andere Personen oder Einrichtungen, die in ihrem Hoheitsgebiet ansässig oder tätig sind, und in bezug auf Gelder, andere finanzielle Vermögenswerte und wirtschaftliche Ressourcen, die ihrer Hoheitsgewalt unterstehen, gestatten, und den Ausschuß von der Verabschiedung solcher Maßnahmen zu unterrichten, und bittet die Staaten, dem Ausschuß über die Ergebnisse aller in diesem Zusammenhang durchgeführten Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen Bericht zu erstatten, es sei denn, daß die Ermittlungen oder Strafverfolgungsmaßnahmen dadurch kompromittiert würden;
21. ersucht den Ausschuß, nach Bedarf von den Staaten Sachstandsberichte über die Durchführung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen betreffend die auf der Liste verzeichneten Personen und Einrichtungen einzuholen, insbesondere im Hinblick auf den Gesamtbetrag der eingefrorenen Vermögenswerte dieser Personen und Einrichtungen;
22. ersucht alle Staaten, sofern noch nicht geschehen, dem Ausschuß bis zum 31. März 2004 die in Ziffer 6 der Resolution 1455(2003) angeforderten aktualisierten Berichte vorzulegen und dabei das vom Ausschuß ausgearbeitete Leitniendokument möglichst genau zu befolgen, und ersucht ferner alle Staaten, die diese Berichte noch nicht vorgelegt haben, dem Ausschuß bis zum 31. März 2004 eine schriftliche Begründung dafür vorzulegen;
23. ersucht den Ausschuß, dem Rat eine Liste derjenigen Staaten zuzuleiten, die die Berichte gemäß Ziffer 6 der Resolution 1455(2003) bis zum 31. März 2004 noch nicht vorgelegt haben, samt einer analytischen Zusammenfassung der von den Staaten angegebenen Gründe für die Nichtvorlage;
24. fordert alle Staaten nachdrücklich auf und legt den zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen nahe, sich aktiver an den Kapazitätsaufbaumaßnahmen zu beteiligen und in den vom Ausschuß benannten Bereichen im Benehmen mit dem Ausschuß zur Bekämpfung des Terrorismus technische Hilfe anzubieten;
25. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

## Anlage zu Resolution 1526(2004)

Im Einklang mit Ziffer 6 dieser Resolution wird das Team für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung unter Leitung des Ausschusses nach Resolution 1267(1999) tätig und hat die folgenden Aufgaben:

- in bezug auf die Durchführung der Maßnahmen Informationen zusammenzustellen, zu bewerten und zu überwachen, Bericht zu erstatten und Empfehlungen abzugeben, gegebenenfalls Fallstudien durchzuführen und auf Anweisung des Ausschusses alle sonstigen einschlägigen Fragen eingehend zu untersuchen;
- dem Ausschuß ein umfassendes Arbeitsprogramm zur Genehmigung und gegebenenfalls Überprüfung vorzulegen, in dem das Überwachungsteam die von ihm vorgesehenen Tätigkeiten zur Erfüllung seiner Aufgaben im Detail aufführt, einschließlich geplanter Reisen;
- die nach Ziffer 6 der Resolution 1455(2003) vorgelegten Berichte sowie etwaige Antwortschreiben der Staaten an den Ausschuß zu analysieren;
- mit den Sachverständigen des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus eng zusammenzuarbeiten und Informationen mit ihnen auszutauschen, um Konvergenzbereiche zu ermitteln und die konkrete Koordinierung zwischen den beiden Ausschüssen erleichtern zu helfen;
- vor Reisen in bestimmte Staaten diese Staaten auf der Grundlage seines vom Ausschuß genehmigten Arbeitsprogramms zu konsultieren;
- die Staaten zu konsultieren, namentlich durch die Aufnahme eines regelmäßigen Dialogs mit Vertretern in New York und in den Hauptstädten, unter Berücksichtigung der Anmerkungen seitens der Staaten, insbesondere in bezug auf Fragen, die in den in Ziffer 8 dieser Resolution genannten Berichten des Überwachungsteams auftreten könnten;
- dem Ausschuß regelmäßig oder auf Aufforderung in mündlichen und/oder schriftlichen Unterrichtungen über die Arbeit des Überwachungsteams, namentlich über seine Besuche bestimmter Staaten und über seine Tätigkeit, Bericht zu erstatten;
- dem Ausschuß bei der Erstellung seiner mündlichen und schriftlichen Bewertungen für den Rat behilflich zu sein, insbesondere bei den in den Ziffern 12 und 13 dieser Resolution genannten analytischen Zusammenfassungen;
- alle sonstigen vom Ausschuß festgelegten Aufgaben wahrzunehmen.

## Irak-Kuwait

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 18. Dezember 2003 (UN-Dok. S/PRST/2003/28)

Auf der 4887. Sitzung des Sicherheitsrats am 18. Dezember 2003 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation zwischen Irak und Kuwait‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat ließ sich heute von Botschafter Yuli Vorontsov, dem Hochrangigen Koordinator des Generalsekretärs, über den vierzehnten Bericht unterrichten, der vom Generalsekretär gemäß Ziffer 14 der Resolution 1284(1999) erstellt wurde.

Der Sicherheitsrat bekundete seine uneingeschränkte Unterstützung für Botschafter Vorontsov und für die unermüdlichen Anstrengungen, die dieser in der Frage der Staatsangehörigen Kuwaits und dritter Staaten sowie der Rückgabe aller kuwaitischen Vermögenswerte unternimmt. Der Sicherheitsrat kam überein, daß Botschafter Vorontsov sein Mandat im Einklang mit Ziffer 14 der Resolution 1284 (1999) weiter wahrnehmen soll.

Der Sicherheitsrat teilte die im Bericht des Generalsekretärs geäußerten Auffassungen. Er hat die völkerrechtswidrige Tötung von Staatsangehörigen Kuwaits und dritter Staaten durch das frühere irakische Regime nachdrücklich verurteilt, insbesondere die Entführung männlicher und weiblicher Zivilpersonen aus Kuwait, ihre kaltblütige Hinrichtung an abgelegenen Orten in Irak und die Vertuschung der Wahrheit über ein Jahrzehnt hinweg. Er verließ seiner nachdrücklichen Hoffnung Ausdruck, daß die für diese entsetzlichen Verbrechen Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden.

Der Sicherheitsrat bekundete allen Angehörigen der Staatsangehörigen Kuwaits und dritter Staaten sein tiefempfundenes Beileid. Er erklärte sich nach wie vor besorgt über die schwierige Lage der Angehörigen derjenigen Personen, deren Verbleib noch immer ungeklärt ist.

Der Sicherheitsrat unterstrich die Bedeutung der Tätigkeit der Provisorischen Behörde der Koalition, des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, der Dreiparteienkommission und ihres Technischen Unterausschusses und forderte alle beteiligten Parteien auf, auch weiterhin auf eine zufriedenstellende Lösung aller offenen humanitären Fragen hinzuwirken, die unter das Mandat von Botschafter Vorontsov fallen.

Der Sicherheitsrat brachte sein tiefes Bedauern darüber zum Ausdruck, daß die kuwaitischen Vermögenswerte, einschließlich des Staatsarchivs, noch nicht an Kuwait zurückgegeben wurden, und legte der Provisorischen Behörde der Koalition und den anderen zuständigen Parteien nahe, sich im Einklang mit Ziffer 6 der Resolution 1483(2003) auch weiterhin dafür einzusetzen, daß alle kuwaitischen Vermögenswerte und Archive ausfindig gemacht und zurückgegeben werden. Der Sicherheitsrat kam überein, das Mandat von Botschafter Vorontsov auch weiterhin in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, und sah seinem nächsten Bericht mit Interesse entgegen.«

## Kleinwaffen

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 19. Januar 2004 (UN-Dok. S/PRST/2004/1)

Auf der 4896. Sitzung des Sicherheitsrats am 19. Januar 2004 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Kleinwaffen‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat begrüßt den Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung seiner Empfehlungen an den Rat mit dem Titel ›Kleinwaffen‹ (S/2003/1217) vom 31. Dezember 2003 und bekräftigt die Erklärungen seines Präsidenten vom 31. Oktober 2002 (S/PRST/2002/30), vom 24. September 1999 (S/PRST/1999/28) und vom 31. August 2001 (S/PRST/2001/21).

Der Sicherheitsrat erinnert an die ihm nach der Charta der Vereinten Nationen obliegende Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens



und der internationalen Sicherheit, auf Grund deren seine Aufmerksamkeit zwangsläufig auf den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen gelenkt wird, da dies die Waffen sind, die in bewaffneten Konflikten am häufigsten eingesetzt werden. Der Rat bekräftigt das naturgegebenen Recht zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung im Einklang mit Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen sowie, vorbehaltlich der Charta, das Recht eines jeden Staates, diejenigen Kleinwaffen und leichten Waffen einzuführen, herzustellen und zu behalten, die er für seine Selbstverteidigung und Sicherheit benötigt.

Der Rat begrüßt alle von den Mitgliedstaaten bereits unternommenen Anstrengungen und fordert sie auf, die Empfehlungen des Aktionsprogramms, das im Juli 2001 von der Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten verabschiedet wurde, auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene vollständig umzusetzen.

Der Rat begrüßt die Resolution 58/241 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2003, mit der diese unter anderem beschloß, eine offene Arbeitsgruppe zur Aushandlung eines internationalen Rechtsinstruments einzusetzen, das die Staaten in die Lage versetzen soll, unerlaubte Kleinwaffen und leichte Waffen rechtzeitig und zuverlässig zu identifizieren und zurückzufolgen, und fordert alle Mitgliedstaaten auf, alle zu diesem Zweck unternommenen Anstrengungen zu unterstützen.

Der Rat legt den waffenausführenden Ländern nahe, bei Geschäften mit Kleinwaffen und leichten Waffen höchstes Verantwortungsbewußtsein walten zu lassen. Er ermutigt außerdem zur internationalen und regionalen Zusammenarbeit bei der Prüfung der Herkunft und des Transfers von Kleinwaffen und leichten Waffen, um ihre Umlenkung zu terroristischen Gruppen, insbesondere Al-Qaida, zu verhindern. Der Rat begrüßt die bedeutenden Schritte, die die Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht unternommen haben. Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Durchsetzung des Waffenembargos sollte mit einer verstärkten internationalen und regionalen Zusammenarbeit in bezug auf Waffenexporte einhergehen.

Der Sicherheitsrat fordert alle Mitgliedstaaten erneut auf, Waffenembargos und andere durch den Rat in seinen einschlägigen Resolutionen verhängte Sanktionsmaßnahmen wirksam durchzuführen, und fordert die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, nachdrücklich auf, interessierten Staaten Hilfe bei der Stärkung ihrer Kapazität zur Erfüllung ihrer diesbezüglichen Verpflichtungen zu gewähren. Der Rat legt den Mitgliedern nahe, energische Maßnahmen zu treffen, um die Lieferung von Kleinwaffen, leichten Waffen und Munition in Instabilitätszonen zu beschränken. Der Rat legt den Mitgliedstaaten ferner nahe, den Sanktionsausschüssen die verfügbaren Informationen über behauptete Verstöße gegen Waffenembargos zu übermitteln, und fordert die Mitgliedstaaten außerdem auf, die Empfehlungen der entsprechenden Berichte gebührend zu berücksichtigen.

Der Rat ist sich nach wie vor dessen bewußt, daß die in Betracht kommenden internationalen Organisationen, nichtstaatlichen Organisationen, Wirtschafts- und Finanzinstitutionen und anderen Akteure auf internationaler, regionaler und lokaler Ebene dazu angehalten werden müssen, zur Durchführung der Waffenembargos beizutragen.

Der Sicherheitsrat erklärt erneut, wie wichtig es ist, in den Postkonfliktsituationen, mit denen er befaßt ist, Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramme, die ein zunehmend wichtiger Bestandteil der Friedenssicherungs-

mandate sind, möglichst umfassend und wirksam durchzuführen.

Der Sicherheitsrat nimmt davon Kenntnis, daß tragbare Flugabwehrsysteme (MANPADS) ausnahmsweise in das Register der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen aufgenommen wurden.

Der Sicherheitsrat ersucht den Generalsekretär, dem Rat für seine nächste Sitzung zu diesem Thema aktualisierte Informationen über die weitere Umsetzung der in seinem Bericht ›Kleinwaffen‹ vom 20. September 2002 (S/2002/1053) enthaltenen Empfehlungen vorzulegen.◀

## Konfliktfolgezeit

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 26. Januar 2004 (UN-Dok. S/PRST/2004/2)

Auf der 4903. Sitzung des Sicherheitsrats am 26. Januar 2004 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Nationale Aussöhnung in der Konfliktfolgezeit: Die Rolle der Vereinten Nationen‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat trat am 26. Januar 2004 zusammen, um den Punkt ›Nationale Aussöhnung in der Konfliktfolgezeit: Die Rolle der Vereinten Nationen‹ zu behandeln. Die Mitglieder brachten ihre diesbezüglichen Auffassungen und ihre Sicht dieser Frage zum Ausdruck und bekräftigten deren entscheidende Bedeutung, indem sie betonten, daß sie einer engen Zusammenarbeit im System der Vereinten Nationen, einschließlich des Rates, bedarf.

In den Erklärungen wurden die wichtigen Aufgaben hervorgehoben, die in Postkonfliktsituationen zu bewältigen sind, um das Ziel der nationalen Aussöhnung zu verwirklichen, und die einschlägigen Erfahrungen und Sachkenntnisse unterstrichen, die im System der Vereinten Nationen und in den Mitgliedstaaten vorhanden sind.

Die Mitglieder waren der Auffassung, daß es angezeigt wäre, weiter zu prüfen, wie diese in mehreren Schlüsselbereichen erworbenen Sachkenntnisse und Erfahrungen so genutzt und gesteuert werden können, daß sie für den Rat, das umfassendere System der Vereinten Nationen und seine Mitglieder sowie für die gesamte internationale Gemeinschaft leichter zugänglich sind, damit die Lehren und Erfahrungen der Vergangenheit entsprechend genutzt und verarbeitet werden können.

Der Rat bittet den Generalsekretär, die im Laufe der Aussprache geäußerten Auffassungen zu dieser Frage bei der Ausarbeitung seines Berichts über ›Gerechtigkeit und Rechtsstaatlichkeit: Die Rolle der Vereinten Nationen‹ zu berücksichtigen.

Der Rat bittet alle Mitglieder der Vereinten Nationen sowie die anderen Stellen im System der Vereinten Nationen, die über einschlägige Erfahrungen und Sachkenntnisse verfügen, zu diesem Prozeß beizutragen.◀

## Menschenrechte

**WIRTSCHAFTS- UND SOZIALRAT** – Gegenstand: Verfahren für die Behandlung von Mitteilungen betreffend Menschenrechte. – Resolution 2000/3 vom 16. Juni 2000

Der Wirtschafts- und Sozialrat,

- unter Hinweis auf seine Resolution 728 F (XXVIII) vom 30. Juli 1959 über die Behandlung von Mitteilungen betreffend Menschenrechte sowie auf seinen diesbezüglichen Beschluß 79 (LVIII) vom 6. Mai 1975,
- sowie unter Hinweis auf seine Resolution 1235 (XLII) vom 6. Juni 1967, mit der er die Menschenrechtskommission ermächtigte, Informationen über schwere Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu untersuchen, seine Resolution 1503 (XLVIII) vom 27. Mai 1970, mit der ein Verfahren für die Behandlung von Mitteilungen über Verletzungen von Menschenrechten und Grundfreiheiten geschaffen wurde, und seine Resolution 1990/41 vom 25. Mai 1990 betreffend die Schaffung der Arbeitsgruppe für Situationen, ihre Zusammensetzung und die Benennung ihrer Mitglieder,
- ferner unter Hinweis auf die Resolution 1 (XXIV) der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten (jetzt Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte) vom 13. August 1971 betreffend die Kriterien für die Zulässigkeit von Mitteilungen sowie die Resolution 2 (XXIV) der Unterkommission vom 16. August 1971 betreffend die Schaffung der Arbeitsgruppe für Mitteilungen, ihre Zusammensetzung und die Benennung ihrer Mitglieder,
- unter Hinweis auf die Beschlüsse der Menschenrechtskommission 3 (XXX) vom 6. März 1974, 5 (XXXIV) vom 3. März 1978 und 9 (XXXVI) vom 7. März 1980, die alle das Ziel verfolgen, die Mitwirkung und Zusammenarbeit der Regierungen im Rahmen des Verfahrens zu erleichtern, sowie auf den Beschluß 3 (XXXIV) vom 3. März 1978, mit dem der Vorsitzende/Berichterstatter der Arbeitsgruppe für Mitteilungen eingeladen wird, während der Beratungen der Kommission über diesen Gegenstand anwesend zu sein,
- in Anbetracht des Beschlusses 2000/109 der Menschenrechtskommission vom 26. April 2000, in dem die Kommission unter anderem die Empfehlungen ihrer zwischen den Tagungen zusammentretenden offenen Arbeitsgruppe zur Verbesserung der Wirksamkeit der Mechanismen der Menschenrechtskommission betreffend die Überprüfung des Verfahrens nach Resolution 1503 (XLVIII) des Wirtschafts- und Sozialrats und den damit zusammenhängenden Resolutionen und Beschlüssen billigte,
  1. macht sich den Kommissionsbeschluß 2000/109 vom 26. April 2000 zu eigen, soweit er die Überprüfung des Verfahrens nach Resolution 1503 (XLVIII) des Wirtschafts- und Sozialrats und damit zusammenhängenden Resolutionen und Beschlüssen betrifft;
  2. beschließt dementsprechend, daß die im Einklang mit Ziffer 37 des Berichts der zwischen den Tagungen zusammentretenden offenen Arbeitsgruppe zur Verbesserung der Wirksamkeit der Mechanismen der Menschenrechtskommission eingerichtete Arbeitsgruppe für Mitteilungen künftig alljährlich für einen Zeitraum von zwei Wochen unmittelbar im Anschluß an die Jahrestagung der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte zusammentritt, um die nach Ratsresolution 728 F (XXVIII) eingegangenen Mitteilungen, die den betroffenen Regierungen spätestens 12 Wochen vor der Tagung der Arbeitsgruppe übermittelt wurden, sowie diesbezügliche Gegen-

- äußerungen der Regierungen zu prüfen, im Einklang mit den in Resolution 1 (XXIV) der Unterkommission enthaltenen Kriterien für die Zulässigkeit von Mitteilungen, mit dem Ziel, der Arbeitsgruppe für Situationen bestimmte Situationen zur Kenntnis zu bringen, die einen Gesamtzusammenhang von schweren und verlässlich nachgewiesenen Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten erkennen lassen;
3. ersucht den Generalsekretär, mit Billigung des Vorsitzenden/Berichterstatters der Arbeitsgruppe für Mitteilungen bei der Ausarbeitung der monatlichen vertraulichen Zusammenfassungen der Mitteilungen (vertrauliche Mitteilungsliste), die den Mitgliedern der Arbeitsgruppe übermittelt werden, offensichtlich unbegründete Mitteilungen auszusondern, wobei die ausgesonderten Mitteilungen nicht zur Gegenüberlegung an die betroffenen Regierungen übermittelt werden;
4. fordert den Generalsekretär auf, die betroffenen Länder unmittelbar nach Abschluß der Tagung der Arbeitsgruppe für Mitteilungen über die Maßnahmen, die in bezug auf sie ergriffen wurden, zu unterrichten;
5. beauftragt die Arbeitsgruppe für Situationen, die im Einklang mit Ziffer 40 des Berichts der zwischen den Tagungen zusammentretenden offenen Arbeitsgruppe zur Verbesserung der Wirksamkeit der Mechanismen der Menschenrechtskommission eingesetzt wurde und die alljährlich mindestens einen Monat vor der Jahrestagung der Kommission für eine Woche zusammentreten soll, den vertraulichen Bericht und die Empfehlungen der Arbeitsgruppe für Mitteilungen zu prüfen und zu entscheiden, ob eine bestimmte ihr zur Kenntnis gebrachte Situation vor die Menschenrechtskommission gebracht werden soll oder nicht, sowie die konkreten Situationen zu prüfen, die von der Menschenrechtskommission im Rahmen des Verfahrens weiter beobachtet werden, und dementsprechend der Kommission einen vertraulichen Bericht vorzulegen, der die wichtigsten Problembereiche aufzeigt, in der Regel zusammen mit dem Entwurf einer Resolution oder eines Beschlusses mit Empfehlungen zu den Maßnahmen, die von der Kommission in bezug auf die an sie überwiesenen Situationen zu ergreifen sind;
6. ersucht den Generalsekretär, die vertraulichen Akten mindestens eine Woche vor der ersten nichtöffentlichen Sitzung allen Mitgliedern der Menschenrechtskommission zur Verfügung zu stellen;
7. ermächtigt die Menschenrechtskommission, soweit sie dies für angezeigt hält, die ihr von der Arbeitsgruppe für Situationen vorgelegten konkreten Situationen sowie die weiter beobachteten Situationen in zwei gesonderten nichtöffentlichen Sitzungen nach folgenden Modalitäten zu prüfen:
- a) Auf der ersten nichtöffentlichen Sitzung wird jedes betroffene Land eingeladen, eine einführende Erklärung abzugeben; daran schließt sich eine Diskussion zwischen den Mitgliedern der Kommission und der betroffenen Regierung auf der Grundlage des Inhalts der vertraulichen Akten und des Berichts der Arbeitsgruppe für Situationen an;
- b) in der Zeit zwischen der ersten und zweiten nichtöffentlichen Sitzung kann jedes Kommissionsmitglied einen Alternativ- oder Änderungsvorschlag zu jedem von der Arbeitsgruppe für Situationen übermittelten Wortlaut vorlegen; alle derartigen Entwürfe werden vom Sekretariat vor der zweiten nichtöffentlichen Sitzung im Einklang mit der Geschäftsordnung der Fachkommissionen des Wirtschafts- und Sozialrats vertraulich verteilt;
- c) auf der zweiten nichtöffentlichen Sitzung erörtern die Mitglieder der Kommission die Resolutions- oder Beschlusentwürfe und beschließen darüber; ein oder mehrere Vertreter der betroffenen Regierung haben das Recht, während der Verabschiedung des endgültigen Beschlusses / der endgültigen Resolution betreffend die Menschenrechtssituation in ihrem Land anwesend zu sein; entsprechend der bisherigen Praxis gibt der Vorsitzende der Kommission anschließend in einer öffentlichen Sitzung die Länder bekannt, die Gegenstand einer Prüfung im Rahmen des 1503-Verfahrens waren, sowie die Namen der Länder, die nicht mehr Gegenstand eines Verfahrens sind; die 1503-Unterlagen bleiben vertraulich, es sei denn, die betreffende Regierung äußert den Wunsch, daß sie veröffentlicht werden;
- d) entsprechend der bisherigen Praxis soll in bezug auf die jeweilige Situation eine der folgenden Maßnahmen getroffen werden:
- Einstellung der Prüfung der Angelegenheit, wenn eine weitere Prüfung oder weitere Maßnahmen nicht gerechtfertigt sind;
  - weitere Beobachtung der Situation im Lichte weiterer Informationen, die von der betroffenen Regierung eingehen, sowie weiterer Informationen, die der Kommission im Rahmen des 1503-Verfahrens zugehen können;
  - weitere Beobachtung der Situation und Ernennung eines unabhängigen Experten;
  - Einstellung der Prüfung der Angelegenheit im Rahmen des vertraulichen Verfahrens nach Ratsresolution 1503 (XLVIII), damit dieselbe Angelegenheit im Rahmen des öffentlichen Verfahrens nach Ratsresolution 1235 (XLII) geprüft werden kann;
8. beschließt, daß die von dieser Neuorganisation der Arbeit unberührten Bestimmungen der Ratsresolution 1503 (XLVIII) und damit zusammenhängender Resolutionen und Beschlüsse in Kraft bleiben, namentlich
- die Bestimmungen betreffend die Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Generalsekretärs, wobei für die Behandlung der Mitteilungen und der diesbezüglichen Gegenüberlegungen der Regierungen folgende Aufgaben und Verantwortlichkeiten gelten:
    - Es sind auch weiterhin monatlich vertrauliche Zusammenfassungen der eingegangenen Mitteilungen über behauptete Verletzungen der Menschenrechte zu erstellen; Angaben zur Identität der Urheber können auf Antrag gelöscht werden;
    - ein Exemplar jeder zusammengefaßten Mitteilung ist in der Sprache, in der sie eingegangen ist, zur Gegenüberlegung an die betroffene Regierung weiterzuleiten, ohne dabei die Identität des Urhebers bekanntzugeben, falls er dies wünscht;
    - die Urheber der Mitteilungen ist deren Eingang zu bestätigen;
    - die von den Regierungen eingegangenen Gegenüberlegungen sind wie zuvor zu ver-

vielfältigen und an die Mitglieder der Kommission zu verteilen;

- die Bestimmungen zur Erleichterung der Zusammenarbeit und Mitwirkung der Regierungen an dem Verfahren, einschließlich der Bestimmungen des Kommissionsbeschlusses 3 (XXX) vom 6. März 1974, die künftig nach den Tagungen der Arbeitsgruppe für Mitteilungen anzuwenden sind;

9. beschließt, daß alle von der Arbeitsgruppe für Mitteilungen, der Arbeitsgruppe für Situationen und der Menschenrechtskommission bei der Durchführung dieser Resolution vorgesehenen Maßnahmen solange vertraulich bleiben, bis die Kommission entscheidet, Empfehlungen an den Wirtschafts- und Sozialrat zu richten;

10. beschließt, daß das geänderte Verfahren auch künftig als 1503-Verfahren bezeichnet werden kann.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

## Nahost

**GENERALVERSAMMLUNG** – Gegenstand: Illegale israelische Maßnahmen im besetzten Ost-Jerusalem und in dem übrigen besetzten palästinensischen Gebiet. – Resolution ES-10/14 vom 8. Dezember 2003

Die Generalversammlung,

- in Bekräftigung ihrer Resolution ES-10/13 vom 21. Oktober 2003,
- geleitet von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,
- im Bewußtsein des feststehenden völkerrechtlichen Grundsatzes der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs,
- sowie im Bewußtsein dessen, daß die Entwicklung freundschaftlicher, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und der Selbstbestimmung der Völker beruhender Beziehungen zwischen den Nationen zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen gehört,
- unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, namentlich Resolution 181 (II) vom 29. November 1947, die das Mandatsgebiet Palästina in zwei Staaten, einen arabischen und einen jüdischen, teilte,
- sowie unter Hinweis auf die Resolutionen der zehnten Notstandssondertagung,
- ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242(1967) vom 22. November 1967, 338(1973) vom 22. Oktober 1973, 267(1969) vom 3. Juli 1969, 298(1971) vom 25. September 1971, 446(1979) vom 22. März 1979, 452(1979) vom 20. Juli 1979, 465(1980) vom 1. März 1980, 476(1980) vom 30. Juni 1980, 478(1980) vom 20. August 1980, 904(1994) vom 18. März 1994, 1073(1996) vom 28. September 1996, 1397(2002) vom 12. März 2002 und 1515(2003) vom 19. November 2003,
- in Bekräftigung der Anwendbarkeit des Vierten Genfer Abkommens sowie des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Abkommen auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems,
- unter Hinweis auf die Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkriegs in der Anlage zu dem Haager Abkommen von 1907,

- erfreut über die Einberufung der Konferenz der Hohen Vertragsparteien des Vierten Genfer Abkommens über Maßnahmen zur Durchsetzung des Abkommens in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, am 15. Juli 1999 in Genf,
- mit dem Ausdruck ihrer Unterstützung für die Erklärung, die von der wiedereinberufenen Konferenz der Hohen Vertragsparteien am 5. Dezember 2001 in Genf verabschiedet wurde,
- insbesondere unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, in denen erklärt wird, daß die israelischen Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, rechtswidrig und ein Hindernis für den Frieden und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung sind, sowie auf die Resolutionen, in denen die vollständige Einstellung der Siedlungstätigkeiten verlangt wird,
- sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, in denen erklärt wird, daß die von der Besatzungsmacht Israel ergriffenen Maßnahmen zur Änderung des Rechtsstatus und der demographischen Zusammensetzung des besetzten Ost-Jerusalems keine rechtliche Gültigkeit besitzen und null und nichtig sind,
- Kenntnis nehmend von den zwischen der Regierung Israels und der Palästinensischen Befreiungsorganisation im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses geschlossenen Abkommen,
- tief besorgt darüber, daß die Besatzungsmacht Israel begonnen hat und damit fortfährt, in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, eine Mauer zu bauen, die von der Waffenstillstandslinie von 1949 (Grüne Linie) abweicht, was mit der Beschlagnahme und Zerstörung von palästinensischem Land und palästinensischen Ressourcen, der Beeinträchtigung der Lebensbedingungen Tausender geschützter Zivilpersonen und der De-facto-Annexion großer Gebietsteile verbunden ist, und den einhelligen Widerstand der internationalen Gemeinschaft gegen den Bau der Mauer unterstreichend,
- sowie tief besorgt über die sogar noch verheerenderen Auswirkungen geplanter Teilabschnitte der Mauer auf die palästinensische Zivilbevölkerung und auf die Aussichten für eine Lösung des palästinensisch-israelischen Konflikts und die Herstellung von Frieden in der Region,
- unter Begrüßung des Berichts des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in den seit 1967 von Israel besetzten palästinensischen Gebieten vom 8. September 2003, insbesondere des Abschnitts betreffend die Mauer,
- erklärend, daß der Konflikt auf der Grundlage der Zwei-Staaten-Lösung beendet werden muß, bei der Israel und Palästina auf der Grundlage der Waffenstillstandslinie von 1949 Seite an Seite in Frieden und Sicherheit leben, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung,
- mit Befriedigung über den Erhalt des im Einklang mit Resolution ES-10/13 vom 21. Oktober 2003 vorgelegten Berichts des Generalsekretärs,
- eingedenk dessen, daß die Schwierigkeiten an Ort und Stelle um so größer werden, je mehr Zeit verstreicht, da die Besatzungsmacht Israel sich weiterhin weigert, in bezug auf den Bau der genannten Mauer, mit allen seinen schädlichen Auswirkungen und Konsequenzen, das Völkerrecht einzuhalten,

> beschließt, im Einklang mit Artikel 96 der Charta der Vereinten Nationen ein dringendes Gutachten des Internationalen Gerichtshofs gemäß Artikel 65 des Statuts des Gerichtshofs zu der folgenden Frage einzuholen:

Welche Rechtsfolgen ergeben sich aus der Errichtung der Mauer, die von der Besatzungsmacht Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, gebaut wird, wie in dem Bericht des Generalsekretärs beschrieben, unter Berücksichtigung der Normen und Grundsätze des Völkerrechts, einschließlich des Vierten Genfer Abkommens von 1949, und der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung?

Abstimmungsergebnis: +90; –8: Australien, Äthiopien, Israel, Marshallinseln, Mikronesien, Nauru, Palau, Vereinigte Staaten; =74 (darunter alle EU-Mitglieder).

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenflechtung zwischen Israel und Syrien (UNDOF). – Resolution 1520(2003) vom 22. Dezember 2003

Der Sicherheitsrat,

- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenflechtung vom 9. Dezember 2003 (S/2003/1148) sowie in Bekräftigung seiner Resolution 1308(2000) vom 17. Juli 2000,
- 1. fordert die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung seiner Resolution 338(1973) vom 22. Oktober 1973 auf;
- 2. beschließt, das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenflechtung um einen Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 30. Juni 2004, zu verlängern;
- 3. ersucht den Generalsekretär, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Lage und die zur Durchführung der Resolution 338(1973) getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 22. Dezember 2003 (UN-Dok. S/PRST/2003/29)

Auf der 4889. Sitzung des Sicherheitsrats am 22. Dezember 2003 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation im Nahen Osten« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Im Zusammenhang mit der soeben verabschiedeten Resolution über die Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenflechtung bin ich ermächtigt worden, im Namen des Sicherheitsrats die folgende ergänzende Erklärung abzugeben:

»Bekanntlich heißt es in Ziffer 11 des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenflechtung

(S/2003/1148): »Die Situation im Nahen Osten ist sehr angespannt, woran sich voraussichtlich auch nichts ändern wird, solange keine umfassende, alle Aspekte des Nahostproblems einbeziehende Regelung erzielt werden kann.« Diese Erklärung des Generalsekretärs gibt die Auffassung des Sicherheitsrats wieder.«

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL). – Resolution 1525(2004) vom 30. Januar 2004

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen über Libanon, insbesondere die Resolutionen 425(1978) und 426(1978) vom 19. März 1978 und 1496(2003) vom 31. Juli 2003 sowie die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Libanon, insbesondere die Erklärung vom 18. Juni 2000 (S/PRST/2000/21),
- ferner unter Hinweis auf das Schreiben seines Präsidenten an den Generalsekretär vom 18. Mai 2001 (S/2001/500),
- sowie unter Hinweis auf die Schlußfolgerung des Generalsekretärs, daß Israel im Einklang mit Resolution 425(1978) am 16. Juni 2000 seine Truppen aus Libanon abgezogen und die im Bericht des Generalsekretärs vom 22. Mai 2000 (S/2000/460) festgelegten Anforderungen erfüllt hatte, und die Schlußfolgerung des Generalsekretärs, daß die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL) im wesentlichen zwei der drei Bestandteile ihres Mandats erfüllt hatte und sich nunmehr auf die verbleibende Aufgabe der Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit konzentrierte,
- in Bekräftigung des Interimscharakters der UNIFIL,
- unter Hinweis auf seine Resolution 1308(2000) vom 17. Juli 2000,
- sowie unter Hinweis auf seine Resolution 1325(2000) vom 31. Oktober 2000,
- ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal,
- dem Antrag der Regierung Libanons in dem Schreiben des Ständigen Vertreters Libanons bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär vom 14. Januar 2004 (S/2004/35) stattgebend,
- mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Spannungen und die Möglichkeit einer Eskalation, auf die der Generalsekretär in seinem Bericht vom 20. Januar 2004 (S/2004/50) hingewiesen hat,
- 1. billigt den Bericht des Generalsekretärs über die UNIFIL vom 20. Januar 2004 (S/2004/50) und insbesondere seine Empfehlung, das Mandat der UNIFIL um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten zu verlängern;
- 2. beschließt, das derzeitige Mandat bis zum 31. Juli 2004 zu verlängern;
- 3. bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung für die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und politische Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen;
- 4. legt der Regierung Libanons nahe, sich weiter darum zu bemühen, die Wiederherstellung ihrer tatsächlichen Autorität im gesamten Süden

des Landes sicherzustellen, namentlich durch die Dislozierung libanesischer Streitkräfte, betont, wie wichtig es ist, daß die Regierung Libanons diese Maßnahmen auch künftig erweitert, und fordert sie auf, ihr Äußerstes zu tun, um im gesamten Süden des Landes, einschließlich entlang der Blauen Linie, für ein ruhiges Umfeld zu sorgen;

5. fordert die Parteien auf sicherzustellen, daß die UNIFIL bei der Wahrnehmung ihres Mandats in ihrem gesamten Einsatzgebiet wie im Bericht des Generalsekretärs ausgeführt volle Bewegungsfreiheit besitzt;
6. fordert die Parteien erneut zur weiteren Einhaltung der von ihnen gegebenen Zusagen auf, die von den Vereinten Nationen festgelegte und im Bericht des Generalsekretärs vom 16. Juni 2000 (S/2000/590) beschriebene Rückzugslinie voll zu achten, äußerste Zurückhaltung zu üben und mit den Vereinten Nationen und der UNIFIL uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;
7. verurteilt alle Gewalthandlungen, bekundet seine große Besorgnis über die ernststen Verstöße und die Verletzungen der Rückzugslinie auf See und zu Lande sowie die fortwährenden Verletzungen in der Luft, und fordert die Parteien nachdrücklich auf, diesen ein Ende zu setzen, jede Handlung oder Provokation zu unterlassen, die die Spannung weiter verschärfen könnte, und sich streng an ihre Verpflichtung zu halten, die Sicherheit des Personals der UNIFIL und des sonstigen Personals der Vereinten Nationen zu achten;
8. unterstützt die Anstrengungen, welche die UNIFIL auch weiterhin unternimmt, um die Waffenruhe entlang der Rückzugslinie aufrechtzuerhalten, durch mobile Patrouillen und Beobachtung aus festen Stellungen sowie durch enge Kontakte mit den Parteien mit dem Ziel, Verstöße zu beheben und Zwischenfälle zu bereinigen beziehungsweise ihre Eskalation zu verhindern;
9. begrüßt den fortgesetzten Beitrag der UNIFIL zur operativen Minenräumung, nimmt mit Beifall Kenntnis von dem vom Generalsekretär in seinem Bericht erwähnten Fortschritten bei den Bemühungen um die Minenräumung, befürwortet, daß die Vereinten Nationen der Regierung Libanons weitere Hilfe bei Antiminenprogrammen gewähren und dabei sowohl den weiteren Aufbau ihrer nationalen Antiminenkapazität als auch die vordringlichen Minenräumungstätigkeiten im Süden unterstützen, lobt die Geberländer für die Unterstützung dieser Anstrengungen durch Geld- und Sachbeiträge und fordert zu weiteren internationalen Beiträgen auf, nimmt davon Kenntnis, daß der Regierung Libanons und der UNIFIL Karten und Informationen über die Lage von Minen zugeleitet wurden, und unterstreicht die Notwendigkeit, der Regierung Libanons und der UNIFIL zusätzliche Karten und Unterlagen über die Lage von Minen zur Verfügung zu stellen;
10. ersucht den Generalsekretär, mit der Regierung Libanons und anderen unmittelbar beteiligten Parteien auch weiterhin Konsultationen über die Durchführung dieser Resolution zu führen und dem Rat vor Ablauf des derzeitigen Mandats darüber sowie über die Tätigkeit der UNIFIL und die gegenwärtig von der Organisation der Vereinten Nationen zur Überwachung des Waffenstillstands (UNTSO) wahrgenommenen Aufgaben Bericht zu erstatten;
11. sieht der baldigen Erfüllung des Mandats der UNIFIL mit Erwartung entgegen;

12. betont, wie wichtig und notwendig die Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten auf der Grundlage aller seiner diesbezüglichen Resolutionen ist, einschließlich seiner Resolutionen 242(1967) vom 22. November 1967 und 338(1973) vom 22. Oktober 1973.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

## Privatsektor

**GENERALVERSAMMLUNG** – Gegenstand:  
Auf dem Weg zu globalen Partnerschaften. –  
Resolution 58/129 vom 19. Dezember 2003

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/215 vom 21. Dezember 2000 und 56/76 vom 11. Dezember 2001,
- in Bekräftigung der ausnehmend wichtigen Rolle, die den Vereinten Nationen und insbesondere der Generalversammlung bei der Förderung von Partnerschaften im Kontext der Globalisierung zukommt,
- unter Hervorhebung des zwischenstaatlichen Charakters der Vereinten Nationen,
- in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, auf nationaler wie auf globaler Ebene ein Umfeld zu schaffen, das der nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbekämpfung förderlich ist,
- unter Hinweis auf die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen festgelegten Ziele, insbesondere soweit es darum geht, Partnerschaften zu schaffen, indem dem Privatsektor, den nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft insgesamt mehr Gelegenheit eingeräumt wird, einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele und Programme der Vereinten Nationen zu leisten, namentlich zu den Bemühungen um Entwicklung und Armutsbeseitigung,
- darüber hinaus unterstreichend, wie wichtig der Beitrag des Privatsektors, der nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft insgesamt für die Umsetzung der Ergebnisse der Konferenzen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten ist,
- unter Hinweis darauf, daß den Regierungen bei der Politikgestaltung auf nationaler und internationaler Ebene eine zentrale Rolle und Verantwortung zukommt,
- betonend, daß die Bemühungen, den Herausforderungen der Globalisierung zu begegnen, von einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und allen in Betracht kommenden Partnern, insbesondere dem Privatsektor, profitieren könnten, damit sichergestellt ist, daß die Globalisierung für alle zu einer positiven Kraft wird,
- unterstreichend, daß die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und allen in Betracht kommenden Partnern, insbesondere dem Privatsektor, den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen dienen und konkrete Beiträge zur Verwirklichung der in der Millenniums-Erklärung und in den Ergebnissen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen und ihrer Überprüfungen enthaltenen Ziele, insbesondere auf dem Gebiet der Entwicklung und der Armutsbekämpfung, leisten und so gestaltet wer-

- den wird, daß die Integrität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Organisation gewahrt bleibt,
- hervorhebend, daß alle in Betracht kommenden Partner, insbesondere der Privatsektor, auf verschiedenen Wegen zur Überwindung der Hindernisse, die sich den Entwicklungsländern bei der Mobilisierung der zur Finanzierung ihrer nachhaltigen Entwicklung benötigten Ressourcen entgegenstellen, sowie auch zur Verwirklichung der Entwicklungsziele der Vereinten Nationen beitragen können, unter anderem durch Finanzmittel, Technologiezugang, Fachkenntnisse auf dem Gebiet des Managements und Unterstützung von Programmen zur Prävention von HIV/Aids und anderen Krankheiten sowie zur Betreuung und Behandlung der Kranken, gegebenenfalls durch Senkung der Arzneimittelpreise,
- den Privatsektor ermutigend, als verlässlicher und beständiger Partner aktiv am Entwicklungsprozess mitzuwirken und nicht nur die wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen seiner Unternehmungen, sondern auch diejenigen auf die Entwicklung, die Gesellschaft, die Menschenrechte, die Gleichstellung der Geschlechter und die Umwelt zu berücksichtigen und insgesamt den Grundsatz des gesellschaftlichen Verantwortungsbewußtseins der Unternehmen anzunehmen und anzuwenden, also soziale Werte und soziale Verantwortung in seine durch Gewinnstreben motivierte Verhaltensweisen und Unternehmenspolitiken einfließen zu lassen, im Einklang mit den innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Vorschriften,
- unter Hinweis darauf, daß die Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung alle Anstrengungen zur Förderung des gesellschaftlichen Verantwortungsbewußtseins der Unternehmen begrüßt und von der in den Vereinten Nationen ergriffenen Initiative zur Förderung globaler Partnerschaften Kenntnis genommen hat,
- feststellend, daß auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung zur Förderung der wirksamen Umsetzung der Agenda 21 auf internationaler Ebene Partnerschaftsinitiativen angeregt wurden, die alle maßgeblichen Interessengruppen durchführen sollen, um die Ergebnisse des Weltgipfels zu unterstützen,
- sowie feststellend, daß der Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 2003/61 vom 25. Juli 2003 auf Empfehlung der elften Tagung der Kommission für Nachhaltige Entwicklung wiederholt hat, daß Partnerschaften für eine nachhaltige Entwicklung als freiwillige Initiativen unter Beteiligung einer Vielzahl von Interessengruppen zur Umsetzung der Agenda 21 und des Durchführungsplans von Johannesburg beitragen,
- ferner feststellend, daß sich der Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 2003/15 vom 21. Juli 2003 die von der Kommission für soziale Entwicklung auf ihrer einundvierzigsten Tagung verabschiedete Schlußfolgerung zu eigen gemacht hat, wonach die in letzter Zeit eingeleiteten Initiativen mit dem Ziel des Aufbaus freiwilliger Partnerschaften zugunsten der sozialen Entwicklung auf internationaler Ebene gefördert werden sollen,
- Kenntnis nehmend von der auf Partnerschaften bezogenen Arbeit der Vereinten Nationen, wie etwa dem vom Generalsekretär initiierten Globalen Pakt, der Arbeitsgruppe Informations- und Kommunikationstechnologien der Vereinten Nationen und dem Fonds der Vereinten Na-

tionen für internationale Partnerschaften, sowie den Umstand begrüßend, daß verschiedene Organisationen der Vereinten Nationen, nicht-staatliche Partner und Mitgliedstaaten auf Felder eine Vielzahl von Partnerschaften eingegangen sind, beispielsweise die Öffentlich-private Allianz der Vereinten Nationen für ländliche Entwicklung,

– betonend, daß Partnerschaften darauf ausgerichtet sein sollen, konkrete Ergebnisse zu erzielen,

1. nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs;
2. betont, daß die Grundsätze und Vorgehensweisen, von denen diese Partnerschaften sich leiten lassen, auf der festen Grundlage der in der Charta enthaltenen Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen aufbauen sollen, und bittet das System der Vereinten Nationen, sich auch weiterhin an ein gemeinsames, systematisches Partnerschaftskonzept zu halten, das ohne unnötige Starre in bezug auf Partnerschaftvereinbarungen die folgenden Grundsätze umfaßt: gemeinsame Zielsetzung, Transparenz, keine unfairen Vorteile für irgendeinen Partner der Vereinten Nationen, wechselseitiger Nutzen und gegenseitige Achtung, Rechenschaftspflicht, Achtung der Modalitäten der Vereinten Nationen, Streben nach ausgewogener Vertretung der in Betracht kommenden Partner aus entwickelten und Entwicklungsländern sowie aus Transformationsländern, sektorale und geographische Ausgewogenheit und Nichtbeeinträchtigung der Unabhängigkeit und Neutralität des Systems der Vereinten Nationen im allgemeinen und der Organisationen im besonderen;
3. legt den zuständigen Organen und Organisationen der Vereinten Nationen nahe und bittet die Bretton-Woods-Institutionen sowie die Welt-Handelsorganisation, auch künftig Möglichkeiten für den verstärkten Einsatz von Partnerschaften zu sondieren, um ihre Ziele und Programme besser zu verwirklichen, insbesondere soweit es um Entwicklung und Armsbekämpfung geht, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Mandate, Arbeitsweisen und Zielsetzungen der Organe und Organisationen sowie der konkreten Rolle der beteiligten nicht-staatlichen Partner;
4. erinnert daran, daß die Kommission für Nachhaltige Entwicklung im Durchführungsplan von Johannesburg zur Koordinierungsstelle für Gespräche über Partnerschaften bestimmt wurde, die die nachhaltige Entwicklung fördern, und bekräftigt in diesem Kontext die in Resolution 2003/61 des Wirtschafts- und Sozialrats enthaltenen Kriterien und Richtlinien für Partnerschaften im Rahmen des auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung eingeleiteten Prozesses und seiner Folgemaßnahmen;
5. betont den wichtigen Beitrag, den freiwillige Partnerschaften zur Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, namentlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen enthaltenen Entwicklungsziele, leisten, und wiederholt gleichzeitig, daß sie die von den Regierungen im Hinblick auf die Verwirklichung dieser Ziele abgegebenen Zusagen ergänzen, jedoch nicht ersetzen sollen;
6. betont außerdem, daß Partnerschaften mit dem innerstaatlichen Recht, den nationalen Entwicklungsstrategien und -plänen sowie mit den Prioritäten der Länder, in denen sie umgesetzt werden, vereinbar sein sollen, eingedenk der von den Regierungen diesbezüglich aufgestellten Leitlinien;

7. fordert alle an Partnerschaften beteiligten Organe des Systems der Vereinten Nationen auf, die Integrität und die Unabhängigkeit der Organisation zu gewährleisten und nach Bedarf in ihre regelmäßige Berichterstattung, in ihre Internet-Seiten und an anderer Stelle Informationen über Partnerschaften aufzunehmen;
8. betont, daß Partnerschaften transparent und rechenschaftspflichtig gestaltet und umgesetzt werden sollen, und fordert in dieser Hinsicht die Partner auf, Regierungen, sonstigen Interessengruppen sowie den entsprechenden Organisationen und Organen der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen, denen sie angehören, auf geeignete Weise, namentlich durch Berichte, sachdienliche Informationen zur Verfügung zu stellen beziehungsweise mit diesen auszutauschen, wobei der Wichtigkeit des Informationsaustauschs zwischen Partnerschaften über praktische Erfahrungen besondere Aufmerksamkeit gelten soll;
9. ersucht den Generalsekretär, die Transparenz und Rechenschaftspflicht von Partnerschaften auch weiterhin zu fördern;
10. erkennt an, daß die Betreuung erfolgreicher Partnerschaften vom Personal des Sekretariats besondere Fähigkeiten erfordert, und fordert den Generalsekretär auf, durch geeignete Schulung und den Austausch bewährter Verfahrensweisen auch künftig für die Unterstützung und Weiterentwicklung dieser Fähigkeiten zu sorgen;
11. verweist auf die diesbezügliche Ziffer ihrer Resolution 57/300;
12. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

## Verfahren des Sicherheitsrats

**SICHERHEITSRAT** – Mitteilung des Präsidenten vom 8. Januar 2004 (UN-Dok. S/2004/4)

1. Gemäß Ziffer 4 b) der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 30. Oktober 1998 (S/1998/1016) und im Anschluß an Konsultationen unter den Ratsmitgliedern kamen die Ratsmitglieder überein, für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2004 die Vorsitzenden und Stellvertretenden Vorsitzenden der folgenden Sanktionsausschüsse zu wählen:

*Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 751(1992) betreffend Somalia*

Vorsitzender: Lauro L. Baja, Jr. (Philippinen)  
Stellvertretende Vorsitzende:  
Algerien und Deutschland

*Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 918(1994) betreffend Rwanda*

Vorsitzender: Abdallah Baali (Algerien)  
Stellvertretende Vorsitzende:  
Benin und Spanien

*Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 1132(1997) betreffend Sierra Leone*

Vorsitzender: Ronaldo Mota Sardenberg  
(Brasilien)  
Stellvertretende Vorsitzende:  
Algerien und Pakistan

*Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 1267(1999) betreffend Al-Qaida und die Taliban sowie mit ihnen verbundene Personen und Einrichtungen*

Vorsitzender: Heraldo Muñoz (Chile)  
Stellvertretende Vorsitzende:  
Rumänien und Spanien

*Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 1518(2003)*

Vorsitzender: Mihnea Ioan Motoc (Rumänien)  
Stellvertretende Vorsitzende:  
Philippinen und Pakistan

*Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 1521(2003) betreffend Liberia*

Vorsitzender: Munir Akram (Pakistan)  
Stellvertretende Vorsitzende:  
Philippinen und Angola

2. Das Präsidium der jeweiligen Nebenorgane wird sich aus den vorstehend angegebenen Mitgliedern zusammensetzen, deren Amtszeit am 31. Dezember 2004 endet.

**SICHERHEITSRAT** – Mitteilung des Präsidenten vom 8. Januar 2004 (UN-Dok. S/2004/5)

*Informelle Arbeitsgruppe für allgemeine Sanktionsfragen*

1. Im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats wurde vereinbart, daß Joël W. Adechi, Ständiger Vertreter Benins bei den Vereinten Nationen, bis zum 31. Dezember 2004 Vorsitzender der Informellen Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für allgemeine Sanktionsfragen sein wird. Die Aufgabe der gemäß Absatz 3 der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 17. April 2000 (S/2000/319) eingerichteten Arbeitsgruppe besteht in der Erarbeitung allgemeiner Empfehlungen zur Verbesserung der Wirksamkeit der Sanktionen der Vereinten Nationen.

*Arbeitsgruppe für Friedenssicherungseinsätze*

2. Im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats wurde vereinbart, daß Cristián Maqueira, Stellvertretender Ständiger Vertreter Chiles bei den Vereinten Nationen, für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2004 Vorsitzender der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Friedenssicherungseinsätze sein wird, die gemäß der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats auf der am 31. Januar 2001 abgehaltenen 4270. Ratssitzung (S/PRST/2001/3) eingerichtet wurde.

*Ad-hoc-Arbeitsgruppe für Konfliktprävention und Konfliktlösung in Afrika*

3. Im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats wurde vereinbart, daß Ismael Abraão Gaspar Martins, Ständiger Vertreter Angolas bei den Vereinten Nationen, bis zum 31. Dezember 2004 weiter Vorsitzender der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für Konfliktprävention und Konfliktlösung in Afrika sein wird, die gemäß der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 1. März 2002 (S/2002/207) eingerichtet wurde.

---

*Quelle* für die Übersetzungen der UN-Dokumente: Deutscher Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen, New York

# Das UN-System auf einen Blick

Die Einrichtungen des Verbandes der Vereinten Nationen jeweils in der Reihenfolge ihrer Einbeziehung

## Hauptorganisation

UN (United Nations): Vereinte Nationen

## Sonderorganisationen

**ILO** (International Labour Organisation): Internationale Arbeitsorganisation · **FAO** (Food and Agriculture Organization of the United Nations): Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen · **UNESCO** (United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization): Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur · **ICAO** (International Civil Aviation Organization): Internationale Zivilluftfahrt-Organisation · Weltbankgruppe: **IBRD** (International Bank for Reconstruction and Development): Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), **IFC** (International Finance Corporation): Internationale Finanz-Corporation, **IDA** (International Development Association): Internationale Entwicklungsorganisation · **IMF** (International Monetary Fund): Internationaler Währungsfonds · **UPU** (Universal Postal Union): Weltpostverein · **WHO** (World Health Organization): Weltgesundheitsorganisation · **ITU** (International Telecommunication Union): Internationale Fernmeldeunion · **WMO** (World Meteorological Organization): Weltorganisation für Meteorologie · **IMO** (International Maritime Organization): Internationale Seeschiffahrts-Organisation · **WIPO** (World Intellectual Property Organization): Weltorganisation für geistiges Eigentum · **IFAD** (International Fund for Agricultural Development): Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung · **UNIDO** (United Nations Industrial Development Organization): Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung · **WTO** (World Tourism Organization): Weltorganisation für Tourismus

## Weitere in Beziehung zu den

### Vereinten Nationen stehende Organisationen

**IAEA** (International Atomic Energy Agency): Internationale Atomenergie-Organisation · **WTO** (World Trade Organization): Welthandelsorganisation · **CTBTO PrepCom** (Preparatory Commission for the Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty Organization): Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen · **OPCW** (Organisation for the Prohibition of Chemical Weapons): Organisation für das Verbot chemischer Waffen

## Spezialorgane

– mit direkter Berichterstattung an die Generalversammlung:

**UNRWA** (United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near

East): Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten · **UNITAR** (United Nations Institute for Training and Research): Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen

– mit Berichterstattung an die Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat:

**UNICEF** (United Nations Children's Fund): Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen · **UNHCR** (United Nations High Commissioner for Refugees): Hoher Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge · **WFP** (World Food Programme): Welternährungsprogramm · **UNCTAD** (United Nations Conference on Trade and Development): Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen · **UNDP** (United Nations Development Programme): Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen · **UNFPA** (United Nations Population Fund): Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen · **UNV** (United Nations Volunteers Programme): Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen · **UNU** (United Nations University): Universität der Vereinten Nationen · **UNEP** (United Nations Environment Programme): Umweltprogramm der Vereinten Nationen · **INSTRAW** (International Research and Training Institute for the Advancement of Women): Internationales Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau · **UNHSP (UN-Habitat)** (United Nations Human Settlements Programme): Programm der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen

## Regionalkommissionen

**ECE** (Economic Commission for Europe): Wirtschaftskommission für Europa · **ESCAP** (Economic and Social Commission for Asia and the Pacific): Wirtschaftskommission für Asien und den Pazifik · **ECLAC** (Economic Commission for Latin America and the Caribbean): Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik · **ECA** (Economic Commission for Africa): Wirtschaftskommission für Afrika · **ESCWA** (Economic and Social Commission for Western Asia): Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien

## Menschenrechtsorgane

(Vertragsorgane)

**CERD** (Committee on the Elimination of Racial Discrimination): Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung · **CCPR** (Human Rights Committee (under the International Covenant on Civil and Political Rights)): Menschenrechtsausschuss (unter dem Internationalen Pakt über bürgerliche

und politische Rechte) · **CEDAW** (Committee on the Elimination of Discrimination against Women): Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau · **CESCR** (Committee on Economic, Social and Cultural Rights): Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte · **CAT** (Committee against Torture): Ausschuss gegen Folter · **CAAS** (Commission against Apartheid in Sports): Kommission gegen Apartheid im Sport · **CRC** (Committee on the Rights of the Child): Ausschuss für die Rechte des Kindes · **CMW** (Committee on the Protection of the Rights of All Migrant Workers and Members of Their Families): Ausschuss zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen

## Friedensmissionen

**UNTSO** (United Nations Truce Supervision Organization): Organisation der Vereinten Nationen zur Überwachung des Waffenstillstands (in Palästina) · **UNMOGIP** (United Nations Military Observer Group in India and Pakistan): Militärbeobachtergruppe der Vereinten Nationen in Indien und Pakistan · **UNFICYP** (United Nations Peacekeeping Force in Cyprus): Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern · **UNDOF** (United Nations Disengagement Observer Force): Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (zwischen Israel und Syrien) · **UNIFIL** (United Nations Interim Force in Lebanon): Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon · **MINURSO** (Misión de las Naciones Unidas para el Referéndum del Sáhara Occidental): Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara · **UNOMIG** (United Nations Observer Mission in Georgia): Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien · **UNMIK** (United Nations Interim Administration Mission in Kosovo): Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo · **UNAMSIL** (United Nations Mission in Sierra Leone): Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone · **MONUC** (Mission de l'Organisation des Nations Unies en République démocratique du Congo): Mission der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo · **UNMEE** (United Nations Mission in Ethiopia and Eritrea): Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea · **UNMISSET** (United Nations Mission of Support in East Timor): Unterstützungsmmission der Vereinten Nationen in Osttimor

Stand: 1. Januar 2004

# Die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen

Die nachstehenden Tabellen 1 und 2 zu den Mitgliedstaaten geben den Stand von Jahresbeginn 2004 wieder. Die erste Tabelle führt die 191 Mitglieder der Vereinten Nationen in alphabetischer Reihenfolge mit den Daten ihrer Aufnahme in die Weltorganisation auf. Die zweite Tabelle informiert über die Verteilung der Mitgliedstaaten auf die fünf Regionalgruppen, die sich im Laufe der Jahre herausgebildet hatten. Diese haben ihre Bedeutung im Meinungsbildungsprozeß der Weltorganisation teilweise eingebüßt, spielen aber hinsichtlich der Wahlen zu UN-Gremien mit beschränkter Mitgliederzahl – in denen eine ausgewogene geographische Verteilung der Sitze gewährleistet sein soll – weiterhin eine Rolle.

Die Tabellen 3 und 4 ordnen die Mitgliedstaaten nach Gebietsgröße beziehungsweise Bevölkerungszahl ein. Die Zahlen zur Fläche sind der 52. Ausgabe des »Demographic Yearbook« der Vereinten Nationen (UN Publ. E/F.02.XIII.1) entnommen. Die Angaben hinsichtlich der Bevölkerung fußen auf der im Juni 2003 veröffentlichten Übersicht »World Population 2002« (UN Publ. E.03.XIII.9) der Vereinten Nationen und geben im allgemeinen (teils grobe) Schätzungen für den Stand von Jahresmitte 2003 wieder. In der Tabelle 5 sind die Mitgliedstaaten entsprechend ihrer Wirtschaftsleistung im Jahre 2002 aufgeführt; Quelle ist die »World Development Indicators database« der Weltbank vom Juli 2003.

## DIE MITGLIEDSTAATEN IN ALPHABETISCHER ORDNUNG MIT BEITRIITSDATEN (Tabelle 1)

### Stand vom 1. Januar 2004

1. Ägypten	24.10.1945	66. Israel	11. 5.1949	130. Panama	13.11.1945
2. Äquatorialguinea	12.11.1968	67. Italien	14.12.1955	131. Papua-Neuguinea	10.10.1975
3. Äthiopien	13.11.1945	68. Jamaika	18. 9.1962	132. Paraguay	24.10.1945
4. Afghanistan	19.11.1946	69. Japan	18.12.1956	133. Peru	31.10.1945
5. Albanien	14.12.1955	70. Jemen	30. 9.1947	134. Philippinen	24.10.1945
6. Algerien	8.10.1962	71. Jordanien	14.12.1955	135. Polen	24.10.1945
7. Andorra	28. 7.1993	72. Kambodscha	14.12.1955	137. Portugal	14.12.1955
8. Angola	1.12.1976	73. Kamerun	20. 9.1960	137. Rumänien	14.12.1955
9. Antigua und Barbuda	11.11.1981	74. Kanada	9.11.1945	138. Rußland	24.10.1945
10. Argentinien	24.10.1945	75. Kap Verde	16. 9.1975	139. Rwanda	18. 9.1962
11. Armenien	2. 3.1992	76. Kasachstan	2. 3.1992	140. Salomonen	19. 9.1978
12. Aserbaidtschan	2. 3.1992	77. Katar	21. 9.1971	141. Sambia	1.12.1964
13. Australien	1.11.1945	78. Kenia	16.12.1963	142. Samoa	15.12.1976
14. Bahamas	18. 9.1973	79. Kirgisistan	2. 3.1992	143. San Marino	2. 3.1992
15. Bahrain	21. 9.1971	80. Kiribati	14. 9.1999	144. São Tomé und Príncipe	16. 9.1975
16. Bangladesch	17. 9.1974	81. Kolumbien	5.11.1945	145. Saudi-Arabien	24.10.1945
17. Barbados	9.12.1966	82. Komoren	12.11.1975	146. Schweden	19.11.1946
18. Belarus	24.10.1945	83. Kongo (Demokratische Republik)	20. 9.1960	147. Schweiz	10. 9.2002
19. Belgien	27.12.1945	84. Kongo (Republik)	20. 9.1960	148. Senegal	28. 9.1960
20. Belize	25. 9.1981	85. Korea		149. Serbien und Montenegro	1.11.2000
21. Benin	20. 9.1960	(Demokratische Volksrepublik)	17. 9.1991	150. Seychellen	21. 9.1976
22. Bhutan	21. 9.1971	86. Korea (Republik)	17. 9.1991	151. Sierra Leone	27. 9.1961
23. Bolivien	14.11.1945	87. Kroatien	22. 5.1992	152. Simbabwe	25. 8.1980
24. Bosnien-Herzegowina	22. 5.1992	88. Kuba	24.10.1945	153. Singapur	21. 9.1965
25. Botswana	17.10.1966	89. Kuwait	14. 5.1963	154. Slowakei	19. 1.1993
26. Brasilien	24.10.1945	90. Laos	14.12.1955	155. Slowenien	22. 5.1992
27. Brunei	21. 9.1984	91. Lesotho	17.10.1966	156. Somalia	20. 9.1960
28. Bulgarien	14.12.1955	92. Lettland	17. 9.1991	157. Spanien	14.12.1955
29. Burkina Faso	20. 9.1960	93. Libanon	24.10.1945	158. Sri Lanka	14.12.1955
30. Burundi	18. 9.1962	94. Liberia	2.11.1945	159. St. Kitts und Nevis	23. 9.1983
31. Chile	24.10.1945	95. Libyen	14.12.1955	160. St. Lucia	18. 9.1979
32. China	24.10.1945	96. Liechtenstein	18. 9.1990	161. St. Vincent und die Grenadinen	16. 9.1980
33. Costa Rica	2.11.1945	97. Litauen	17. 9.1991	162. Sudan	12.11.1956
34. Côte d'Ivoire	20. 9.1960	98. Luxemburg	24.10.1945	163. Südafrika	7.11.1945
35. Dänemark	24.10.1945	99. Madagaskar	20. 9.1960	164. Suriname	4.12.1975
36. <b>Deutschland</b>	18. 9.1973	100. Malawi	1.12.1964	165. Swasiland	24. 9.1968
37. Dominica	18.12.1978	101. Malaysia	17. 9.1957	166. Syrien	24.10.1945
38. Dominikanische Republik	24.10.1945	102. Malediven	21. 9.1965	167. Tadschikistan	2. 3.1992
39. Dschibuti	20. 9.1977	103. Mali	28. 9.1960	168. Tansania	14.12.1961
40. Ecuador	21.12.1945	104. Malta	1.12.1964	169. Thailand	16.12.1946
41. El Salvador	24.10.1945	105. Marokko	12.11.1956	170. Timor-Leste	27. 9.2002
42. Eritrea	28. 5.1993	106. Marshallinseln	17. 9.1991	171. Togo	20. 9.1960
43. Estland	17. 9.1991	107. Mauretania	27.10.1961	172. Tonga	14. 9.1999
44. Fidschi	13.10.1970	108. Mauritius	24. 4.1968	173. Trinidad und Tobago	18. 9.1962
45. Finnland	14.12.1955	109. Mazedonien	8. 4.1993	174. Tschad	20. 9.1960
46. Frankreich	24.10.1945	110. Mexiko	7.11.1945	175. Tschechien	19. 1.1993
47. Gabun	20. 9.1960	111. Mikronesien	17. 9.1991	176. Türkei	24.10.1945
48. Gambia	21. 9.1965	112. Moldau	2. 3.1992	177. Tunesien	12.11.1956
49. Georgien	31. 7.1992	113. Monaco	28. 5.1993	178. Turkmenistan	2. 3.1992
50. Ghana	8. 3.1957	114. Mongolei	27.10.1961	179. Tuvalu	5. 9.2000
51. Grenada	17. 9.1974	115. Mosambik	16. 9.1975	180. Uganda	25.10.1962
52. Griechenland	25.10.1945	116. Myanmar	19. 4.1948	181. Ukraine	24.10.1945
53. Großbritannien	24.10.1945	117. Namibia	23. 4.1990	182. Ungarn	14.12.1955
54. Guatemala	21.11.1945	118. Nauru	14. 9.1999	183. Uruguay	18.12.1945
55. Guinea	12.12.1958	119. Nepal	14.12.1955	184. Usbekistan	2. 3.1992
56. Guinea-Bissau	17. 9.1974	120. Neuseeland	24.10.1945	185. Vanuatu	15. 9.1981
57. Guyana	20. 9.1966	121. Nicaragua	24.10.1945	186. Venezuela	15.11.1945
58. Haiti	24.10.1945	122. Niederlande	10.12.1945	187. Vereinigte Arabische Emirate	9.12.1971
59. Honduras	17.12.1945	123. Niger	20. 9.1960	188. Vereinigte Staaten	24.10.1945
60. Indien	30.10.1945	124. Nigeria	7.10.1960	189. Vietnam	20. 9.1977
61. Indonesien	28. 9.1950	125. Norwegen	27.11.1945	190. Zentralafrikanische Republik	20. 9.1960
62. Irak	21.12.1945	126. Österreich	14.12.1955	191. Zypern	20. 9.1960
63. Iran	24.10.1945	127. Oman	7.10.1971		
64. Irland	14.12.1955	128. Pakistan	30. 9.1947	<b>SONSTIGE STAATEN</b>	
65. Island	19.11.1946	129. Palau	15.12.1994	Vatikanstadt	

## DIE MITGLIEDSTAATEN NACH REGIONALGRUPPEN (Tabelle 2)

### Afrikanische Staaten

1. Ägypten
2. Äquatorialguinea
3. Äthiopien
4. Algerien
5. Angola
6. Benin
7. Botswana
8. Burkina Faso
9. Burundi
10. Côte d'Ivoire
11. Dschibuti
12. Eritrea
13. Gabun
14. Gambia
15. Ghana
16. Guinea
17. Guinea-Bissau
18. Kamerun
19. Kap Verde
20. Kenia
21. Komoren
22. Kongo (Demokratische Republik)
23. Kongo (Republik)
24. Lesotho
25. Liberia
26. Libyen
27. Madagaskar
28. Malawi
29. Mali
30. Marokko
31. Mauretanien
32. Mauritius
33. Mosambik
34. Namibia
35. Niger
36. Nigeria
37. Rwanda
38. Sambia
39. São Tomé und Príncipe
40. Senegal
41. Seychellen
42. Sierra Leone
43. Simbabwe
44. Somalia
45. Sudan
46. Südafrika
47. Swasiland
48. Tansania
49. Togo
50. Tschad

51. Tunesien
52. Uganda
53. Zentralafrikanische Republik

### Asiatische Staaten

1. Afghanistan
2. Bahrain
3. Bangladesch
4. Bhutan
5. Brunei
6. China
7. Fidschi
8. Indien
9. Indonesien
10. Irak
11. Iran
12. Japan
13. Jemen
14. Jordanien
15. Kambodscha
16. Kasachstan
17. Katar
18. Kirgisistan
19. Kiribati
20. Korea (Demokratische Volksrepublik)
21. Korea (Republik)
22. Kuwait
23. Laos
24. Libanon
25. Malaysia
26. Malediven
27. Marshallinseln
28. Mikronesien
29. Mongolei
30. Myanmar
31. Nauru
32. Oman
33. Pakistan
34. Palau
35. Papua-Neuguinea
37. Philippinen
38. Salomonen
39. Samoa
40. Saudi-Arabien
41. Singapur
42. Sri Lanka
43. Syrien
44. Tadschikistan
45. Thailand

46. Timor-Leste
47. Tonga
48. Turkmenistan
49. Tuvalu
50. Usbekistan
51. Vanuatu
52. Vereinigte Arabische Emirate
53. Vietnam
54. Zypern

### Lateinamerikanische und karibische Staaten

1. Antigua und Barbuda
2. Argentinien
3. Bahamas
4. Barbados
5. Belize
6. Bolivien
7. Brasilien
8. Chile
9. Costa Rica
10. Dominica
11. Dominikanische Republik
12. Ecuador
13. El Salvador
14. Grenada
15. Guatemala
16. Guyana
17. Haiti
18. Honduras
19. Jamaika
20. Kolumbien
21. Kuba
22. Mexiko
23. Nicaragua
24. Panama
25. Paraguay
26. Peru
27. St. Kitts und Nevis
28. St. Lucia
29. St. Vincent und die Grenadinen
30. Suriname
31. Trinidad und Tobago
32. Uruguay
33. Venezuela

### Osteuropäische Staaten

1. Albanien
2. Armenien
3. Aserbaidschan
4. Belarus

5. Bosnien-Herzegowina
6. Bulgarien
7. Georgien
8. Kroatien
9. Lettland
10. Litauen
11. Mazedonien
12. Moldau
13. Polen
14. Rumänien
15. Rußland
16. Serbien und Montenegro
17. Slowakei
18. Slowenien
19. Tschechien
20. Ukraine
21. Ungarn

### Westeuropäische und andere Staaten

1. Andorra
2. Australien
3. Belgien
4. Dänemark
5. **Deutschland**
6. Finnland
7. Frankreich
8. Griechenland
9. Großbritannien
10. Irland
11. Island
12. Israel
13. Italien
14. Kanada
15. Liechtenstein
16. Luxemburg
17. Malta
18. Monaco
19. Neuseeland
20. Niederlande
21. Norwegen
22. Österreich
23. Portugal
24. San Marino
25. Schweden
26. Schweiz
27. Spanien
28. Türkei\*

### Ohne Gruppenzugehörigkeit

1. Estland
3. Vereinigte Staaten\*\*

\* wird bei Wahlen als Mitglied dieser Gruppe geführt; außerdem Mitglied der asiatischen Regionalgruppe  
 \*\* wird bei Wahlen der Gruppe der westeuropäischen und anderen Staaten zugerechnet

## DIE MITGLIEDSTAATEN NACH GEBIETSGRÖSSE (Fläche in Quadratkilometern) (Tabelle 3)

1. Rußland	27 075 400	29. Ägypten	1 001 449	57. Irak	438 317
2. Kanada	9 970 610	30. Nigeria	923 768	58. Paraguay	406 752
3. Vereinigte Staaten	9 629 091	31. Venezuela	912 050	59. Simbabwe	390 757
4. China	9 596 961	32. Tansania	883 749	60. Japan	377 829
5. Brasilien	8 514 215	33. Namibia	824 292	61. <b>Deutschland</b>	357 022
6. Australien	7 741 220	34. Mosambik	801 590	62. Kongo (Republik)	342 000
7. Indien	3 287 263	35. Pakistan	796 095	63. Finnland	338 145
8. Argentinien	2 780 400	36. Türkei	774 815	64. Vietnam	331 689
9. Kasachstan	2 724 900	37. Chile	756 626	65. Malaysia	329 758
10. Sudan	2 505 813	38. Sambia	752 618	66. Norwegen	323 877
11. Algerien	2 381 741	39. Myanmar	676 578	67. Polen	323 250
12. Kongo (Demokratische Republik)	2 344 858	40. Afghanistan	652 090	68. Côte d'Ivoire	322 463
13. Saudi-Arabien	2 149 690	41. Somalia	637 657	69. Oman	309 500
14. Mexiko	1 958 201	42. Zentralafrikanische Republik	622 984	70. Italien	301 318
15. Indonesien	1 904 569	43. Ukraine	603 700	71. Philippinen	300 000
16. Libyen	1 759 540	44. Madagaskar	587 041	72. Ecuador	283 561
17. Iran	1 648 195	45. Botswana	581 730	73. Burkina Faso	274 000
18. Mongolei	1 566 500	46. Kenia	580 367	74. Neuseeland	270 534
19. Peru	1 285 216	47. Frankreich	551 500	75. Gabun	267 668
20. Tschad	1 284 000	48. Jemen	527 968	76. Guinea	245 857
21. Niger	1 267 000	49. Thailand	513 115	77. Großbritannien	242 900
22. Angola	1 246 700	50. Spanien	505 992	78. Uganda	241 038
23. Mali	1 240 192	51. Turkmenistan	488 100	79. Ghana	238 533
24. Südafrika	1 221 037	52. Kamerun	475 442	80. Rumänien	238 391
25. Kolumbien	1 138 914	53. Papua-Neuguinea	462 840	81. Laos	236 800
26. Äthiopien	1 104 300	54. Schweden	449 964	82. Guyana	214 969
27. Bolivien	1 098 581	55. Usbekistan	447 400	83. Belarus	207 600
28. Mauretanien	1 025 520	56. Marokko	446 550	84. Kirgisistan	199 900



85. Senegal	196 722	120. Litauen	65 200	156. Gambia	11 295
86. Syrien	185 180	121. Lettland	64 600	157. Katar	11 000
87. Kambodscha	181 035	122. Togo	56 785	158. Jamaika	10 991
88. Uruguay	175 016	123. Kroatien	56 538	159. Libanon	10 400
89. Tunesien	163 610	124. Bosnien-Herzegowina	51 197	160. Zypern	9 251
90. Suriname	163 265	125. Costa Rica	51 100	161. Brunei	5 765
91. Nepal	147 181	126. Slowakei	49 012	162. Trinidad und Tobago	5 130
92. Bangladesch	143 998	127. Dominikanische Republik	48 511	163. Kap Verde	4 033
93. Tadschikistan	143 100	128. Bhutan	47 000	164. Samoa	2 831
94. Griechenland	131 957	129. Estland	45 100	165. Luxemburg	2 586
95. Nicaragua	130 000	130. Dänemark	43 094	166. Komoren	2 235
96. Korea (Demokratische Volksrepublik)	120 538	131. Niederlande	41 526	167. Mauritius	2 040
97. Malawi	118 484	132. Schweiz	41 284	168. São Tomé und Príncipe	964
98. Eritrea	117 600	133. Guinea-Bissau	36 125	169. Dominica	751
99. Benin	112 622	134. Moldau	33 851	170. Kiribati	726
100. Honduras	112 088	135. Belgien	30 528	171. Mikronesien	702
101. Liberia	111 369	136. Lesotho	30 355	172. Bahrain	694
102. Bulgarien	110 912	137. Armenien	29 800	173. Singapur	683
103. Kuba	110 861	138. Salomonen	28 896	174. Tonga	650
104. Guatemala	108 889	139. Albanien	28 748	175. St. Lucia	539
105. Island	103 000	140. Äquatorialguinea	28 051	176. Andorra	468
106. Serbien und Montenegro	102 173	141. Burundi	27 834	177. Palau	459
107. Korea (Republik)	99 268	142. Haiti	27 750	178. Seychellen	455
108. Ungarn	93 032	143. Rwanda	26 338	179. Antigua und Barbuda	442
109. Portugal	91 982	144. Mazedonien	25 713	180. Barbados	430
110. Jordanien	89 342	145. Dschibuti	23 200	181. St. Vincent und die Grenadinen	388
111. Aserbaidshan	86 600	146. Belize	22 966	182. Grenada	344
112. Österreich	83 859	147. Israel	22 145	183. Malta	316
113. Vereinigte Arabische Emirate	83 600	148. El Salvador	21 041	184. Malediven	298
114. Tschechien	78 866	149. Slowenien	20 256	185. St. Kitts und Nevis	261
115. Panama	75 517	150. Fidschi	18 274	186. Marshallinseln	181
116. Sierra Leone	71 740	151. Kuwait	17 818	187. Liechtenstein	160
117. Irland	70 273	152. Swasiland	17 364	188. San Marino	61
118. Georgien	69 700	153. Timor-Leste	14 874	189. Tuvalu	26
119. Sri Lanka	65 610	154. Bahamas	13 878	190. Nauru	21
		155. Vanuatu	12 189	191. Monaco	1

#### DIE MITGLIEDSTAATEN NACH BEVÖLKERUNGSZAHL (in Tausend) (Tabelle 4)

1. China	1 304 196	47. Korea (Demokratische Volksrepublik)	22 664	92. Schweiz	7 169
2. Indien	1 065 462	48. Rumänien	22 334	93. Honduras	6 941
3. Vereinigte Staaten	294 043	49. Ghana	20 922	94. Burundi	6 825
4. Indonesien	219 883	50. Jemen	20 010	95. Benin	6 736
5. Brasilien	178 470	51. Australien	19 731	96. El Salvador	6 515
6. Pakistan	153 578	52. Sri Lanka	19 065	97. Israel	6 433
7. Bangladesch	146 736	53. Mosambik	18 863	98. Tadschikistan	6 245
8. Rußland	143 246	54. Syrien	17 800	99. Paraguay	5 878
9. Japan	127 654	55. Madagaskar	17 404	100. Papua-Neuguinea	5 711
10. Nigeria	124 009	56. Côte d'Ivoire	16 631	101. Laos	5 657
11. Mexiko	103 457	57. Niederlande	16 149	102. Libyen	5 551
12. <b>Deutschland</b>	82 476	58. Kamerun	16 018	103. Jordanien	5 473
13. Vietnam	81 377	59. Chile	15 805	104. Nicaragua	5 466
14. Philippinen	79 999	60. Kasachstan	15 433	105. Slowakei	5 402
15. Ägypten	71 931	61. Kambodscha	14 144	106. Dänemark	5 364
16. Türkei	71 325	62. Angola	13 625	107. Finnland	5 207
17. Äthiopien	70 678	63. Mali	13 007	108. Kirgisistan	5 138
18. Iran	68 920	64. Ecuador	13 003	109. Georgien	5 126
19. Thailand	62 833	65. Burkina Faso	13 002	110. Sierra Leone	4 971
20. Frankreich	60 144	66. Simbabwe	12 891	111. Togo	4 909
21. Großbritannien	59 251	67. Guatemala	12 347	112. Turkmenistan	4 867
22. Italien	57 423	68. Malawi	12 105	113. Norwegen	4 533
23. Kongo (Demokratische Republik)	52 771	69. Niger	11 972	114. Kroatien	4 428
24. Myanmar	49 485	70. Kuba	11 300	115. Moldau	4 267
25. Ukraine	48 523	71. Griechenland	10 976	116. Singapur	4 253
26. Korea (Republik)	47 700	72. Sambia	10 812	117. Costa Rica	4 173
27. Südafrika	45 026	73. Serbien und Montenegro	10 527	118. Bosnien-Herzegowina	4 161
28. Kolumbien	44 222	74. Belgien	10 318	119. Eritrea	4 141
29. Spanien	41 060	75. Tschechien	10 236	120. Irland	3 956
30. Polen	38 587	76. Senegal	10 095	121. Neuseeland	3 875
31. Argentinien	38 428	77. Portugal	10 062	122. Zentralafrikanische Republik	3 865
32. Tansania	36 977	78. Belarus	9 895	123. Kongo (Republik)	3 724
33. Sudan	33 610	79. Somalia	9 890	124. Libanon	3 653
34. Kenia	31 987	80. Ungarn	9 877	125. Litauen	3 444
35. Algerien	31 800	81. Tunesien	9 832	126. Uruguay	3 415
36. Kanada	31 510	82. Schweden	8 876	127. Liberia	3 367
37. Marokko	30 566	83. Bolivien	8 808	128. Albanien	3 166
38. Peru	27 167	84. Dominikanische Republik	8 745	129. Panama	3 120
39. Usbekistan	26 093	85. Tschad	8 598	130. Armenien	3 061
40. Uganda	25 827	86. Guinea	8 480	131. Vereinigte Arabische Emirate	2 995
41. Venezuela	25 699	87. Rwanda	8 387	132. Mauretanien	2 893
42. Irak	25 175	88. Aserbaidshan	8 370	133. Oman	2 851
43. Nepal	25 164	89. Haiti	8 326	134. Jamaika	2 651
44. Malaysia	24 425	90. Österreich	8 116	135. Mongolei	2 594
45. Saudi-Arabien	24 217	91. Bulgarien	7 897	136. Kuwait	2 521
46. Afghanistan	23 897			137. Lettland	2 307

138. Bhutan	2 257	156. Bahrain	724	174. St. Lucia	149
139. Mazedonien	2 056	157. Dschibuti	703	175. St. Vincent und die Grenadinen	120
140. Slowenien	1 984	158. Katar	610	176. Mikronesien	109
141. Namibia	1 987	159. Äquatorialguinea	494	177. Tonga	104
142. Lesotho	1 802	160. Salomonen	477	178. Kiribati	88
143. Botswana	1 785	161. Kap Verde	463	179. Seychellen	81
144. Guinea-Bissau	1 493	162. Luxemburg	453	180. Grenada	80
145. Gambia	1 426	163. Suriname	436	181. Dominica	79
146. Gabun	1 329	164. Malta	394	182. Antigua und Barbuda	73
147. Estland	1 323	165. Brunei	358	183. Andorra	71
148. Trinidad und Tobago	1 303	166. Malediven	318	184. Marshallinseln	53
149. Mauritius	1 221	167. Bahamas	314	185. St. Kitts und Nevis	42
150. Swasiland	1 077	168. Island	290	186. Liechtenstein	34
151. Fidschi	839	169. Barbados	270	187. Monaco	34
152. Zypern	802	170. Belize	256	188. San Marino	28
153. Timor-Leste	778	171. Vanuatu	212	189. Palau	20
154. Komoren	768	172. Samoa	178	190. Nauru	13
155. Guyana	765	173. São Tomé und Príncipe	161	191. Tuvalu	11

## DIE MITGLIEDSTAATEN NACH WIRTSCHAFTSLEISTUNG (Bruttoinlandsprodukt in Millionen US-Dollar) (Tabelle 5)

1. Vereinigte Staaten	20 416 818	65. Slowenien	21 108	129. Armenien	2 367
2. Japan	3 978 782	66. Oman	20 073	130. Äquatorialguinea	2 173
3. <b>Deutschland</b>	1 976 240	67. Luxemburg	20 062	131. Niger	2 170
4. Großbritannien	1 552 437	68. Libanon	17 294	132. Tschad	1 935
5. Frankreich	1 409 604	69. Costa Rica	16 887	133. Malawi	1 880
6. China	1 237 145	70. Katar	16 454	134. Fidschi	1 878
7. Italien	1 180 921	71. Sri Lanka	16 373	135. Rwanda	1 736
8. Kanada	715 692	72. Bulgarien	15 608	136. Laos	1 680
9. Spanien	649 792	73. Serbien und Montenegro	15 555	137. Kirgisistan	1 632
10. Mexiko	637 205	74. Belarus	14 304	138. Moldau	1 621
11. Indien	515 012	75. El Salvador	14 287	139. Togo	1 384
12. Korea (Republik)	476 690	76. Litauen	13 796	140. Mongolei	1 262
13. Brasilien	452 387	77. Sudan	13 490	141. Tadschikistan	1 208
14. Niederlande	413 741	78. Uruguay	12 325	142. Swasiland	1 177
15. Australien	410 590	79. Panama	12 296	143. Zentralafrikanische Republik	1 075
16. Rußland	346 520	80. Kenia	12 140	144. Mauretanien	983
17. Schweiz	268 041	81. Côte d'Ivoire	11 717	145. Suriname	895
18. Belgien	247 634	82. Angola	11 380	146. Belize	843
19. Schweden	229 772	83. Jemen	10 395	147. Sierra Leone	789
20. Österreich	202 954	84. Usbekistan	9 713	148. Lesotho	730
21. Norwegen	189 436	85. Tansania	9 383	149. Burundi	719
22. Polen	187 680	86. Trinidad und Tobago	9 372	150. Antigua und Barbuda	710
23. Saudi-Arabien	186 489	87. Jordanien	9 296	151. Guyana	710
24. Türkei	182 848	88. Zypern	9 131	152. St. Lucia	660
25. Dänemark	174 798	89. Kamerun	9 060	153. Kap Verde	631
26. Indonesien	172 911	90. Island	8 608	154. Seychellen	630
27. Griechenland	132 834	91. Lettland	8 406	155. Malediven	618
28. Finnland	130 797	92. Simbabwe	8 304	156. Dschibuti	597
29. Thailand	126 407	93. Jamaika	8 001	157. Bhutan	594
30. Portugal	121 291	94. Bahrain	7 935	158. Eritrea	582
31. Irland	119 916	95. Bolivien	7 678	159. Liberia	564
32. Israel	110 386	96. Turkmenistan	7 672	160. Grenada	414
33. Iran	107 522	97. Honduras	6 594	161. Gambia	388
34. Südafrika	104 235	98. Estland	6 413	162. Timor-Leste	388
35. Argentinien	102 191	99. Aserbaidshjan	6 090	163. St. Vincent und die Grenadinen	361
36. Malaysia	95 157	100. Ghana	6 021	164. St. Kitts und Nevis	340
37. Venezuela	94 340	101. Äthiopien	5 989	165. Samoa	261
38. Ägypten	89 845	102. Uganda	5 866	166. Komoren	256
39. Singapur	86 969	103. Kongo (Demokratische Republik)	5 704	167. Dominica	254
40. Kolumbien	82 194	104. Nepal	5 493	168. Salomonen	240
41. Philippinen	77 076	105. Paraguay	5 389	169. Vanuatu	234
42. Tschechien	69 590	106. Bosnien-Herzegowina	5 249	170. Mikronesien	232
43. Ungarn	65 843	107. Botswana	5 188	171. Guinea-Bissau	216
44. Chile	64 154	108. Gabun	4 971	172. Tonga	136
45. Pakistan	60 521	109. Senegal	4 940	173. Palau	130
46. Neuseeland	58 178	110. Bahamas	4 818	174. Marshallinseln	108
47. Peru	56 901	111. Albanien	4 695	175. São Tomé und Príncipe	50
48. Algerien	55 666	112. Mauritius	4 532	176. Kiribati	44
49. Bangladesch	47 328	113. Madagaskar	4 514		
50. Rumänien	44 428	114. Mosambik	3 920	<i>Für folgende Staaten liegen keine Daten vor:</i>	
51. Nigeria	43 540	115. Mazedonien	3 712	Afghanistan	
52. Ukraine	41 380	116. Sambia	3 683	Andorra	
53. Marokko	37 263	117. Kambodscha	3 677	Brunei	
54. Vietnam	35 110	118. Malta	3 614	Irak	
55. Libyen	34 137	119. Haiti	3 590	Korea (Demokratische Volksrepublik)	
56. Kuwait	32 791	120. Georgien	3 324	Kuba	
57. Ecuador	24 347	121. Guinea	3 174	Liechtenstein	
58. Kasachstan	24 205	122. Mali	3 163	Monaco	
59. Slowakei	23 700	123. Kongo (Republik)	3 014	Myanmar	
60. Guatemala	23 252	124. Burkina Faso	2 839	Nauru	
61. Kroatien	22 421	125. Namibia	2 793	Nicaragua	
62. Syrien	21 872	126. Papua-Neuguinea	2 793	San Marino	
63. Dominikanische Republik	21 285	127. Barbados	2 757	Somalia	
64. Tunesien	21 169	128. Benin	2 690	Tuvalu	
				Vereinigte Arabische Emirate	